Abschied
Urtheile
von
1841.

J 2
165

Ersetzung des Ge-
schworenen Lederle.

1ten März 1841.

Der Königl. bayerische Appellationsgerichts-Rath Schelz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil verlesen:

Nach Anhörung des Geschworenen Karl Jakob Koch, Kaufmanns-Gehülfe, Hochstberufenen Hauptbetheiligten und Beschuldigten, welcher erklärte, daß der als Geschworener ausgelooste Jakob Lederle, Kaufmann, Handelsmann und Hochstbesteuerter in Homburg, wo er seine meiste Wohnung hat, ist; in Erwägung von der Thatsache und

Nach Anhörung der Hr. Staatsbeamten, welche die Ersetzung des Geschworenen Lederle und der Liste der Ergänzungsgeschworenen beantragte;

Nach Einsicht des Art. 393 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, welches von dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung verlesen wurde und also lautet:

„Finden sich an dem bestimmten Tage weniger
„als dreißig Geschworene ein, diejenigen nicht
„mitgerechnet, die entschuldigt oder
„dispensirt wurden, so wird die Zahl der Ge-
„schworenen von dem Gerichtshofe des Assisenhofs
„jedesmal bis auf dreißig ergänzt. Die wurden
„öffentlich durch das Loos bestimmt, und zwar
„den Bürgern genommen, welche zu dem im
„Art. 382 bezeichneten Kreise gehören, und
„in der Gemeinde wohnhaft sind. Der Gerichtshof

„schickt zu diesem Ende geschluß an den Gemeinderath
„sofort ein Verzeichniß dieser Personen."

In Erwägung, daß der Aktuar der Gemeinde
nun Lederle wegzuziehen, und somit der Fall
eingetreten ist, eine Ersatzwahl vorzunehmen, um die Liste
dieser Stadt durch einen Ersatzmann vervollständigen
zu ergänzen;

Auf diesen Grunden

beschließt der Gemeinderath, daß die Stadt
der ausgetretene Gemeinderath Jakob Lederle und
der Liste der Urgeschworenen zu streichen sei,
setzt werden soll. Weiters kann von der Gemeinderathssitzung
Also genehmigt und unterschrieben in der
obenbenannten Sitzung des Gemeinderaths der
Stadt Ehingen, wobei gegenwärtig waren als Vorsitzender
Vorstand Bürgermeister Schelz und Beisitzer
Gemeinderäthe: Hopp, Rath und Königs.
Actuar Gemeinderath der Stadt, Fürstlich
des Gemeinderaths, Riecks, Fürstlich des
Königs. Bezirksgerichts zu Ehingen,
Cotta, Dingler, Serini, Beisitzer der
Stadtrath Bezirksgerichts, beide
Hiezu als Beistand des Gemeinderaths,
Bilgard, Ehingen Amts Bezirksprokurator
der Königs. Actuar Gemeinderath der

Schelz und Faber, Obergemeinderathsschreiber
Riecks Gemeinderath.

Hopp

Dingler Serini

Schelz

Faber

pro

Entschuldigung des Hr. Hermann Heppenheimer.

1ten März 1841.

Des Königl. bayerische Appellationsgericht des Rheinkreises hat folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsicht des durch den Herrn Hermann Heppenheimer, Gutsbesitzer und Hofbaumeister in Speyer, bei der Königl. Regierung der Pfalz eingereichten Gesuches vom 17ten Februar letzthin, worin er vorstellt, daß er zum Geschäft als Tabacksblattverkäufer in dem jetzigen Augenblicke wo die Emancipation vor sich geht, auch längere Zeit ohne alle Aufsicht bleiben müßte, ihm nie sehr bedeutende Strafen zugezogen kämen;

Auf Einsicht des durch die K. Regierung an das Appellationsgericht gerichteten Schreibens vom 18ten v. M., des Inhalts, daß sie aus den Akten vollständig ersehe, daß die Gesetze vollständig auf Heppenheimer anwendbar seien;

Auf Erwägung des Herrn Heppenheimer in der Entwickelung der aus ihm gehabt gemachten Entschuldigungsgründe;

Auf Erwägung der K. Staatsbehörde, welche den Antrag stellte, das Appellationsgericht wolle den Herrn Heppenheimer zur Einreichung entschuldigt erklären und gewordnen, daß derselbe von der Liste der Tabakfabrikanten zu streichen und seine Stelle durch den Vorschlagsmann ersetzt werde;

Durch Einsicht der Art. 397 und 395 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, welche von dem Friedensrichter in öffentlicher Sitzung gefällt wurden und also lauten:

Art. 397.

„Ausgenommen sind diejenigen, welche beweisen, „daß es ihnen unmöglich war, zu dem bestimmten „Tage sich einzufinden.

„Der Gerichtshof entscheidet über die Gültig„keit der Entschuldigung."

Art. 395.

„Finden sich zu dem bestimmten Tage weniger „als drei Sitz Geschworne ein, diejenige nicht „mitgerechnet, die entweder entschuldigt oder „abgewiesen werden, so wird die Zahl der Geschwornen „von dem Friedensrichter des Aburtheilungsgerichts jedesmal „bis auf dreißig ergänzt. Sie werden öffentlich „durch das Loos bestimmt, und aus den Einwoh„nern, welche zu den im Art. 382 bezeichneten „Klassen gehören und in der Gemeinde wohnhaft „sind. Der Gerichtshof pflegt zu diesem Ende jedes„mal an den Gerichtshof ein Verzeichniß dieser Ein„wohner."

In Erwägung, daß der vorerwähnte Art. 397 der Verfassungsurkunde unter dem Ausdrucke „unmöglich" nicht blos eine objective, sondern auch eine ökonomische oder andere subjective Unmöglichkeit versteht, welche dem Geschworenen diejenige Pflicht auferlegt, welche dem Gerichtshofe die Befugniß beimißt, die Entschuldigung gültig zu finden;

In Erwägung, daß der Geschworene Deppenheimer eine solche moralische Unmöglichkeit hinreichend nachgewiesen hat;

Aus diesen Gründen

erkennt der Assisenhof den gemeinten Deppenheimer für hinreichend entschuldigt seinen Pflichten als Geschworener für das I Quartal 1841 Folge zu leisten, weswegen derselbe von der Einschreibung in die Liste der Jahresgeschworenen und seine Stelle und der Liste der Jahresgeschworenen ersetzt werden soll.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Pfalz zu Zweibrücken vom ersten März achtzehnhundert ein und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Hepp, Rath am K. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Dietz, Präsident des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, Cotta, Dingler, Serini, Richter am diesem Gerichte, Lehzkaw wie als Richter

das Obergerichts, Kilgard, d. 2ten Assess. Pockmann und Beisitzern Appellationsgerichts Rath und Faber, Obergerichtsschreiber Diese Urtheil.

Voss

Douglas

Falla

Berr

Sivin

Faber

gez.

Entscheidungen des Ehrengerichts Kissel.

1te März 1841.

Das Königl. Hofgerichts Obergerichts des Kreises zu Hexenbruchen hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des durch den nach Art. 386 Abs. 2 der Strafgerichts-Ordnung zum Ehrengericht ernannten Herrn Wilhelm Kissel, Obergerichtsrath zu Hexenbruch, einzureichten beurtheilungsgesuchten Ehrengerichts vom 26ten v. M., enthaltend, daß er bei einer sehr zahlreichen Familie und beschränkten Mitteln, durch eine kürzlich mit Kosten verbundene Obergerichtsrath des Ehrengerichts Kissel die Nothwendigkeit derselben nothgedrungen bestimmt, beschränkt worden;

Nach Abhörung des genannten Ehrengerichts in der Untersuchung der von ihm gethanen Aussagen;

Nach Abhörung der Königl. Staatsbehörde, welche den Staatsrath Falla, den Assessor Voss wollte den Ehrengericht Kissel ganz hinreichend entschuldigt zu halten und anzuerkennen, daß dasselbe von der Liste der Strafgerichtsgerichten zu streichen und seine Stelle auf der Liste der Ehrengerichts Ehrengerichten zu setzen wurde;

Nach Einsicht der Art. 397 und 395 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, welche von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung abzulesen

werden und also lautet:

Art. 397.

„Ausgenommen sind diejenigen, welche darthun, daß
„es ihnen unmöglich war, vor dem bestimmten
„Tage sich einzufinden.
„Der Gerichtshof entscheidet aber die Gültigkeit
„der Entschuldigung."

Art. 395.

„Finden sich an dem bestimmten Tage weniger als
„dreißig Geschworne ein, diejenigen nicht mitgerechnet,
„die entweder entschuldigt oder dispensirt worden,
„so wird die Zahl der Geschwornen von dem Gerichtshof
„des Assisenhofes jedesmal bis auf dreißig aus-
„gefüllt. Die werden öffentlich durch das Los
„bestimmt, und aus den Bürgern genommen,
„welche zu den im Art. 382. bezeichneten Klassen
„gehören, und in der Gemeinde wohnhaft sind.
„Der Präsident pflegt zu diesem Ende/Folgendes: Der
„Greffier pflegt zu diesem Ende jährlich von den
„Gemeindehöfen ein Verzeichniß dieser Personen."

In Erwägung, daß der zweifache Art. 397 dem
deutlichen Prozeßsinne unter dem Ausdrucke „unmöglich"
nicht blos eine Schwierigkeit, sondern auch eine vernünftige
oder andern Verhältnissen sich ergebende moralische
Unmöglichkeit versteht, wodurch den Geschwornen diejenige
Klasse der Gemeinde genommen wird, welche derselben
vorzugsweise ist, um seinen schlichten Sinn zu leisten;

daß in dem vorliegenden Falle eine solche moralische
Unmöglichkeit hinreichend nachgewiesen ist;

Aus diesen Gründen

Verbindet der Assisenhof das genannte Kittel
für hinreichend entschuldigt seinen Ruf als Geschwor-
ner für den I Quartal 1841 Folge zu leisten, wor-
ordnet somit, daß derselbe von der Liste der
Vorgeschlagenen zu streichen und seine Stelle durch
einen der Ersatzgeschwornen zu setzen sein wird.

Also gesprochen und verkündet in der öffentli-
chen Sitzung des Assisenhofes der Pfalz zu
Zweibrücken, am ersten März achtzehnhundert
ein und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Hepp,
Rath am K. Appellationsgerichte der Pfalz,
Präsident des Assisenhofes, Lieb, Präsident
des K. Bezirksgerichts daselbst, Cotta, Dingler,
Serini, Richter am demselben Gerichte, beigeord-
net als Richter des Assisenhofes, Belgard,
2ter Staatsprokurator am Appellationsgerichte
der Pfalz und Faber, Obergerichtsschreiber daselbst
Gerichts.

Hepp

Dingler

Cotta

Lieb

Serini

Johann Lauer.

1. März 1841.

Das Königl. bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz am 11ten Januar letzthin erlassenen Urtheils, wodurch

Johannes Lauer,

35 Jahre alt, verlassener und Junggeselle, geboren zu Steinigen, wohnhaft in Neustadt, des gegenwärtigen Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des am 19ten desselben Monats von der k. Staatsbehörde erstellten Anklageakts;

Nach stattgehabter Abhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwicklung der Gründe und Anwendung der Anklage beantragt;

Nach Anhörung des Angeklagten, seinen Vertheidigungsmitteln für denselben in seinen Vertheidigungsschriften und der Angeklagten, sowie des Letzteren selbst, welcher sich, da er der französischen Sprache vollkommen mächtig ist, der deutschen Sprache persönlich nicht bedienen kann;

Nach Einsicht der den Geschworenen vorgelegten Fragen, welche lauten:

„Ist der Angeklagte Johann Lauer, 35 Jahre

" alt, Vogtlöhner und Hirtenlehrer, geboren zu
" und Reinsberg, wohnhaft zu Neustadt, Amtsbez.
" in der Nacht vom 3ten auf den 4ten November
" 1840 mittelst Einsteigens in einen verschlossenen
" Stall und in die daselbst befindlichen Behältnisse
" des Nikolaus Hennig von Neustadt, zum Nach-
" theile der Pächter Christian von da, Hein-
" rich Leuthold, Heinr. Hesse, Nic. Heinr.
" Wendt und in Heinrich Meinhard gestohlen
" zu haben."

Nach Einsicht der von den Geschworenen sämmtlich abgegebenen Erklärung des Inhalts:

" die Erklärung der Geschworenen ist auf vor-
" stehende Frage: Ja, der Angeklagte ist schuldig
" den Diebstahl begangen zu haben, jedoch ohne
" erschwerende Umstände."

Nach Antrag der Kl. Staatsbehörde, welche den Antrag stellte: den Angeklagten wegen Übertretung des Art. 401 des Johann Lauer in Anwendung des Art. 401 des Strafgesetzbuchs, 365, 366 und 368 des Gesetzbuchs über die peinliche Strafrechtspflege, zu einer Korrektionellen Gefängnißstrafe von sechs Jahren und in die Kosten, worunter Gebühr, auch die Exekution der in Erledigung genommenen Exhibiten, zu den Eigenthümer Verordnen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher auf Erkennung des Minimums der gesetzlichen Strafe antrug;

Denn der Angeklagte selbst, welcher nur eine gelinde Strafe bat;

Nach Einsicht der Art. 401 des Strafgesetzbuchs, 365, 366 und 368 des Gesetzbuchs über die peinliche Verfahren, welche von den Geschworenen in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und welche lauten:

Art. 401 des Strafgesetzbuchs.

" Die übrigen in gegenwärtigem Abschnitte nicht
" bezeichneten Diebstähle, die leichten Entwendungen
" und Betrügereien, so wie auch die Versuche aber,
" sollen mit Gefängniß stufenweise von einem
" Monate bis zu fünf Jahren und Geldbußen von
" fünfzig bis zweihundert Franken gestraft werden.

" Auch können die Schuldigen zur Strafe des
" im Art. 42 des gegenwärtigen Gesetzbuchs
" vorgesehenen Rechts von einem bis zu fünf Jahren
" unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

" Sie können gleichfalls von so viel Jahren Unter-
" sagung des in den Art. 42 und 43 bezeichneten

"Interesse nehmenden Theil, unter die Aufsicht
" der Gemeindepolizei gestellt werden."

Art. 365 der Strafgerichtsordnung.

" Ist die That verübt, so erkennt der Gerichtshof,
" sofern nach den im Gesetze vorgesehenen Strafen, falls
" keine, oder wenn nur den öffentlichen Verfolgungen
" sich zu ziehen sollten, dass sie nicht mehr zur
" Competenz des Assisenhofes gehört."

Art. 366 ibid.

" Der Gerichtshof erkläret, dass die entwendeten
" und noch vorgefundenen Sachen dem Eigenthümer
" zurückzugeben seien."

Art. 368 ibid.

" Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Ange-
" klagte oder der Civilklagende sey, wird allemal
" in die dem Staate verfallene, oder der andern Partei
" verursachten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, dass die Thatsache, deren der
Angeklagte für schuldig erkannt wurde, eine ver-
suchte selbst, qualificirt mit einer bewaffneten
Insurrection gegen die Regierung ist;

Und diesen Gründen
und die Anwendung obigen Gesetzes allein,

Verurtheilt das Assisengericht den genannten
Johann Bauer zu einer Zuchtpolizeilichen Gefängnisstrafe

Verfassung von sechzehn Monaten und in die Kosten
des Verfahrens liquidirt zu einhundert Francs und neunzig
Centimen zwölfte Centime Francs Stempel;

Verordnet die Confiscation der in Beschlag ge-
nommenen Effecten des Angeklagten.

Also gesprochen und verkündet in der öffentlichen
Sitzung des Assisengerichts der Stadt zu Trier,
deutschen von sechzehnhundert neun und
dreißig, wobei gegenwärtig waren: Boos, Beisitzer am
Kr. Appellationsgerichte der Stadt, Präsident des
Assisengerichts, Sieves, Präsident des Kr. Inquisitoriats
allda dienst, Cotta, Perrin, Dingler, Richter am
dasigen Gerichte, beisitzende Räthe des Assisengerichts, Schlegel, Kr. Staatsprocurator am
besagten Appellationsgerichte und Faber, Obergerichts-
verschreiber dieses Gerichts.

Boos

Dingler Perrin

Cotta

Sieves

Faber

Verweisungsrecht Franz Hellwig.

2te März 1841.

Das Verweisungsrecht

des Schultz zu Hermsdorf hat in der Untersuchungssache gegen den des qualifizirten Diebstahls angeklagten Jakob Ernst aus Eromberg im Königreich Westphalen, zuletzt Dienstknecht bei Joseph Fischer Hofbauer in Sprötze, folgenden Verlauf erhalten:

Nach Anhörung des ersten Staatsprokurators Petersen, welcher – nach Verlesung der den Thatbestand, wegen dessen der Inculpat vor Hallstatt Franz – Anklage erhoben, als wollen dem Verweisungsantrage beistellen, auch den Grund des Verfahrens, zu wiederholen, dass, in Bezug auf die dem Angeklagten zur Last dieses Jahres Diebstahl zum Nachtheil des Nicolai und Mayer in Mannheim abgenommene Summe von 11 fl. 24 kr., den Thatsachen zufolge die Strafe verfallt werde: ob der Angeklagte sich durch die ihm zur Last gelegten Thathandlungen nicht in Hinsicht der angeführten Thatsumme des Verbrechens mit Erschwerungsumstand, in Sinne des Art. 408 des Strafgesetzbuchs, und nach Anleitung des dort vorgesehenen konstitutiven Merkmals dieses Verbrechens, schuldig gemacht habe;

Nach Anhörung des Advokaten Weis, Vertheidigers des Angeklagten, welcher den Antrag stellt, dass der Verweisungsrecht wolle dem Angeklagten

Verkündet werden, daß der Antrag der Königl. Verwaltungsbehörde in Beziehung auf die Stellung einer subsidiarischen Strafe im Allgemeinen begründet, jedoch diese Strafe nicht auf die im §. 2 der Verordnung, sondern auf alle Personen anzuwenden, gegen welche dagegen Einspruch erhoben ist;

In Erwägung, daß die thatsächlichen Umstände, welche als die Anklage, den Thatbestand der übertretung begründet ist, in den festgestellten Thatsachen enthalten sind;

In Erwägung, daß keinem der Fälle zu, gegeben ist, in welchen die Art. 338 und 339 des Strafgesetzbuches neben der Hauptstrafe eine, solchen eine subsidiarische Strafe festzustellen, indem die Anklage der Königl. Verwaltungsbehörde und des Amtsrichters lediglich dahin gerichtet sind, den in der Strafe enthaltenen Übertretungen eine weitere polizeiliche Qualification zu geben;

Aus diesen Gründen

Hat der Appellationsgerichtshof die gestellten Anträge als unbegründet und abgewendet, daß es bei der festgesetzten Strafe stellung sein Bewenden habe.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichtshofs der Pfalz

zu Zweibrücken vom zweiten Mai achtzehnhundert ein und sechzig, wobei gegenwärtig waren: Koppe, Präsident des Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Assisenhofs, Cotta, Dingler, Serini, Richter am Appellationsgerichte daselbst, Kieffer, Ersatzrichter am daselbst, letzterer nur als Richter des Assisenhofs, Petersen, erster Staatsprocurator am Appellationsgerichte der Pfalz und Faber, Obergerichtsschreiber daselbst.

Cotta Koppe Dingler Serini

C. Kieffer

Faber

Jacob Ernst.

2ten März 1841.

Das Königl. bayerische Appellationsgericht des Rheinkreises hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des kr. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 2ten Januar letzthin erlassenen Urtheils, wodurch

Jacob Ernst,

45 Jahre alt, geboren zu Trondorf im Königreich Württemberg, zuletzt Dienstknecht bei Landschaftsmaler Johann Dorner in Speyer, des qualifizirten Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des vom 12ten desselben Monats durch die kr. Staatsbehörde verfügten Anklageaktes;

Nach der stattgehabten Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der kr. Staatsbehörde in den Schlußfolgerungen der Anklage und die Anklage bestätigt;

Nach Anhörung des Advokaten Weis in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Dem der Letztere selbst, welcher erklärte, daß er den für ihn vorgetragenen Vertheidigungsgründen nichts beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Assisenhof betreffenden Gesetze folgenden Inhalts:

„Ist der Angeklagte Jakob Ernst, 25 Jahre
„alt, gebürtig zu Leonbronn, im Königreich
„Württemberg, zuletzt Dienstknecht in Spraitz
„schuldig: am 11ten August 1840 folgende Holz
„diebstähle, welche ihm in der Eigenschaft als
„bezahlter Dienstbote des Jakob Dettmer
„von Spraitz, und daher Familienhausgenosse
„vorgesetzt, verübt worden waren, und zwar:
„1. zum Nachtheile des Bauern Friedrich
„August Nagel zu Spraitz um und zwanzig Kreuzer
„Gulden,
„2. zum Nachtheile des Bauern Johann
„Conrad Eberhard von da um zwanzig Gulden
„acht und zwanzig Kreuzer, und
„3. zum Nachtheile seines gewesenen Dienstherrn
„Jakob Dettmer acht Gulden zwei Kreuzer,
„sämmtlich zu haben?

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf
abgegebenen Erklärung, also lautend:

„Die Erklärung der Geschworenen ist auf das
„Verbrechen, wie der Anklagakt ist, schuldig.

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihrem
Antrage, dahin gehend: der Assisenhof wolle
auf den Grund der Erklärung der Geschworenen,
und in Anwendung der Art. 386 Nro 3 und 4,
21 und 36 des Strafgesetzbuchs, und der Art. 366
und 368 des Gesetzbuchs über das Einlass

Verfahren, den Jakob Ernst zur Strafe der
Einsperrung in das von dem Hofe zu bemessenden
Dauer, dessen zu den Kosten des Verfahrens
wovon Theilen, die Konstituirung der in Verhaft
genommenen Gegenstände an den Eigenthümer
und den Druck und Anschlag des Urtheils an den
dazu gesetzlich bestimmten Orten anzuordnen;

Nach Anhörung des Angeklagten und seines
Vertheidigers, welche beide erklärten, daß sie nichts
zu bemerken hätten;

Nach Einsicht der Art. 386 Nro 3 und 4, 21 und
36 des Strafgesetzbuchs, 366 und 368 des Gesetzbuchs
über das Einlass Verfahren, welche von dem
Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen
wurden und also lauten:

Art. 386 Nro 3 und 4 des Strafgesetzbuchs.

„Wer und Diebstahls schuldig ist, der in einem
„der folgenden Fälle bezeichnet wurde:
„3, wenn der Dieb ein Hausgenosse ist, oder gegen
„Lohn dient, selbst wenn auch der Diebstahl gegen einen
„Hausgenossen verübt, dann wenn nicht diente, die sich eben
„entweder im Hause seines Herrn oder in seinem,
„wohin sie ihn begleitet, befanden; oder wenn
„es ein Arbeiter, Gehülfe oder Lehrling ist, der
„in dem Hause, in der Werkstätte oder dem
„Waarenlokale seines Herrn stiehlt, oder jemand,
„der in der Wohnung, wo er stiehlt, zugelassen
„worden ist;

„4) wenn ein Wirth, Herbergvater, Schenkwirth,
„Kellerhalter oder einer, dem die zum Schutz seines
„Hausrechts nöthigen Gehülfen, die ihnen in dieser
„Eigenschaft anvertrauten Sachen ganz oder zum
„Theil stiehlt; oder endlich, wenn der Schuldige
„den Diebstahl im Wirthshause oder Herberge,
„wohin er aufgenommen worden, begeht,
„soll mit der Todesstrafe belegt werden."

Art. 21 ibid.

„Jeder Individuum das einen oder das andern Hauptschuldigen
„wissentlich zur Todesstrafe verurtheilt sieht, soll in ein
„Arbeitshaus eingeschlossen, und zu Arbeiten gebraucht
„werden, deren Ertrag zum Theil zu seinem Nutzen
„verwendet werden kann, so wie die Dauer dieser
„Strafe bestimmen wird.
„Diese Strafen muß wenigstens fünf, und höchstens
„zehn Jahre dauern."

Art. 36 desselben.

„Alle Mitschuldige, die der Todesstrafe, Zuchthaus-
„arbeiten oder Landes- oder einer bestimmten
„Zeit, der Deportation, der Einsperrung, der Strafe
„des Pranger, der Landesverweisung, und der Absetzung
„von gewissen bürgerlichen Rechten verkannt, sollen
„durch Ausstellung gebrandmarkt werden.
„Sie sollen in der Landes-Stadt des Departements,
„in jener, wovon das Verbrechen ausgieng, in der Gemein-
„de Ort, wo das Verbrechen begangen worden ist,
„in jener, wo die Hauptverhandlung vorgeht, und in jener
„der Wohnort der Strafurtheilten ausgestellet werden."

Art. 366 der Strafgesetzordnung.

„Der Gerichtshof bezahlt, daß die entwendeten und
„noch vorhandenen Sachen dem Eigenthümer zurückzu-
„geben werden sollen."

Art. 368 ibid.

„Der mitwirkende Theil, gleichviel ob er der Ur-
„heberste oder der Einheimischer sey, wird nämlich
„in die dem Stärksten gemeine, oder der andern Strafen
„verurtheilten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Thatshandlung, deren
der Angeklagte schuldig erkannt wurde, ein Ver-
brechen bildet, welches die Strafen der criminellen
Einsperrung nach sich zieht;

Und diesen Gründen

Verurtheilt der Assisenhof den für schuldig er-
klärten Jakob Ernst, 25 Jahre alt, geboren zu
Kronbronn im Königreich Württemberg, zuletzt
Dienstknecht bei Landwirthschaftsmann Johann Dettweiler
in Sprengen, durch Sieg vom 7 Juli gestoß, mit
braunen Haaren und Augenbrauen, hohen Stirne,
blauen Augen, kleiner Nase, kleinem Mund,
länglichtem Kinn, braunem Bart, länglichter Ge-
sichtsform, gesunder Gesichtsfarbe und unter
setzten Körpergröße, —

in Anwendung der oberlandesgerichtlichen Gesetzbestimmungen, zur Strafe der Einsperrung in ein Arbeitshaus auf die Dauer von sechs Jahren und in die Kosten des Verfahrens bezüglich zu neun Hundert acht Gulden ein und zwanzig Kreuzer Münz;

Verordnet auf gegenwärtiges Urtheil im Stab, Druck gemacht und an den zum Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werden;

Verordnet ferners daß die in Empfang genommenen, neunen Gulden und Effekten an die betreffenden Eigenthümer zurückgestellt werden sollen und

Verfügt schließlich daß von dem zum Vollzuge angeschlossenen Verfahren, daß derselbe an den Gerichts, Polizey Vollzug abzugeben wurde.

Also gerichtlich und publicirt zu Heidelberg in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz am zweiten März achtzehnhundert neun und zwanzig, wobei gegenwärtig waren:

Hopp, Präsident des Königl. Appellationsgerichts, Nicht der Pfalz, Präsident des Appellations, Nicht, Cotta, Dingler, Serini, Richter am Königl. Criminalgerichte zu Heidelberg, Kieffer, Ex, Untersuchungsrichter an demselben Criminalgerichte, letzterer hier als Richter des Appellations, Gerichts, Petersen, Assessor Actuarius, Assessor am Königl. Appellationsgerichte

der Pfalz und Faber, Obergerichtsprocurator dieses Gerichts.

Hopp
Dingler
Serini
L. Kieffer
Faber

Conrad Benner.

2. März 1841.

6

Das Königl. bayerische Appellationsgericht des Rheinkreises hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 18ten Januar letzthin erlassenen Urtheils, wodurch

Conrad Benner,

24 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Klein-Karlbach, Kanton Homburg, des israelitischen Glaubens, angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des am 22ten des letzten Monats durch die k. Staatsbehörde verfassten Anklageakts;

Nach stattgehabter Abwandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in den Entwicklungen der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

dann des Angeklagten selbst, welcher erklärte, daß er das ihm über seine vorgetragenen Vertheidigung gestattete nicht beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen gestellten Fragen, folgenden Inhalts:

„Ist der Angeklagte Conrad Benner, 24 Jahre alt, „Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Kleinkarlbach, schuldig: „am 1ten Oktober 1840 und den darauffolgenden Tagen des „Heumonats Diebstahl zu Quirnheim und zu dessen Nachtheil, „begangen

„begangen

zu haben?

Nach Einsicht der Antwort der Geschworenen, welche auf diese Frage mit Ja geantwortet haben;

Nach Einsicht der Artikel 379 und 401 des Strafgesetzbuches, welche also lauten:

Art. 379. Wer einen Diebstahl begangen hat, wird mit Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 401. Die Gefängnißstrafe kann von einem Jahr bis zu fünf Jahren erhoben werden gegen diejenigen, welche sich eines Diebstahls schuldig gemacht haben, wenn sie mit Waffen, oder mit Nachschlüsseln, falschen Schlüsseln, falschen Befehlen, falschen Uniformen oder falschen Amtskleidern, oder unter Vorgeben eines falschen Amtscharakters, oder mit Einbruch, Einsteigung, Ersteigung oder Durchgrabung begangen worden ist.

Nach Einsicht der Artikel 463 und 464 des Strafgesetzbuches, welche also lauten:

Art. 463. Wenn mildernde Umstände anerkannt werden, so kann die Gefängnißstrafe bis auf sechs Tage herabgesetzt werden.

Art. 464. Die Strafe der Einsperrung in einem Zuchthause kann bis auf zwei Jahre herabgesetzt werden.

Nach Einsicht der Artikel 194 und 211 des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen, welche also lauten:

Art. 194. Wenn die Geschworenen die Frage, ob der Angeklagte schuldig sey, bejahen, so wird der Präsident des Assisenhofes, nachdem er die Ansichten der Beisitzer gehört hat, das Urtheil in Gegenwart der Geschworenen und des Angeklagten öffentlich verlesen.

Art. 211. Wenn die Geschworenen die Frage, ob der Angeklagte schuldig sey, bejahen, so wird der Präsident des Assisenhofes, nachdem er die Ansichten der Beisitzer gehört hat, das Urtheil in Gegenwart der Geschworenen und des Angeklagten öffentlich verlesen.

" verschaffen zum Nachtheil seines Herrn Herrn Diebstahl
" mittelst einsteigen Einbruchs und einsteigend, einen
" Schrank erbrochen, zwei Thaler, eine Uhr und eine
" Weste gestohlen zu haben?

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf gegebenen Erklärung, also lautend:

" Die Erklärung der Geschworenen ist eine verneinende
" Frage: ja, der Angeklagte ist schuldig den Diebstahl mittelst einsteigen, aber ohne Einbruch, begangen zu haben."

Nach Anhörung der Kr. Staatsbehörde in ihren Anträgen, dahin gehend: den Antrag gestellt wollen — wegen Grund der Erklärung der Geschworenen und mittelst Anwendung der Art. 384, 381 N.° 4, 19 und 36 des Strafgesetzbuchs und der Art. 366 und 368 des Gesetzbuchs aber das peinliche Verfahren — den Konrad Benner zur Strafe der gezwangarbeiten eine bestimmte Zeit, in von drei Stufen zu bestimmender Dauer, so wie zu den Kosten des Verfahrens, und sodann Theilen, die Konfiskation des in Beschlag genommenen Gegenstandes an den Eigenthümer, und den Druck und Anschlag des Urtheils an den vom Gesetz bestimmten Orten anordnen;

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers, welche beide erklärten, daß sie nichts zu bemerken hätten;

Nach Einsicht der Art. 384, 381 N.° 4, 19 und 36 des Strafgesetzbuchs, 366 und 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 384 des Strafgesetzbuchs.

" Wer eines Diebstahls schuldig ist, der mit Einbruch
" und von den unter der Ziffer 4 des Art. 381 enthaltenen Mitteln gemacht wurde, soll selbst dann,
" wenn schon der Einbruch, der Einsteigen und der
" Gebrauch falscher Schlüssel in Gebäuden, Zimmern
" oder umzäunten Räumen, die nicht zur Wohnung
" dienen, noch zu bewohnten Häusern gehören, statt haben,
" und sogar dann, wenn der Einbruch nur im Innern geschehen
" ist, mit Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft
" werden."

Art. 381 N.° 4 ibidem.

" Haben sie (die Schuldigen) entweder in einem Hause, in einer
" Reihe zusammenhängender gehörender Häuser, in einer Kammer,
" oder einem Quartier, die bewohnt sind, oder zur Wohnung
" dienen, oder zu deren Zubehör als Nebengebäude mittelst
" eines Einbruchs, oder Einsteigen oder falscher
" Schlüssel begangen, oder haben sie dabei den Titel
" einer obrigkeitlichen Person oder einer Civil- oder
" Militär-Charakter angenommen, oder waren sie dabei
" in der Uniform oder in Kostüm einer obrigkeitlichen
" Person oder einer Charakter, oder haben sie sich
" dabei auch einen falschen Namen der Civil- oder Militär-
" Obrigkeit beigelegt.

Art. 19 daselbst.

„Etwas zu Verrichtungsarbeiten auf eine bestimmte Zeit
„Mannschaft wird, soll mit dieser Strafe wenigstens
„acht Stunde, und höchstens acht Jahre belegt
„werden."

Art. 36 ibid.

„Allen Antheilen, die die Todesstrafen, Verrichtungsarbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Depor-
„tation, die Einsperrung, die Strafen des Pranger, die
„Landesverweisung, und den Verlust des Staatsbür-
„gerlichen Rechte nach sich ziehen, sollen Strafzugesellen gr.
„deukt werden.

„Sie sollen in das Central-Arrest des Depositorium,
„in jenen, wovon der Antheil abstammt, in das Gemeinde
„des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist,
„in jenen, wo die Vollstreckung geschieht, und in jenen
„des Wohnortes des Strafantheilen verwiesen werden.

Art. 366 der Strafgerichtsordnung.

„Der Gerichtshof beschließt, daß die entwendeten und
„noch vorgefundenen Sachen dem Eigenthümer zurück-
„gegeben werden sollen."

Art. 368 ibid.

„Der entscheidende Theil, gleichviel ob er der Klage,
„klagte oder der Einzelklagen sey, wird allemal in
„die dem Staate sowohl, als der andern Partei aus
„erfachten Kosten abgetheilt."

In Erwägung, daß die Thatsachlung, deren der
Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen
schuldig erkannt wurde, ein Verbrechen bildet, welches

mit der Strafe der zeitlichen Verrichtungsarbeit zu
belegen ist;

Auf diese Gründe

und in Anwendung der oben allegirten Gesetzesstellen,
Maximilian des Appellationsgerichts den Konrad Benner,
24 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu
Blankenselberg, fünf Schuh vier Zoll groß, mit braunen
Haaren und Augenbrauen, niederer Stirn, braunen
Augen, mittelmäßiger Nase, gewöhnlichem Munde,
blondem Barte, rundem Kinn, gesunder Gesichtsfarbe,
runder Gesichtsform, untersetztem Körperbaue und
ohne besondere Kennzeichen, —

zur Strafe der Verrichtungsarbeit auf die Dauer
von sechs Jahren und in die Kosten des Verfahrens
rechtskräftig zu finden und rechtlich Schuldig zu erken-
nen;

Demnach die Einkerkerstrafung der in Vorschlag
gebrachten Tage von der Untersuchung, sowie von
Druck und Anschlag des gegenwärtigen Urtheils
in Ausfolge von dem vom Gesetze bestimmten
Orten.

Also gerathen und verkündet in der öffentli-
chen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu
Zweibrücken vom zweiten März achtzehnhundert
neun und dreißig, wobei gegenwärtig waren:
Voges, Ritter des K. Appellationsgerichts der
Pfalz, Präsident des Appellationsgerichts, Cotta,

Dingler, Serini, Richter und Dr. Enzinkdyx,
sämtl. dsgl., Richter, Untersuchungsrichter bei
demselben Gerichte, Letzterer wie geld Richter
des Appellationsgerichts, Petersen, Dr. Rumbdyx,
Kuschow und Dr. Appellationsrichter Ahr
Scholz und Faber, Obersuchtsrichter bei dem,
selben Gerichte.

Voss

Dingler Serini

Volta

F. Richter,

Faber

3

Victor Soltka.

3ten März 1841.

Zwischenzeugen-Ordonnanz.

Der unterzeichnete Königl. Appellations-Gerichts-Rath Anton Kopp, Präsident der Assise des I. Quartals 1841.

Nach Einsicht der den Geschworenen vorgelegten Fragen, welche lauten:

„Ist der Angeklagte, Viktor Soltka, 21 Jahre
„alt, Zimmergeselle, geboren zu Bognic in Italien,
„zuletzt in Hermannstein wohnhaft, schuldig:
„am 20ten April 1840 durch den Wurf zweier
„Zockerzimmt und Schmiedeisen, die ein und zweizig
„jährige Elisabetha Pilhofer von Zockerzimm, und
„zweien unter Einstand und Hülfeleistung der
„Johann Zockim und Schmiedebaum, vorsätzlich
„zu tödten?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen hinzugefügten Erklärung, des Inhalts:

„die Erklärung der Geschworenen ist auf Mord;
„sonder Zweifel: Nein, der Angeklagte ist nicht
„schuldig."

Nach Einsicht des Art. 358 des Strafgesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, welches von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurde und also lautet:

„Ist der Angeklagte ganz nicht schuldig erklärt
„worden, so steht dem Präsidenten das Erkennen,
„daß an von der Anklage losgesprochen sey,

" und beschließt, daß sie in Zukunft gehalten werden,
" in welchen sie nicht um einen andern Verschen
" willen in Anstand ist."

Erklärt daß der genannte Viktor Soltka
von der gegen ihn verhängten Strafverfügung loszu-
sprechen ist, und verordnet, daß dieselbe
sofortig in Zukunft gehalten werde, falls sie
nicht um einen andern Verschen willen in
Anstand ist.

Gegeben zu Zwickau in der öffentl.
lichen Sitzung des Appellationsgerichts der Schölz
vom dritten März achtzehnhundert ein und
neunzig.

Klotz

Ausf. vom 4. März 1841.

Expropriation der Ehe-
leiblichen Mayer'schen.

Der Königl. Landrath des Schweidnitzer
Kreises zu Zwergwünschen hat folgende Verfügung
erlassen:

D.

Nach Ableistung des Eides haben unterm 3ten Januar
Eigenthümer und Handelsmann in Zimmerhaus,
welcher um die Expropriation für die fernere Dauer des
Besitzes dieser Lokalität bat, und zur Verhandlung dieser
ferner Akte vorgestellt, daß seine Ehefrau Ehe-
leiblich zwei Mandate benutzt, Zimmerhaus, Ehe-
leiblicher Sohn, der bisher dem Hauswesen vorsteht
ausgeschieden, Landwirthschaft angelegentlichst selbst,
übernommen zu haben eingestanden habe, und zum
Beispiel und Klage seiner Ehefrau, daß sie
unverschämte Worte wiederholt vorgeworfen haben;
und daß überdies ausgeschulden Ackerwirthschaften
seinem Unvermögen zur Haushaltung zugleich ver-
geschrieben; — Zugleich übergab Notar die auf vor
der praktischen Arzte Dr. seine in Steinhaftal
unterm 3. d. M. ausgestellte, den Gemüthszu-
stand des Ehefrau Mayer bescheinigende Zeug-
niß D;

Nach Ablesung des Königl. Landrathsbescheides, welcher
die Entscheidung über das vorgebrachte Begehren:
Vorgenannte lediglich dem Einzelnen der Ehegatten anstand:
zu Allen entschieden;

Nach Einsicht des oben verzeichneten Königlichen Abschei-
des vom 28. Dez. des Hypothekenbuches über das

gänzliche Abschaffung, worüber Gutachten von den Gerichtsämtern in öffentlicher Sitzung abgefasst werden, und also lautet:

„Abgeordnete sind Ansicht, welche dafür halten, daß es ihnen unmöglich wäre, an dem bestimmten Tage sich einzufinden. — Der Gerichtshof nimmt Kenntniß über die Gültigkeit der Entschuldigung."

In Erwägung, daß die von den Geschworenen Mayer vorgebrachten Gründe dem Ansuchen auf vorläufig zwei Tage entsprechen;

Aus diesen Gründen

Ist gesonnen der Gerichtshof den Geschworenen Johann Mayer vom 5ten bis einschließig 8ten l. M., vorbehaltlich als dann, je nach den Umständen, über das allenfallsige wiederholte Ansuchen derselben weiter zu verfahren;

Anordnet zudem, daß die Namen jener Personen, welche zugegen waren zu den Listen der Geschworenen gezogen und für jener Abwesenden ergänzungsweise gezogen werden sollen;

Die Namen dieser Personen wurden nun in einer Urne gelegt, und bey der von dem Präsidenten durch das Los vorgenommenen Ziehung kam die Nummer 11 der Ergänzungsgeschworenen Konrad Bild junior, Einnehmer und Gerichtsadvokaturs Taxator, zum Vorschein.

Das Gerichtshof hat deshalb verordnet, daß

der Name des ergänzenden Konrad Bild für die Zeit vom 5ten bis einschließig 8ten l. M. auf die Listen der Geschworenen gezogen werden.

Als geschehen und gemeldet zu Innsbruck in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofes der Stadt vom Monat, Tag, Jahr.

Präsident

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Schriftführer

Anton Rob

d. 8 Aug 1841.

Haupt-Verhandlung.

Der unterzeichnete Königl. Inquisitions-Commissarius Anton Rapp, präsidirt der Assise die ersten Quartals-Sitzungen hierselbst ein und eröffnet,

Nach Einsicht der Acten-Stücke gestaltet sich,

„Der Angeklagte Anton Rob, 21 Jahre alt,
„Mennonit, geboren und wohnhaft zu Wasser, schuldig
„am 12 April 1840 auf der zum Dorf Pilz
„führenden öffentlichen Straße der Anna Maria
„Klingsmann, Ehefrau des Jakob Bachmann aus Pilz,
„eine geringe Summe Geldes zu Geld
„haben wegnehmen zu haben, — wobei Gewalt durch
„Schläge und Mißhandlungen an der Tag gelegt worden,
„die mit Einem Verlust und Verletzung verbunden
„gewesen, und eine Lebensgefährliche, an der Person
„der Angeklagten wahrgenommene Thatsache seine
„Richtigkeit erhalten."

Nach Einsicht der von der Geschworenen Versammlung gegebenen Antwort, welche also lautet:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig mit sieben
„Stimmen gegen fünf."

Nach Einsicht ferners der Antwort der Geschworenen, folgendes Urtheil:

„Der Gerichtshof stellt der Geschworenen
„der Gerichtssitzung in der Stadt Berg, daß sein

„Majorität der Gesammtstimmen den Angeklagten für nicht schuldig erklärt."

Nach Einsicht des Art. 358 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welches auch dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurde, und gehörter Requisitorial-Conclusion:

„In der Anklage gegen nicht schuldig erklärt

„wurden, so hat der Präsident den Gerichtshof, sich auf den der Anklage beigegebenen Zeugen, und

„berufen, sich vor in Berathung gesetzt werde, in

„so fern nämlich und einer solchen Ursache

„willen in Anklage ist;" —

erklärt, daß der genannte Christian Rob

und der weiter in nebenbemerkter Anklage beige-

gebenen, und wovon sind, sich hierüber gleich

in Berathung gesetzt werde, falls keine andere

wichtige Ursache der Aussetzung gegenwärtig be-

stehen. —

Angeben zu Verhandlungen in der öffentlichen

Sitzung des Assisengerichtshofes der Pfalz am

nächsten März nächstfolgenden und neunzig

14

Zink und Müller.

6 März 1841.

Der Königl. Landgerichts-Assessor Hoffmann als Gerichtsschreiber hat folgendes Protokoll aufgenommen:

Nach Einsicht der von der Anklagebehörde des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz am 18 Januar 1841 gegen Johann Müller, und

1. Jakob Zink, 18 Jahre alt, Maurerlehrling,
2. Benjamin Müller, 19 Jahre alt, Schreinermann,

beide geboren und wohnhaft zu Bergen,

der beschwornen Ladung der Angeklagten in Haftsache ausgefertigt und von der Assisen-Kammer erlassen worden sind;

Nach Einsicht der von der Königl. Advokatschaft am 21ten des nämlichen Monats verfaßten Anklageakte;

Nach stattgehabter Anhörung sämtlicher Zeugen im öffentlichen Sitzungen vom 25ten und 26ten;

Nach Anhörung des Königl. Advokatschaftsrathes in der Entwicklung der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Vertheidigers Zink in seiner Vertheidigungs-Rede für den Angeklagten Zink;

Nach Anhörung des Vertheidigers Müller in seiner Rede für den Angeklagten Müller;

Endlich der beiden Angeklagten selbst, welche, auf Befragen, erklärten, sie hätten den für sie angeklagenen Vertheidigungs-Gründen nichts beizufügen gewußt;

Nach Einsicht der den Geschworenen gestellten Fragen, also lautend:

1. Frage:

„Sind die Angeklagten Jakob Zink, 18 Jahre alt, Maurerlehrling, gebürtig und wohnhaft zu Spenge, und Benjamin Müller, 19 Jahre alt, Schreinermann, ebendaselbst zu Spenge gebürtig und wohnhaft, schuldig: in der Nacht vom 25sten auf den 26sten November 1840, in der Ölmühlenfeldmark zu Spenge, dem Valentin Hasenschmidt von da, mittels gewaltsamer Öffnung und Einsteigen, durch welchen Diebstahl demselben fremdes Geld gestohlen zu haben?"

2te Frage:

„Sind die genannten Angeklagten zu den in der ersten Frage bezeichneten Akt durch Anlage, Hülfe oder sonstige Handlungen gegen Personen gezwungen worden?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf gegebenen Erklärung, welche also lautet:

„Die Erklärung der Geschworenen auf die erste Frage ist: Ja die beiden Angeklagten sind schuldig."

„Auf die zweite Frage: Sind die beiden Angeklagten durch Gewalt gezwungen worden?" —

Nach Anhörung des Königl. Assessors Hasselhorst in seinem Antrage, dahin gehend: das Erkenntniß wolle,

in Anwendung der Art. 295. 302. 11. 20. 22. 36 des Strafgesetzbuches und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, gegen Jakob Zink und Benjamin Müller zur Strafe der Arbeit auf Lebenszeit und zur Tragung der Kosten verurtheilen, daß dieselben auf dem Marktplatze zu Spenge öffentlich gebrandmarkt werden, daß das zu Tage gekommene Geld im Betrage von [illegible] und an dem Tage das Gefängniß bezeichnenden Orten angeschlagen werde, und daß die Confiscation der in Beschlag genommenen Messer verfügt werde;

Nach Anhörung der Vertheidiger der Angeklagten und der Zeugen selbst, welche erklärten, daß sie bezüglich der in Anklage gebrachten Akte nichts zu bemerken hätten;

Nach Einsicht der Art. 295. 302. 20. 22. 36. 11. 55 des Strafgesetzbuches und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche von den Geschworenen in öffentlicher Sitzung waren gehört worden und also lauten:

Art. 295. des Strafgesetzbuches:

„Ein freiwillig verübter Todtschlag wird als Mord bestraft."

Art. 302 ibid:

„Der Mord zieht die Todesstrafe nur dann nach sich, wenn „sie ein anderes Verbrechen oder Vergehen verbor-

„ gegangen, wenn er dazu begutachtet worden oder
„ er dazu verpflichtet ist.

„ In jedem anderen Falle soll der einer Handlung
„ Schuldige mit Gefängnisstrafe von einem Monate
„ bestraft werden."

Art. 20 (neu):

„ Jeder, der zum Gefängnisse oder zu einer bestimmten
„ Strafe verurtheilt wird, soll in den öffentlichen
„ Platz gebracht werden; die Vollstreckung mittelst
„ Anbringung eines Pfahles auf die nackte Schulter
„ mit einem glühenden Eisen.

„ Wer zu solcher Strafe verurtheilt wurde und
„ in den Fällen gebracht wurde, wo der Schuldige
„ Handhabung mit der Strafe, womit sie belegt
„ worden, verbunden soll.

„ Jeder Richter besteht, in Hinsicht der Schuldigen
„ über zu Gefängniss oder zu einer bestimmten Strafe
„ verurtheilt werden, in den Einschaltungen C. P.; und in den
„ Einschaltungen C. für die Schuldigen, die auf eine
„ bestimmte Zeit zu Zwangsarbeiten verurtheilt
„ worden, wenn sie gebrandmarkt worden müssen.

„ Hat der Schuldige einen Angriff begangen,
„ so wird der Einschaltung C. in dem Zeichen Platz
„ gegriffen."

Art. 22 (neu):

„ Jeder, der verurtheilt zu Gefängniss oder zu einer bestimmten
„ Zeit, oder zur Zwangsarbeit oder zu einer bestimmten
„ Zeit, oder zur Einsperrung (in ein Arbeitshaus)
„ verurtheilt worden ist, soll, wenn er seine Strafe
„ ausgestanden hat, von öffentlichen Platze an den gegangen
„ gebracht worden sind, eine Viertelstunde lang dem
„ Volke zum Schau ausgestellt bleiben, und oben
„ seinem Namen sein Name gelesen werden,
„ wegen seines Namen, sein Zunamen, sein Wohnort,
„ seine Strafe und die Ursache seiner Verurtheilung
„ in gedrängter und leserlicher Schrift angezeichnet sind."

Art. 36 (neu):

„ Alle Volksfeste, die die Landesstraße, Zwangsarbeiten
„ auf Lebenszeit oder auf einer bestimmten Zeit, die
„ Deportation, die Landesverweisung und die Strafe
„ der Brandmarkung enthalten, sollen angenommen, sollen aus-
„ gegeben werden.

„ Die Fälle in der Verbrechensart der Brandmarke,
„ in denen, wenn das Volksfest verletzen ist der Person der
„ Ehre, wo das Strafurtheil begonnen werden ist,
„ in denen, wo die Volksstrafe besteht, und
„ in denen die Merkmale der Brandmarke angezeigt
„ werden.

Art. 11 (neu):

„ Die Verweisung unter die besonderen Aufsicht
„ der obern Polizeigewalt, die Verbannung und

„besonders Rücksichten der Gerechtigkeit
„Verhältnisse, wenn die Handlungsweise eigentümlicher
„Natur ist, oder die mittelst der Handlungen ver-
„wirklichten Zwecke, oder Neigungen, die Zeu-
„gen beseelt haben, oder bestimmend waren, mit de-
„ren Angaben, ihren Aussagen, mehr auf die prü-
„fenden; so wird auf die Zeugnisse-Umstände
„zurückzusehen sein."

Art. 55 ibid:

„Alle Angaben der mündlichen Handlungen oder
„wegen der mündlichen Aussagen erforderliche Ge-
„wissheit sind für die Geschworenen, Richter.
„erhalten, der Inhalt der Handlung und erhaltene
„Gewissheit, und für die Gründe folgerichtig zu-
„beurtheilen."

Art. 368 des Gesetzbuches über das peinl. Verfahren

„der widerlegende Theil, gleichviel ob er der
„Angeklagte oder der Civilkläger sey, wird allemal
„in die den Assisen gewöhnlich als den andern Partheyen
„vorzuschreiben Rechte verwiesen."

In Erwägung, daß die Verhandlung, wovon
die Angeklagten durch die Ladung der Ge-
schworenen zur gültig erhalten worden, in den
abzuurtheilenden Verbrechen vorgefallen und

[illegible]

vorgenommen ist;

Aus diesen Gründen

und mit Anwendung der vorerwähnten gesetzlichen
Bestimmungen, namentlich der Assisengesetze
die Frage verneinen

1. Jakob Link, 18 Jahre alt, Maurerlehrling, geboren
und wohnhaft zu Bingen, durch die in diesem Fall
gegebene, mit Franzosen besetzten und Eingeborenen
besetzten Richter, bestehenden Eides, gewölbten Nase,
gewölbten Mundes, länglichten Kinnes, länglichen
Gesichtes, schwarzen Haares, schwarzen Augenbrauen,
und ohne besondere Kennzeichen, —

2. Salomon Müller, 19 Jahre alt, Schreinermann,
gebürtig und wohnhaft zu Bingen, durch die
erste Frage gegeben, mit Franzosen besetzten und Eingeborenen
besetzten Richter, bestehenden Eides, niedriger Nase,
niedrigem Mund, kleinen Ohren, rundem Kinn,
rundem Gesicht, schwarzen Haaren, schwarzen
Augenbrauen, niedergeschlagenen Augen-
lieder, und ohne besondere Kennzeichen, —

jeder zur Strafe der Zwangsarbeit und Ausstellung
zwölf, zur Brandmarkung und Ausstellung an
Pranger auf dem Marktplatze zu Kreuznach,
und beide solidarisch zu den Kosten des Verfahrens,
sowie dieselben für den Staat zu

für den Königl. Landesanwalt Dr. Schmid in Speyer

zu

Abwendung der Strafe und Auferlegung der gesetzlichen Kosten, im Endzwecke, um über neue Gesetze bestimmen Anhalt;

Abwendung ferner die Rechtsfolgen des zu Gunsten, seinem gemeinsamen Rechte, als Klagbegründ der Akt.

Als gemeldet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationshofes der Pfalz zu Zweybrücken vom zehnten März achtzehnhundert vier und neunzig, wobey gegenwärtig waren: Herr, Rath am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Appellationshofes; Herr, Rath, Präsident des Königl. Landgerichtes; Hella, Singler, Lauer, Räthen am diesem Landgerichte; — Lehmann, als Rath des Appellationshofes, — Hilgard, Rechtsanwalt; und Thomas, Gerichtsschreiber am Königl. Appellationsgerichte daselbst.

Hella Herr Lauer Singler Lehmann

Abschrift.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht, als Cassationshof des Pfalz zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom zwölften May achtzehnhundert vier und neunzig, wobey gegenwärtig waren: Freiherr Albrecht, Präsident, Lorbach, Hofrath, Puppenthal, Stallbirgen, Beisitzer, v. Closen, Freitenbach, Wolf, Mulzer, Gerichtsschreiber,

für Recht

den Benjamin Müller, ledigen Ackersmann?, und Mauerlehrling Jakob Link, beide zu Bingen wohnhaft, Kläger und Appellaten eines Theils den Königl. Prokurator zu Zweybrücken vom 6 März 1845,

gegen

den Königl. Landesanwalt am gemeldten Gerichte, Cassations-Beklagten, — folgenden Urtheil-Spruch:

Thatbestand:

In der Nacht vom Sonntag auf den 2ten November 1840 gegen halb elf Uhr wurde in der Allerheiligenstrasse zu Speyer der Bäckermeister Adolph Schaffhirt von der Luft eines Schusses, welcher durch das geschlossene Fenster seines Schlafzimmers gegangen und ihn tödtlich verwundet hatte, getödtet.

Der Verdacht fiel sogleich auf den Benjamin Müller

und Jakob Lind von Spangen, [illegible] diesen wesentlich und in der Folge Amts-Rathskammerherr [illegible] der Einziehungsgründe zu verantworten vor die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts zu Hexenbrücken verwiesen worden.

In Anklage des Königl. Staatsprokurators in Frankenthal vom 31 Dezember 1840 vor gegen Lind selbigerichtl. der diebstahlichen Aneignung [illegible] freiwillig geständig zu haben; gegen Müller aber, an diesem Verbrechen Theil genommen zu haben.

Der Einziehungsgründe qualifizirten die Akte selbe, die peinliche Anzeigen verleugnen, daß Jakob Lind und Benjamin Müller in der Nacht vom Mond den 2ten Nov. 1840 in der Allerheiligengasse zu Speyer den Zimmermann Valentin Heinrichsmeier angegriffen, und mittels gegenseitiger Mißhandlung und Schlägen freiwillig getödtet haben, und modifizirten diese Akte Lind die Art. 295. 302. 59. 60 des Strafgesetzbuches. Der gleiche Akt, und mit denselben „Lind wegen Mordes" und Hinweglassung des Wortes „vorsätzlich" und mittels Verfügung auf die besagten drei Artikel wurde auf Anklage gegen diese beiden Personen erkannt.

Auf ganz gleiche Weise ist der Schlußakt der Anklage abgefaßt, und die nämliche Anzeige festgestellt worden, welche von den Geschworenen bejahet wurden.

Sitzungsgemäß wurden auf die Fragen von den Abstimmungsgründen mit Anwendung der Art. 295. 304. 20. 22. 36. 11. 55 des Strafgesetzbuches und gefragt. Gleich Anfangs erhoben gegenwärtige Zeugen Anspruch die Zeugenrede, und Benjamin Müller stellte besonders die Zeugenrede mittels aus:

a) die Verletzung des Art. 305 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren;
b) des Art. 337 allda, ferner
c) der Art. 322 und 312 desselben.

In der öffentlichen Sitzung vom 29 v. M. erschienen der gute Rotarend vernahm den Königl. Oberappellationsgerichtsrath Landenberg Lenipe über die Sache, — gemäß des Königl. Generals-Prokurators des Hofes erschien und dann erhob:

Es erhalte den Königl. Kassationshof, gemäß der Absicht der Abstimmungsgründe vom 6 März l. J. als auf der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts vom 18 Januar 1841 wegen Mangels einer bestimmten faktischen Aufstellung der Anklage, und insbesondere wegen Verletzung des Art. 60 des Strafgesetzbuches zu kassiren, gemäß in Gemäßheit des Art. 5 der Verordnung vom 20 Oktober 1814 eine neuerliche Verhandlung über die Sache der Anklagekammer zu stellen. —

Worauf die Abstimmung der Absicht in die heutige öffentliche Sitzung verlegt wurde.

Es fragt sich nunmehr: ob einer dieser Mittel begründet befunden der Gesetz verletzt oder wesentliche Förmlichkeiten nicht beobachtet seyen, um deren die Kassation aufgehoben zu können.

Entscheidungsgründe.

Es ist zunächst zu untersuchen: ob der Art. 337 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren verletzt worden seye, indem, falls dieses zutrifft, die Führung der fernern Verhandlungen hinwegfällt.

In diesem Zusammenhange ist zu bemerken, daß, und

gegen Jemanden die gesetzliche Strafe nicht ausgesprochen werden kann, sondern es auf Freisprechung erkannt werden muß, so kann Widerklage nicht erhoben werden, sondern es kann der Angeklagte dasselbe freiwillig entweder vor Eröffnung der Hauptverhandlung oder bei der im Gesetze zugelassenen Klagänderung übergehen, oder im Falle nach besonderer, die Staatsbehörde vertretender oder mitwirkender Gesetzesvorschrift, auf eine Anordnung mit dieser begangen haben. — Allg. Ger. Ord. f. Preuß. etc. — Die Hauptklage kann nur Thatsachen und Umstände zur Begründung derselben anführen, zusammengehören und unter das Gesetz zu subsumiren sein, welche der Richter. Die Thatsachen aber, welche nicht vorhanden und erwiesen sind, hat der Gerichtshof.

Diesen muß daher die Anklage in der That gestalten, wenn sie sich auf die Strafbestimmung rechtfertigt, und zwar mit allen wesentlichen Umständen. Dieses liegt in den Bestimmungen des Art. 337 der Gesetzbuches über Schwurgerichte, und obgleich der Inhalt aufgestellten Fragen die Anklage nicht als genau zusammentreffend betrachtet werden kann, daß Thaten nicht abgeurtheilt werden dürfen, so bezweifelt daß doch den Grund, daß die Fragen an die Geschworenen die That mit allen ihren wesentlichen Umständen, wie sie in Anklageakt zusammengefaßt, und im Urtheil gegen Angeklagten wieder gegeben worden sind, enthalten müssen, und zwar als Thatsachen, nicht als Folgerungen, da dasselbe zu verstehen, dem

Strafbestimmung darin der Thatsachen enthalten ist. Dieses ist aber hier nicht geschehen.

Es sind genug Anklagen vorhanden gewesen; und die Gegenakten, von welcher auf meine Abweisung in dieser Richtung in dem Sitzungsprotokolle bei der öffentlichen Verhandlung bemerkt worden ist, bezweifelt, daß mir einer derselben die rechtlichen Umstände beibemessen.

Das Gesetz hat zwar den Begriff des Mordes ziemlich genau angestellt; allein auch den im Art. 59. 60 St. G. B. der Verbrechen aufstellenden Bestimmungen zufolge sind in diesen Fällen verschiedene Umstände und Thatsachen, nicht aber Verbrechensfall bezeichnet. Daraus geht schon hervor, daß Mörder nicht der gewöhnliche Ausdruck sein war. Die Frage hätte aber so gestellt, daß es zweifelhaft bleibt, ob man darunter die beiden Angeklagten als Mitschuldige, oder als Mitthäter haben bezeichnen wollen, und die Frage muß auf Mitschuldigkeit hinzugefügt, während auch die Anklage hatte, und die als handelnd aufgestellten Thatsachen bei einem der Angeklagten dieses eigenthümlich auszeichnen können.

Wenn nun die Geschworenen diese Frage mit „ja, dieselben sind schuldig" beantwortet haben, so ist daraus nicht zu ersehen, ob diese beiden Personen als Urheber oder als Mitschuldige, oder bei einem als Urheber und bei dem andern als Mitschuldig bezeichnet worden haben.

Der Fall wird also durch die Antwort auf diese Frage nicht entschieden, daß ein Theil der Geschworenen den einen der Angeklagten nur als Complicen, die andern aber als Urheber bezeichnet haben, und

Ich, wäre die Frage in Bezug auf den individuellen Tätigkeit dieses Angeklagten gerichtet und mit Rücksicht auf den, die Tatbestandsfrage oder die Schuldfrage betreffenden Gesichtspunkt, wie sie Art. 60 in Bezug auf Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, bezüglich der Zeit der Tat, oder der Verantwortung, bezeichnet, gestellt werden, so wäre sie gegenwärtig ganz unrichtig gestellt und das gegenwärtige ganz unrichtige Resultat aufgedrängt worden.

Übrigens sind die Schuldfragen passend gestellt, welche neben der Tatbestandsfrage noch aufgegeben werden können, nämlich ob auch in allen jenen besonderen Fällen, welche das Gesetz aufstellt, um Vorfallen in den verschiedenen Graden der Übertretung als Bedingung der Bestrafbarkeit zu qualifizieren.

Der Art. sagt: „unter gegenseitiger Mitwirkung und Beihilfe" ist unbestimmt; es bleibt nachzuweisen ob diese Mitwirkung auf die Hauptsache oder andere, nachfolgende Momente Bezug habe.

Dieses kann aber nicht angenommen werden, weil der neuere Gesetze gemäß, soweit sie im Art. 60 enthaltenen Bestimmungen der Begriff der Beihilfe Merkmale der Schuldfrage bestehen, und nur für sie fest als feststehen angenommen haben.

Die Frage war also eine komplexe, indem darin die verschiedenartige Tätigkeit derjenigen Personen einer genauen Untersuchung der verschiedenen Merkmale ihrer Handlungsweise zusammengefaßt war, wodurch jenen das Gesetzwesen keine Folgerichtigkeit gegeben war, ihre Anklagen und Übertretungen hinsichtlich der einzelnen verschiedenen Momente auf zu fassen, und es ist Inhalt des Art. 337 der

Gesetzbuches über die gerichtliche Verfahren vorgeschrieben, genau der Inhalt gebrauchte Verfahrensmittel zu bezeichnen.

Allein diese Anordnung war durch das Resumé der Anklageakte sonderbar gestützt, welche genau gelesen und den Parteien öffentlich gehalten ist, wenn auch die verschiedenartigen Handlungsweisen der Angeklagten in der Akte zusammengefaßt worden sind, wie sie dann zugegangenen Gesetzgebungen vorgesehen hätten;

Jede Akte können diese als gleichmäßig gesetzwidrig betrachtet nicht bestehen, und müssten in Folge der erhobenen Exceptionen aufgehoben werden. — Hierüber ist auf diesen allgemeinen zu beziehen, da der Art. 299 der Gesetzbuches über die gerichtliche Verfahren Bezug nicht gewiß, vielmehr nur verschiedenartige Resumé gebungen vorgesehen, und auf den gegebenen Fall der Art. 408 anzuwenden ist. Art ist hier zu Gunsten beider Angeklagten gemeinschaftlich, da die Fragen in Bezug auf Tag nicht bestimmt ist.

Dann bedarf es einer Prüfung der formalen Exceptionen besteht und der weiteren Verfahren nicht.

Demzufolge ist unter Aufhebung der zweifachen Verhandlungen und, da hier nach nicht zur Anordnung einer neuen Verhandlung geeignet ist, nach den Gesetzen ist Anklage kammer über die weitere Verfügung zu entscheiden.

Aus diesen Gründen

Es sind der Oberappellationsgericht des Königreichs Sachsen als Gesetzhof der Stadt, der Ausspruch der Anklagekammer zum aufgehobenen Räume

aufgeschnitten und mit einer zig, den Stichtag nach
so wird die Wahl zu vollziehenden Vorstandsmitglieder und
der Stellvertreter des Abgeordneten zu Heilbronn
für das nächste Quartal 1841;

Alexandrinat genau, daß das Verzeichniß der General-
Versammlungen am Erscheinungstage zweimal öffentlich
Ordnung genau verlesen werde.

Alexandrinat, daß diesem Verzeichniß die Verhandlungen
sowohl öffentlich wegfallen Amt Verzeichniß der Königl.
General-Versammlungen beigelegen werden.

Ordnungsgericht: Allmayer, Leonhard, Steinberg,
und Böllmer, Schreiber.

Gegenwärtiges ist von allen Autor, sind es auf-
gesetzt, alsbald in Vollzug zu setzen.

für die Richtigkeit des auf Verlangen des Königl.
Stadtgerichts ausfertigen Auszuges.

Ordnungsgericht: Böllmer, Schreiber.

Der richtige Abschrift:

Lamparth

Aktuar

Ehrenbald Stuttgart.

7 März 1841.

Der König. Gegenwärtige Erlassung
der Stadt zu Heilbronn hat folgende
Inhalt:

Nach Einsicht des von der Stuttgarter Handlungsgesellschaft
Appellationsgerichte der Stadt vom 18 Januar 1841
eingereichten Gesuchs, und Antrag

Ehrenbald Stuttgart,

28 Jahre alt, evangelisch, Bürgers, zuletzt Kaufmanns
daß dem gedachten Gesuchsteller Erlaubniß zur
Niederlassung, Betreibung Handlung angeklagt und der Eid
Erlassung vorgeschrieben worden ist;

Nach Einsicht des von der Königl. Stadtbehörde am
22ten des nächsten Monats vorgelegten Stuttgarter,

Nach gehaltgehabter Verhandlung dieser Sache
in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokurators
Schnaser in der Antwickelung des Grundes, auf
welchen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des gegenwärtigen Vertheidigers
Böllmer; endlich einer Erklärung des beigeladenen
gegenwärtigen, Ehrenbald Stuttgart
mit Einwilligung der Angeklagten, die Ver-
handlung zu dieser Sache;

Nach Anhörung der gemachten Anwendung

in seinem mit Ergänzung der Herbeiziehung der Landsiedlen Hollmer gemachten Bemerkungen;

Nach Verlesung der Anklageakte, verlesen, und Vernehmung, erklärten, daß der Angeschuldigte, geständigen Verantwortung gemäß, schuldig sey;

Nach Einsicht der den Geschworenen zugestellten Fragen, also lautend:

„Ist der Angeklagte Ignatz Anton, 28 Jahre „alt, geboren zu Fambach, zuletzt Fürstlich „bey dem Land-Stallmeister Freiherrn Langstatz „zu Neustadt, schuldig:

„in der Nacht vom 22 auf den 23 August 1840, „auf der öffentlichen Landstrasse zwischen Fambach „und Neustadt — nämlich zwischen dem „Orte Hasgrund und Lauenkamstein —, zum Theil „in der gemeinschaftlichen Gerichtsbarkeit", zum Nachtheile des Landmanns Johann Peter zu „Neustadt, einem auf der Reise begriffenen Fuhrmanne, „gehörende zu gewerbsamen Absatze bestimmte Waaren, „worin für Geld und Effekten besonders, abgestellen und Aufgeladen gestanden, sämtliche „den Wagen gewaltsam aufgebrochen und daraus „den Betrag von beiläufig einhundert vier

„und neunzig Gulden gestohlen zu haben?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf gegebenen Erklärung, worin also lautend:

„Ja der Angeklagte ist schuldig den Wagen auf öffentli„cher Straße gebrochen, denselben aufgebrochen und „das Geld daraus gestohlen zu haben."

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Anträgen, dahin gehend: den Angeklagten, auf den Grund der Erklärung der Geschworenen, und in Anwendung der Art. 383 Z. 26. 36 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, den Ignatz Anton zum Tode durch Enthauptung verurtheilen, Strafmachung und den Kosten des Verfahrens verurtheilen, die Vollziehung des Urtheils auf dem Marktplatze zu Fambach, den Beitritt der in Anklage genommenen Gegenstände zu den Eigenthümern, und den Theil und Anschlag des Urtheils, gesetzlicher Vorschrift gemäß, anordnen;

Nach Anhörung der Vertheidigung des Angeklagten, welche gemäß dahin antragen, es gefallen dem Königl. Gerichtshofe zu erkennen, daß kein Fall, dem der Angeklagte durch den Ausspruch der Geschworenen für überführt erklärt worden, dem Strafgesetz unterstellt ist, demgemäß den Angeklagten freizusprechen; subsidiarisch jedenfalls zu erklären, daß dieselben nicht die Art. 383 des Strafgesetzbuches ausgesprochene Strafbarkeit

gendem Sat in Art. 401 Abs. 2 angeführten Ausgangsfälle;

das Aufhören der Angehörigkeit, welches zum gesetzlichen Wohnsitze führt;

Nach Ansicht des Art. 401 des Strafgesetzbuches, 365. 366 und 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 401 des Strafgesetzbuches.

„Wer überführt, in gegenwärtigem Abschnitte mit bezeichneten Verbrechen, die bestimmte Strafverwandlungen und Strafmilderungen, je nach der Strafart oder Strafdauer, festsetzen, selber mit wenigstens zwei- und höchstens fünfjähriger Gefängnißstrafe belegt worden; begeht dieser Verbrecher nach einer Haftstrafe von wenigstens zwei Jahren oder nach einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe ein gleiches Verbrechen, so wird gegen ihn auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt."

Art. 365 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren:

„Ist dieser Fall vorhanden, so ernennt der Gerichtshof durch die ihm vorliegenden Beweise, welche als dem öffentlichen Ankläger beigebracht gelten, ohne daß sie weiter zur Verhandlung des Hauptpunktes gelangt."

Art. 366 ibid.:

„Der Gerichtshof beschließt ebenfalls, ob die vorgebrachten Thatsachen als eigentümliche Gründe zur Verneinung der Zurechnung gelten sollen."

Art. 368 ibid.:

„Der Gerichtshof, gleichviel ob er der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die Kosten verurtheilt, die der andere Theil verursacht hat."

In Erwägung, daß durch die Verlesung der Gesetze des Vorsitzenden vor öffentlicher Sitzung allerdings nur gethan worden, was gesetzlich vorgeschrieben ist, daß aber in Betreff der Fragen und Antworten vor öffentlicher Sitzung nicht gehandelt worden ist, daß der Verurtheilte mit Anwendung des Art. 383 des Strafgesetzbuches als nicht vorhanden angenommen sind, somit die Strafe des Art. 401 ibid. gegen den Schuldigerklärten zur Anwendung ist;

In Erwägung, daß die gesetzliche Handlung übrigens vorgenommen nach den Umständen, unter welchen sie vorgenommen wurde, als nach dem Belange der beschränkenden eigenthümlichen entgegenstehenden Gründen beschaffen anerkannt ist;

Aus diesen Gründen,

und mit Anwendung obigen Gesetzesartikeln, Urtheilsspruch des Angeklagten den gemeinen Urtheil Rechts zu einer Gefängnißstrafe von fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu fünfhundert acht und siebenzig Gulden sechs und dreißig Kreuzer; —

Abmeldung der Rückgabe der zu [illegible] Prüfungszeugnissen gehörigen Gegenstände an die respectiven Eigenthümer.

Als gemäß Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern, Abtheilung für Kirchen- und Schulangelegenheiten, vom 7ten März dieses Jahres sämmtliche Maturitäts-Prüfungszeugnisse, welche in der Zeit vom 1ten April 1834 bis Ostern 1837 ausgefertigt worden sind, gegenwärtig wieder zurück sind, als:

Von Appellationsgymnasium der Stadt, Präsident der Abtheilung, zum Rücken, Adolf zu Erfurt, Appellationsgymnasium, Lotte, Siegfried, Bernhard, Christian zum hiesigen Königl. Lyceum, — Schlegel, Alexander, Christian zum Königl. Appellationsgymnasium daselbst, — Schlegel, Karl Friedrich, und Clemens, Gymnasiasten zum Königl. Appellationsgymnasium daselbst.

Lotte Rückl. Voss Dr. Diesterweg Schulz

Clemens

Blaul, Friederich & Carl.

8ten März 1841.

Das Königl. bergamtliche Appellationsgericht des Thales zu Freiberg hat folgendes Urtheil abgefaßt:

Nach Einsicht des von der Anklagebehörde des k. Appellationsgerichts des Thals am 15ten des gegenwärtigen Monats Februar abgefaßten Urtheils, exhibirt

1. Friedrich Blaul, 29 Jahre alt, Hutmann,
2. Carl Blaul, 31 Jahre alt, Schichtmeister, beide geboren und wohnhaft zu Freiberg, wegen gemeinschaftlichen Diebstahls, respective der Theil, welchen dessen angeklagt und wovon die Acten handeln sollen;

Nach Einsicht des am folgenden Tage von der k. Anklagebehörde abgefaßten Anklageacts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Anklagebehörde in den Ausführungen der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Angeklagten Friedrich Blaul in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten Friedrich Blaul –

ferner des Angeklagten Theils in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten Carl Blaul, –

endlich des Angeklagten selbst, welche

wahlberufene, welche für den Fall der Verhinderung persönlich nicht beizuziehen wären.

Hierauf hinterließ der den Eheversprechen vorhergegangene Inhalt, folgenden Inhalts:

„I. Ist der Ehewerber Friedrich Blaul,
„29 Jahre alt, Zimmermann, katholischer und wohnhaft zu
„Berg, schuldig:
„1. in der Nacht vom 21ten auf den 22ten Dezember
„1810, gemeinschaftlich und unter gegenseitiger
„Mitwirkung mit seinem Bruder Karl Blaul, zum
„Nachtheile des Johann Jakob Berth zu
„Mannstadt, mittelst Einbruch in dessen unter seinem
„Wohnhause befindlichen Keller, 32 Saum Wein
„und 9 Saum Obstmost vorsätzlich zu stehlen?

„2. in der Nacht vom 3ten auf den 4ten Juli
„desselben Jahres, zum Nachtheile des Wirthes
„und Mannstadter Bürgers Friedrich Walz
„zu Berg, mittelst Einsteigung in dessen
„mit sechs Mannen umzäunten Hofraum, in das
„Waschhaus von dem regen Hofe zu Berg
„gehörenden Hofraum, und dann durch
„Einbruch, sowie auch dann Hofraum selbst,
„folgende Kleidungsstücke vorsätzlich zu stehlen, als:
„einen grünen feinen Oberrock, einen weiß
„leinenen Rock, zwei Mannshemden, zwei Cra-
„vatten, sodann Lebensmittel, ein halb Pfund Leber

„einen feidenen Brustfleck, drei wollene Hemden,
„sechs und einen baumwollenen Nachtsack?

„3. in der Nacht vom 10ten auf den 11ten Dezember
„1810, zum Nachtheile des genannten Walz,
„mittelst Einsteigung in dessen vorgenannten
„Hofraum, dann mittelst Einbruchs in das dasige
„herrschaftliche Hofraumhaus und Einsteigung in dasselbe,
„nachstehende Effekten, nämlich: einen Rock,
„ein Hosenmantel, einen Kniehosen, einen
„Hemd, einen Nachtsack und ein Handtuch
„vorsätzlich zu stehlen?

„4. in der Nacht vom 3ten auf den 4ten Juli 1810,
„zum Nachtheile des Metzgers Peter Kreis
„daß zu Berg, mittelst Einsteigung in
„dessen in der Metzgerei von dem vorigen
„Hofe zu Berg gelegenen, mit sechs Mannen
„hohen Mauern und einer Pforte hineingehenden Hof, zu
„welchem Mauern und Pforte, und dann durch
„Einbruch selbst, nachstehende Effekten vor-
„sätzlich zu stehlen, als: einen grauen Sommerrock,
„eine wollene Hemdhose, eine Weißzeuge, einen
„Hemden, einen Kopfpfanne, ein Hosenmantel,
„ein braunes Beil, eine Schinkenpfanne, Speck, Schmer,
„Fleisch und ein Fleischen Lebensmittel?

„5. in der Nacht vom 10ten auf den 11ten Dezember

" worinnen Jemand zum Neujahrsfeste das gewöhnliche
" Lied, mittelst Einsteigung in dessen Wohnung,
" absingen, und dasselbe mit einem Glückwunsche, und
" mit dem dazu gehörigen Neujahrsliede, mit einem
" Handschlage, mit einem Neujahrswunsche, mit einem
" Handbuche und mit einem Schmackgetränke beehren
" mit einem Schoppen Branntwein zu verabfolgen zu
" haben?

" 6. in der Woche vom 11ten auf den 15ten oder
" vom 15ten auf den 16ten Juli 1840, zum Neujahrsfeste
" des Jahres 1841 zu Ehrenzell, mittelst
" Einsteigung in dessen mit bewohnten Gebäuden
" versehenen Zusammenhange und vom allen diesen
" durch die Gebäudlichkeiten selbst und durch Höfe
" Wiesen umgebenen Hausbezirk, 13 nach einander
" selbstalle zu verabfolgen zu haben?

" 7. in Monat Juni v. J., zum Neujahrfeste,
" zum Neujahrfeste des Hauptschreibers Jakob Lutz
" zu Ehrenzell, mittelst Einsteigung in dessen einzeln
" mit einem hohen Mauer umgebenen Hofraithe,
" und den dazu gehörigen baulichen Hofraithsraum, mittelst
" Einsteigung in denselben, die Hofthüre und einen
" Schemmel und den Klöpfer daran abzureißen
" denselben, dann

" 8. ganzen Ende Monats desselben Jahres, abend
" selbst zur Neujahrszeit, zum Neujahrfeste des

" nämlichen Jahres, mittelst Einsteigung in dessen
" umgebenen Hofraithe, in das bewohnte Haus,
" laufend, und daselbst einen groben Lärm zu machen
" verstehen zu haben?

" 9. in der Nacht vom 21ten auf den 22ten August
" 1840, zum Neujahrfeste des gewesenen Kr. Regie-
" mungsrathes Lutzenhofen, mittelst Einsteigung
" in dessen mit dem Wohnhause zusammenhängen-
" den und mittelst durch Gebäulichkeiten und
" hohe Mauern umgebenen Hofe, wie zum Theile
" von demselben weggebrochene Laufmatte, dann auch
" einen offenen Hofkellerhals ein grobes Stück
" Fleisch, einen Blumentopf mit 25 Hiazinthen, zwölf
" gesalzene Rindszungen, eine Flasche Branntwein
" und ein halbes Schock Eyer, - Jemand

" 10. in der Nacht vom 19ten auf den 20ten
" Dezember desselben Jahres, zum Neujahrfeste des
" Nämlichen, mittelst Einsteigung in den bewohnten
" Hofraum, eine junge Henne und eine Hahnfeder-
" gestellen zu haben?

" 11. in der Nacht vom 16ten auf den 17ten November
" v. J. gemeinschaftlich und unter gegenseitiger
" Mitwirkung mit einem Gesellen Karl Blank,
" zum Neujahrfeste des Taglöhners Georg
" Krepper in Ehrenzell, mittelst Einsteigung in den
" im Zusammenhange Wohngebäuden zu Ehrenzell

„beschriebenen Kunstpferd, die Besitzung von acht
„Fenstern und einem verschlossenen Wendeflügelthor
„geschossen zu geben?

„12. in der Nacht vom 16ten auf den 17ten Nov.
„November 1840, zum Nachtheile des Eigenthümers und
„Landwirthes Philipp Jakob Fritz zu Bergzabern,
„und dessen von dem Altpförtel in der Lem-
„bacher Vorstadt gelegenen Hausbesitz, mittelst
„Einsteigens in den dazu gehörigen, von allen
„Seiten durch Gebäudlichkeiten und hohe Mauern
„abgeschlossenen Hofe, gemeinschaftlich Zimmerholz
„geschossen zu haben?

„II. Ist der Angeklagte Karl Blaul, 34
„Jahre alt, Schuhmacher, geboren und wohnhaft zu
„Bergzabern, schuldig:

„1. in der Nacht vom 21ten auf den 22ten Dezember
„1840, gemeinschaftlich und unter gegenseitiger
„Mitwirkung mit seinem Bruder Friedrich Blaul,
„zum Nachtheile des Eigenthümers Joseph Brand zu
„Neustadt, mittelst Einbruchs in dessen unter
„seinem Wohnhause befindlichen Stallung 32 Bund
„Streu und 9 Bund Halbstroh gestohlen
„zu haben?

„2. in der Nacht vom 16ten auf den 17ten
„November d. J. gemeinschaftlich und unter gegen-
„seitiger Mitwirkung mit seinem genannten

„Bruder, zum Nachtheile des Eigenthümers
„Georg Heiser in Bergzabern, mittelst Einsteigens
„in den, im sogenannten Oberschloßgarten in
„Bergzabern befindlichen Kunstschuppen, die Besitzung
„von acht Fenstern und einem verschlossenen
„Wendeflügelthor gestohlen zu haben?

„3. von dem durch seinen Bruder Friedrich
„Blaul in der Nacht vom 14ten auf den 15ten,
„oder vom 15ten auf den 16ten Juli 1840, zum
„Nachtheile des Eigenthümers Peter Ertz zu Bergzabern,
„mittelst Einsteigens in dessen mit bezogenen
„Gebäudlichkeiten zusammenhängenden und von allen
„Seiten durch die Gebäudlichkeiten selbst und
„durch hohe Mauern geschlossenen Obstbaumgarten,
„eben dahin vom 13 auf 14 gegenwärtigen
„Monats, sowie von dem durch seinen gemeinsamen
„Bruder in der Nacht vom 16ten auf den 17ten
„November 1840, zum Nachtheile des Eigenthümers
„und Landwirthes Philipp Jakob Fritz zu
„Bergzabern, und dessen Haus der Altpförtel
„in der Landauer Vorstadt gelegenen Hausbesitz,
„mittelst Einsteigens in den dazu gehörigen
„von allen Seiten durch Gebäudlichkeiten und
„hohe Mauern geschlossenen Hof, bezweckte
„Diebstahls aus gemeinschaftlichen Zusammenhange, welches

„Theil genommen zu haben, wenn er nicht mit Vor-
„bedacht, boshafter Absicht begangen worden, und
„erleichternde Umstände gab, sondern wenn er auch
„wenigstens einen Theil dieses Verbrechens, nämlich,
„wenn es zu verhehlen sey, Theils vor sich und zu
„seinem Vortheile, Theils vor seinen Verwandten,
„Mitverbrechern, und dadurch die verhehlenen Sachen,
„Theils versteckt, beziehungsweise die Entdeckung
„dieser Diebstähle vereitelt?

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierüber
abgegebenen Erklärung, also lautend:

Der Friedrich Blaul erklärt:

„Die Erklärung der Geschworenen ist auf alle
„vorhandenen Fragen, ja, der Angeklagte ist
„schuldig, mit Ausnahme der in Nummero drey
„stehenden Frage jedoch ohne Einhelle."

Der Karl Blaul erklärt:

„Die Erklärung der Geschworenen ist auf alle
„vorhandenen Fragen, ja, der Angeklagte ist
„schuldig."

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde, welche
dahin antrug: der Assisenhof wolle in Er-
wägung der Art. 379, 381 N°. 4, 384, 386 N°. 1,
59, 62, 19, 36 des Strafgesetzbuches, der Art. 365,
366, 368 des Gesetzbuches über das peinliche

Verfahren und der Art. 55 des Strafgesetzbuches,
den Friedrich Blaul und Karl Blaul zur
Strafe der Zuchthausarbeit auf die Dauer von
sechs Jahren für einen Jeden, und in die Kosten
solidarisch verurtheilen, ferners den Diebstahl und
Anklage des Stadtheils und die Konfiskation der
in Anklage genommenen Gegenstände aussprechen;

Nach Anhörung der Vertheidiger der Angeklagten, welche beide auf Erkennung des gesetzlichen Minimums der Strafe antrugen;

Denn der Angeklagten selbst, welche um eine gelinde Strafe baten;

Nach Einsicht der Art. 379, 386 N°. 1, 381, 381 N°. 4, 59, 62, 19 und 36 des Strafgesetzbuches, der Art. 365 alinea 2, 366 al. 2 und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, und des Art. 55 des Strafgesetzbuches, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 379 des Strafgesetzbuches.

„Wer eine ihm nicht gehörige Sache vorsätzlich
„zum Diebstahl entwendet, ist eines Diebstahls
„schuldig."

Art. 386 N°. 1. ibid.

„Wer eines Diebstahls schuldig ist, der in einem der
„folgenden Fälle bestraft werde:
„1. Wenn der Diebstahl des Nachts und von Jemand
„oder mehreren Personen, oder wenn er blos mit
„einem dieser zwei Umstände, aber hinlänglich in
„einem bewohnten oder zur Wohnung dienenden Orte
„begangen worde; p.
„Soll mit der Todesstrafe bestraft werden."

Art. 381 ibid.

„Wer eines Diebstahls schuldig ist, der mit Beihülfe
„eines von den unter der Ziffer 4 des Art. 381
„angezeigten Mitteln geübt worde, soll selbst
„dann, wenn schon der Diebstahl, der Einbruch und der
„Einbruch schon vollendet, Thäter in Gebäuden, Gewölben
„oder umschlossenen Räumen, die nicht zur
„Wohnung dienen, noch zu bewohnten Häusern
„gehören, statt hatte, und sogar dann, wenn der
„Diebstahl nur im Innern versucht ist, mit Zwangs-
„arbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft
„werden."

Art. 381 N°4 ibid.

„Unter die geübten Diebstählen folgende Umstände
„thatsächlich zusammen sind: p.
„4. Wenn sie (die Schuldigen) entweder in einem
„Hause, in einer Hütte zunächst gelegenen Zimmer,
„in einer Kammer, oder einem Verschlag, die be-
„wohnt sind, oder zur Wohnung dienen, oder
„einen Zubehör des Gebäudes ausmacht einen
„Einbruch, oder Ersteigung oder falsche Schlüssel
„begangen, oder haben sie dabei den Titel einer
„obrigkeitlichen Person oder eines Civil- oder
„Militär-Commissairs angenommen, oder wenn sie
„dabei in der Uniform oder in Kostüm einer
„obrigkeitlichen Person oder eines Commissairs,
„oder haben sie sich dabei auf einen falschen
„Befehl der Civil- oder Militär-Obrigkeit
„berufen. p.

Art. 59 ibid.

„Die Mitschuldigen eines Verbrechens oder eines
„Vergehens, sollen mit der nämlichen Strafe,
„wie die Thäter dieses Verbrechens oder Ver-
„gehens selbst belegt werden, die Fälle vorbe-
„halten, worin das Gesetz ein anderes vor-
„ordnet hat."

Art. 62 ibid.

„Diejenigen, welche vorsetzlich, die Art. vorsieht,
„ist, oder mittelst eines Verbrechens oder Vergehens
„verbrachte Sachen, ganz oder zum Theile wissentlich
„verhehlen, sollen ebenfalls als Mitschuldige dieses
„Verbrechens oder Vergehens bestraft werden."

Art. 19 ibid.

„Wenn zu Zuchthausarbeiten eine bestimmte
„Zeit ausgesetzt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens

„durch Pfand, und Faustrecht durch herkömmliche Strafen belegt
„werden."

Art. 36 Absatz 2.

„Alle Urtheile, die der Todesstrafen, Verweisungen,
„Leistung durch Arbeits- oder durch eine bestimmte Zeit,
„die Deportation, die Einsperrung, die Strafen des
„Pranger, die Landesverweisung, und den Verlust
„der Bürgerrechte enthalten, sollen
„Auszugsweise publicirt werden."

„Sie sollen in der Cantons-Stadt und Vorstadt,
„in jener, worin der Urtheil gefällt, in der Gemeinde
„das Urtheil, wo das Verbrechen begangen worden ist,
„in jener, wo die Vollstreckung vorgeht, und in jener
„das Geburtsort des Verurtheilten ausgeklagen werden."

Art. 365 al. 2 des Gesetzb. über das peinl. Verfahren.

„Ist der Angeklagte mehrerer Verbrechen oder Vergehen
„überwiesen, so wird blos die schwerste Strafe vollzogen."

Art. 366 al. 2 ibid.

„Der Urtheilsspruch bestimmt allemalen, daß die aufgewandten
„und nach Vorschrift dieses Gesetzes zu liquidirenden Kosten
„dem Verurtheilten zuzuerkennen
„seyen werden sollen."

Art. 368 ibid.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Anklä-
„ger oder der Civilbeklagte sey, wird allemal in die
„dem Staate gemachte, als der andern Partie verursachten
„Kosten verurtheilt."

Art. 55 des Vorbereitungsgesetzbuches.

„Alle einzeln und nämlichen Verbrechen oder einzeln des

„verklagten Verbrechens oder Vergehens, und für die Strafen
„die Schadenersatz, Wiedererstattung, den Ersatz
„des Schadens und verbrachten Vortheils, und für die Kosten
„solidarisch verbunden."

In Erwägung, daß die Thatsachen, worin die Anzeigen
bestehen durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig
erkannt worden, Verbrechen bilden, welche die Strafe
der Verweisungsarbeit durch bestimmte Zeit nach sich ziehen;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzartikeln,

spricht Urtheil der Assisenhof

1. den Friedrich Blaul, 29 Jahre alt, Tuchscheerer,
geboren und wohnhaft zu Bexingen, 5 Schuh 8 Zoll groß,
mit braunen Haaren und Augenbrauen, bedeckter
Stirne, blauen Augen, gewöhnlicher Nase, mittel-
mäßigem Munde, länglichtem Kinn, ovalem
Gesicht, länglichter Gesichtsfarbe, blasser Ge-
sichtsfarbe, schlankem Körperbau —

Zur Strafe der Verweisungsarbeit durch die
Dauer von acht Jahren;

2. den Karl Blaul, 34 Jahre alt, Tuchscheerer,
geboren und wohnhaft zu Bexingen, 5 Schuh 7 Zoll
groß, mit braunen Haaren und Augenbrauen, niedriger
Stirne, braunen Augen, kleinem Munde, kleiner Nase,
vollem Kinn, ovalem Gesicht, runder Gesichts-
farbe, blasser Gesichtsfarbe und mittelmäßigem
Körperbau —

Zur Wache der Hemmungsverbrechen sind die Damen von sechs Jahren;

Abwechselnd die jugendlichen Friedrich Blaul und Karl Blaul solidarisch in die Kosten des Aufsehens beziehungsweise zu nicht hundert acht und fünfzig Gulden zwei und neunzig Kreuzer zwei Pfennige;

Abwechselnd der gegenwärtige Urtheil in Ausfertigung verfasst und von dem Amte Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werde;

Abwechselnd endlich die Restitution der gestohlenen und in Empfang genommenen Sachen sowie die verfassungsmäßigen Einsetzungen.

Also geurtheilt und verkündet zu Ludwigsburg in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Schwarzwaldkreises vom ersten März achtzehnhundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Vorsitz, Rath am königl. Appellationsgerichte des Schwarzwaldkreises, Cotta, Beisitzer des Appellationsgerichts, Dingler, Serini, Beisitzer am königl. Bezirksgerichte Ludwigsburg, Lang, Ersatzmann des Beisitzers am demselben Bezirksgerichte, Letztere nur als Beisitzer des Appellationsgerichts, Hilgard, Actuar des Appellationsgerichts

am königl. Appellationsgerichte des Schwarzwaldkreises Schwarz und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichtes.

Vorsitz

Cotta

Dingler

Serini

Lang

Faber

Valentin Geibel.

9ten März 1811.

Das Königl. bayerische Appellationsgericht des Rheinkreises hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des kr. Appellationsgerichts des Rheins vom 15ten Februar letzthin erlassenen Urtheils, wodurch

Valentin Geibel,

36 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Erbis, beurlaubt Kirchheimbolanden, wegen gewaltthätiger Diebstähle angeklagt und wovon die Akten vorgelegen worden ist;

Nach Einsicht des vom 17ten desselben Monats dieses die kr. Assisenbehörde betreffenden Anklageakts;

Nach stattgehabter öffentlicher Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der kr. Assisenbehörde in den Entwicklungen des Gesuchs sowohl als die Anklage bestätigt;

Nach Anhörung des Advocaten Metz in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Wegen des letzteren selbst, welcher noch Ursachen anführte, die Sache nicht zu bestätigen seyen;

Nach Einsicht der den Geschworenen vorgelegten Fragen, folgenden Inhalts:

"Ist der Angeklagte Valentin Geibel, 36 Jahre
" alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Erbis,
" schuldig:

„1. in der Nacht vom 17ten auf den 18ten November
„1840, und dem beeidigten Diener Heinrich Schwarzert,
„der Tagelöhner Philipp Müller zu Mosbach, bei
„welchem er sich damals aufhielt, folgende Effekten
„gestohlen zu haben, und zwar:
„a, zum Nachtheile des gemeinten Philipp Müller
„ein Paar Halbstiefeln, ein Paar Schuhe, ein Paar
„wollene Beinkleider, 2 Manns-Hemden und einen
„leib Rock –
„b, zum Nachtheile des Michael Müller, Taglohn
„der Philipp Müller, ein baumwollenes Halstuch
„und ein Paar Tuchhosen –
„c, zum Nachtheile des Wilhelm Müller, Student
„der Rechte zu Heidelberg, einen Mantel;
„2. in der Nacht vom 7ten auf den 8ten Dezember
„1840, und dem unter dem beeidigten Diener des
„Valentin Hess junior zu Dammenfeld befindlichen
„Keller und zu dessen Nachtheil eine Quantität
„Brandtwein und einige Backwaaren gestohlen
„zu haben;
„3. in der Nacht vom 8ten auf den 9ten Dezember
„1840, und der Scheune und zum Nachtheil des Valentin
„Hess zu Dammenfeld einen Mantelsack, – und
„4. in der nämlichen Nacht und dem, unter dem
„beeidigten Diener des Adam Dammenfeld zu
„Dammenfeld befindlichen Keller und zu dessen
„Nachtheil eine Quantität Rauchfleisch –

„zur Polizei zu haben."

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen vom vorhandenen Tatsachen, also lautend:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: dem Angeklagten wegen zu bestrafen, nach dem Grund der Erklärung der Geschworenen, und in Anwendung der Art. 386 No 1, 21 und 36 des Strafgesetzbuchs, der Art. 366 und 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, den Valentin Heibel zum Ersatze der Einkommens, in dem Maasse, welches der Gerichtshof bemessen wird, ferner zu den Kosten verurtheilen, die Konfiskation der in Beschlag genommenen Gegenstände und die Vernichtung, ferner den Druck und Anschlag des Urtheils auf den vom Gesetze bestimmten Orten verordnen;

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers, welche anerkannten, daß sie nichts zu bemerken hätten;

Nach Einsicht der Art. 386 No 1, 21 und 36 des Strafgesetzbuchs, 366 alinea 2 und 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, welche nun dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 386 No 1 des Strafgesetzbuchs.

„Wer eines Diebstahls schuldig ist, der in einem der folgenden Fälle begangen worden:

„1. Wenn der Diebstahl des Nachts und von „zwei oder mehreren Personen, oder wenn er durch „mit einem andern Zweck, als Raub, Erpressung „oder Entführung verbunden wurde; ꝛc.

„soll mit der Todesstrafe belegt werden."

Art. 21 desselben.

„Jeder Individuum des einen oder mehreren Ge„schlechts, welches zur Todesstrafe verurtheilt „wird, soll in ein Arbeitshaus eingeschlossen und „zu Arbeiten gebraucht werden, deren Ertrag „zum Theil zu seinem Unterhalt verwendet werden „kann, so wie die Dauer dieser bestimmt wird.

„Diese Strafe muß wenigstens zwei, und höchstens „zehn Jahre dauern."

Art. 36 ibid.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zuchthaus„verbietung oder Landes- oder eine bestimmte „Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Strafe „des Brandes, die Landesverweisung, und den Ver„lust des Staatsbürgerlichen Rechtes aussprechen, sollen „und zwar deutlich gedruckt werden.

„Sie sollen in der Kantons-Stadt des Depar„tements, in jener, wohin der Urtheil wahrscheint, „in der Gemeinde des Ortes, wo das Verbrechen „begangen worden ist, in jener, wo die Volksstrecken „geschieht, und in jener des Wohnorts des Verur„theilten

„verkündet werden."

Art. 366 al. 2 des Strafgesetzb. oder des ganz. Verbrechens.

„Der Gerichtshof bestimmt ebenfalls, ob die mit „Brandmal und noch vorzunehmenden Proben am Eisen „Abzuthun zusammenzugeben werden sollen."

Art. 368 desselben.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Ab„geklagte oder der Einklagende sey, wird allemal „in die allen Theilen gemeine, und der andere Theil „verhältnißmäßige Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Thatsachen, deren der Angeklagte schuldig erkannt wurde, durch den vorgehörten Art. 386 des Strafgesetzbuchs bewiesen, für dann und ausgemacht sind;

Und diesen Gründen

und in Anwendung der vielgenannten Strafgesetzbuchs„theil des Strafverfahrens den für schuldig erklärten Sebastian Geibel, 36 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Orbis, 5 Schuh 6 Zoll groß, mit blondem Haaren und Augenbrauen, hohe Stirne, graue Augen, spitzer Nase, kleinem Mund, guten Zähnen, ovalem Kinn, dunkelblondem Bart, gesunder Gesichtsfarbe, mittel„starken Körperbau und mit dem besondern Zeichen, daß ihm durch den rechten Arm ein Stich gegeben und die Sehne durchschnitten ist — zur Strafe der Einsperrung in ein Arbeitshaus

[illegible] die Summe von Zehn Pfennig und zu den Kosten des Verfahrens, letzterdies zu einhundert fünfzig Gulden drei und zwanzig Kreuzer für den Beigeordneten Anwalt und zu fünf Gulden [illegible] für den gerichtl. [illegible] Anwalt;

Demgemäß den Einspruch und Hauptklage des Staatsanwalts in Ausführung von dem am [illegible] bestimmten Termine, sowie die Widerklage des Beklagten zusammen Sachen zu Einem Erkenntniß.

Also zu Recht und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Kreises zu Heidelberg vom neunten März achtzehnhundert vier und siebzig, an welcher gegenwärtig waren: Vogt, Präsident und Appellationsgerichtsrath Pfeiffer, Gerichtsrath Cotta, Dingler, Serini, Assessor von Feuerstein, Bezirksgerichtsrath, Lang, Hofgerichtsrath von Diefenbach, Gerichtsrath, Latzkow, Assessor des Appellationsgerichts, Schorten, Amtsprokurator von Bessenig, Appellationsgerichtsrath und Faber, Obergerichtsschreiber.

Vogt
Cotta
Dingler
Serini
Lang
Faber

Johann Jochim.

9ten März 1841.

Das Königl. bergmännische Obergericht des Schalz zu Hennebergen hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts des Schalz vom 26ten Februar 1840, wodurch

Johann Jochim,

Schneider, zuletzt wohnhaft in Hainzebach, abwesend flüchtig, der Mordthat angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der Akten des Friedensgerichts Hainbach zu Krendel vom 10ten November 1840, betreffend den Angeklagten Abschrift des beglaubigten Verweisungsurtheils in seinem letzten Wohnorte zugestellt worden ist;

Nach Einsicht des Gesuchs von dem Generalprocurator der Assisen unterm 8ten dieses Monats betreffend die Contumacialsitzung in Sachen des Art. 465 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren gegen Johann Jochim, wegen des Mordes Nichtanwesenheit, abwesend Contumaz;

Nach Einsicht der Akten des Friedensgerichts Hainbach zu Krendel und Urkunde zu Hennebergen vom 11ten des laufenden Monats, wodurch festgestellt, daß der angeklagte Contumaz von dem gesetzlich vorgeschriebenen Orten, nach vorausgegangenem Trommelschlag und Trommelschlag, ausgerufen und zu Gericht

bekannt gemacht worden ist;

Nach Einsicht der über die stattgefundenen Protokolle, und der schriftlich vorgelegten Eingaben, Deductionen, — enthalte sämtliche Akten — in der heutigen öffentlichen Sitzung durch den Gerichtsschreiber vorlesen worden;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: den Appellationshof wolle als gefallen, die Eingabe Johann Jochim vom 27ten Januar gegen Kontumazial-Erkenntniß für ungültig zu erklären, und den Angeklagten auf ihn zum 1ten gültigen Vorbringen für schuldig, demzufolge den Jakobsen Jochim, in Anwendung der Art. 331, 333, 20, 36, 59 und 60 des Strafgesetzbuches, der Art. 470 und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, zur Strafe der lebenslänglichen Zwangsarbeiten, Ehrenerklärung und den Kosten zu verurtheilen, die Vollziehung des Urtheils durch den Marktflecken Zweibrücken und dessen Druck und Anschlag, gesetzliches Vorgehen gemäß, anzuordnen;

In Erwägung, daß durch die öffentliche Sitzung vom 27ten Januar gegen Kontumazialerkenntniß vollkommen vorschriftsmäßig ist;

In Erwägung über die Anklage selbst, daß aus den vorliegenden Akten der Untersuchung kein hinlänglicher Beweis gegen den Angeklagten Johann Jochim sich ergibt, daß er der ihm zur Last gelegten Verbrechen der Notzzucht beizumessen habe;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Appellationshof die wider den Angeklagten Johann Jochim eingeleitete, in heutiger Sitzung durchgeführte öffentliche Verhandlung Kontumazial-Erkenntniß für nichtig;

Erklärt in Betreff der Anklage selbst, den genannten Johann Jochim für nicht schuldig und freispricht ihn davon.

Also gehalten und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationshofes der Pfalz vom ersten Mai achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Herr, Ritter von Koch. Appellationsgerichtspräsident der Pfalz, Präsident des Appellationshofes, Cotta, Dingler, Serini, Assessor am Königl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Lang, Ergänzungsrichter bei demselben Gerichte, Letzterer, nur des Falles Verhinderung des Königl. Appellationsgerichts

Der Scholz und Faber, Obergerichtsschreiber
Hinkel Zweibrücken.

Volla Voss
Zwingler
Lang
Faber

Disqualification des Geschworenen Beckhaus.

10ten März 1841.

Des Königl. bayerischen Appellationsgerichts des Rheinkreises hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Geschworenen Ludwig Beckhaus, Gemeindebevollmächtigter, wohnhaft zu Hellheim, welcher um Disqualification für die gegenwärtige Session der Assisen bat, und zur Unterstützung seines Gesuches ein ärztliches Zeugniß vorlegte;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in seinen Antworten sowie Beiziehung des gestellten Gegenantrages und Besetzung des Geschworenen Beckhaus auf die Liste der Hauptgeschworenen von morgen an;

Nach Einsicht des vorgelegten, durch den k. Landgerichtsarzt Dr. Raab in Hellheim am 8ten dieses Monats ausgestellten Zeugnisses, wonach der Gesuchsteller, gegenwärtig Geschworener von einer gichtartigen Krankheit befallen wurde;

Nach Einsicht der Art. 397 und 395 des Gesetzbuches über die peinliche Strafverfahren, welche von dem Gesetzbuche in gerichtlicher Sitzung vorlesen wurden und also lauten:

Art. 397.

„Ausgenommen sind diejenigen, welche darthun, daß sie „ihren unmittelbaren Verrichtungen zu dem bestimmten Tage sich nicht „finden.

„Der Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit der „Entschuldigung."

Art. 395.

„Werden sich zu dem bestimmten Tage weniger als dreißig

„ Geschworenen nie, diejenigen nicht mitgezählt, die
„ entweder entschuldigt oder abgerufen werden, so wird
„ die Zahl der Geschworenen von dem Präsidenten des
„ Assisenhofes jedesmal bis auf dreißig ergänzt. Sie werden
„ öffentlich durchs Loos bestimmt, aus den Zwölfen
„ genommen, welche zu den im Art. 387. bezeichneten
„ Civilen gehören und in der Gemeinde wohnhaft sind.
„ Der Gerichtshof schickt zu diesem Ende jedesmal von dem
„ Gemeindehause ein Verzeichniß dieser Personen."

In Erwägung, daß der von dem Geschworenen Bechtlest nachgesuchten Entschuldigungsgrund von der Art ist, denselben dienende Liste des Gemeinde zu nehmen, welche dermalen vorhanden ist, um die Zahl der Geschworenen vollständig zu komm; daß derselbe sich aber in der mündlichen Verhandlung befindet, in Beziehung dieser Assisen Geschworener zu genügen;

Auf diesen Gründen

Hat der Präsident des Assisenhofs den Geschworenen Ludwig Bechtlest von morgen an von den Assisen entbunden und verordnet, daß dessen Name von der Urnenliste gestrichen und statt dessen der Ergänzungsgeschworenen versetzt werde, um in dem dieser Liste die Namen dieser letzteren wieder gestellt in eine Urne gethan, und von dem Präsidenten die Ziehung vorgenommen, bei welcher der Name des Gottlieb Lorenz Lang von hier zum Vorschein kam.

Der Assisenhof hat hierauf verordnet, daß der Name des genannten Lang sogleich auf die Liste der Hauptgeschworenen niedergelegt werde, um morgen den auf die gewonnene Dauer zusammengesetzten Assisen die Stelle des Geschworenen Bechtlest zu ersetzen.

Also gegeben und genehmigt zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes der Pfalz vom zehnten März achtzehnhundert neun und neunzig, wobei gegenwärtig waren:

Topp, Rath am kön. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisenhofes, Mengel, Rath am nämlichen Appellationsgerichte, Cotta, Serini, Richter am kön. Bezirksgerichte daselbst, Kiefer, Ergänzungsrichter bei diesem Gerichte, letzteren hier als Richter des Assisenhofes, Petersen, 1ter Staatsprokurator am kön. Appellationsgerichte der Pfalz und Faber, Obergerichtsschreiber daselbst.

Topp

Cotta Serini

Mengel

H. Kiefer Leber

„Ist der Angeklagte Jakob Koehler, 25 Jahre alt,
„Ackersmann, geboren und wohnhaft zu Sennheim,
„schuldig: am 30ten November 1840, des Abends gegen
„10 Uhr, durch der öffentlichen Straße zu Sennheim,
„sein, den Jagdhüter Heinrich Förkel an die mittelst
„eines Messerstichs in den Unterleib, gefährliche
„so gefährliche Verwundung zu geben, durch welche der am 1ten
„Dezember darauf eingetretene Tod desselben die
„nothwendige Folge dieser Verwundung war?

II. Frage.

„Ist der Angeklagte zu der in der vorigen Frage
„bezeichneten That durch Vorsatz oder grobe Fa-
„hrlässigkeit dazu seine Person gebraucht worden

Auf Einsicht der auch vorstehend Fragen vorgelegten Schlußerklärung, also lautend:

„Die Schlußerklärung der Geschworenen ist:
„Auf die erste Frage: ja —
„Auf die zweite Frage: abgestellt ja."

Auf Anordnung der k. Staatsbehörde in öffentlicher Audienz, wobei gegenwärtig: der Assisenhof voll, auf den Grund der Schlußerklärung der Geschworenen, und in Anwendung der Art. 295, 304, 321, 326, 11 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 des Instruktionsgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, den Jakob Koehler zur korrektionellen Einsperrungsstrafe in der Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem Tage des Verhaftbefehls, die Konfiscation des Messers, womit der That begangen worden, verfügen, und die Entrichtung der Kosten in Anschlag genommen Angeklagten von den Eigenthümer anordnen;

Auf Requisition des Vertheidigers des Angeklagten, welcher auf Ermäßigung der gesetzlichen Strafe antrug;

Ferner des Angeklagten selbst, welcher erklärte das Urtheil nicht zu kennen;

Auf Einsicht der Art. 295, 304, 321, 326 Abs. 1, 11 des Strafgesetzbuches, der Art. 366 al. 2 und 368 des Instruktionsgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche Artikel dem Angeklagten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 295 des Strafgesetzbuches.

„Ein vorsätzlicher Mord mit der Todesstrafe wird als Mord
„bestraft."

Art. 304 ibid.

„Der Mord zieht die Todesstrafe nach sich, wenn
„ihm ein Verbrechen vorhergeht oder begleitet
„vorhergehen, wenn es dessen begleitet worden,
„oder es dessen nachfolgt ist;
„In jenen beiden Fällen soll der eines Mordes
„schuldige mit körperlichen Zwangsarbeiten bestraft
„werden."

Art. 321 ibid.

„Mord, so oft er durch Anwendungen und Pflege begangen
„sich entschuldigen, wenn durch gesetzte Pflege oder

„gegen Handlungsfähigkeiten gegen Personen durch
„gesetzt worden ist."

Art. 326 Abs. 1 ibid.

„Ist die Strafe, die zur Entschuldigung dient,
„verjährt, so soll,

„wenn von einem Verbrechen die Rede ist, das
„die Todesstrafen oder lebenslängliche Zwangsar-
„beiten oder die Deportation nach sich zieht, die
„Strafen nach Ein- bis fünfjährigen Zeitraume
„verjährt werden."

Art. 11 desselben.

„Die Strafgesetze unter die besondere Aufsicht der
„obern Staatspolizei, die Geldbußen und besondere
„Confiscation des Vermögens durch das Strafurtheil, sowie
„der Strafurtheile Eigenthümer davon ist, oder der
„mittelst des Strafurtheils hervorgebrachten
„Strafen, oder derjenigen, die dazu gedient haben,
„oder bestimmt waren, und die zu begehen, sind
„Strafen, welche durch die gesetzlichen, sowie durch
„die Convention-Akte angedroht sind."

Art. 366 al. 2 des Gesetzb. über d. peinl. Prozeß.

„Der Geschworne beschließt absonderlich, ob die auf-
„gestellten und nach vorgenommenen Proben dem
„Eigenthümer zugerechnet werden sollen."

Art. 368 desselben.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Anklage-
„oder der Civilkläger sey, wird allemal in die dem

„Staate sowohl, als der andern Partei verursachten
„Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Verhandlung, wenn der
Anzeigekläger durch den Ausspruch der Geschworne schuldig
erkannt wurde, ein Vergehen bildet, welches mit
zuchtpolizeilicher Gefängnißstrafe zu belegen
ist;

Auf diesen Gründen und in Anwendung obiger
Gesetzesartikeln, worauf Theil der Appellationsakt
des gesetzlich erfolgte

Jacob Koehler

zu einer korrektionellen Gefängnißstrafe von
vier Jahren, zu fünfhundert Franken und zu den Kosten
des Verfahrens, begründet durch den Akt vom 30ten des
Januars dreitausend fünfhundert fünfzig und dreißig Gulden
neun und fünfzig Kreuzer;

für den Kreisarzt Dr. Hellinger in Straßburg
zu sechs Gulden dreißig Kreuzer, falls er nicht seine Kosten
bereits aus ungerechtfertigt Vergütungen erhalten haben sollte,
in welchem Falle für den übrigen für den Staat liquidirten,
in dem obigen Betrage nicht mitbegriffenen Kosten bei-
getragen werden;

für den Kreisarzt Dr. Berberger in Dachstein
zu vier Gulden dreißig Kreuzer;

Endlich die Confiscation des Wagens und Pferdes und, soweit der
Akt bezeugen wurde ist und verordnet die Rückgabe
der übrigen in Beschlag genommenen Effekten
an den Eigenthümer.

Also zwanzigtausend und vierhundert zu Gesamtbetrag in der obigen Klage Forderung des Appellationsgerichts der Pfalz zum Betrage von zweitausendvierhundert ein und zwanzig, wobei gegenwärtig waren: Voigt, Rath und Dr. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Appellationsgerichts, Stengel, Rath am demselben Appellationsgerichte, Colla, Serini, Richter am Dr. Landgerichte daselbst, Kieffer, Ergänzungsrichter bei diesem Gerichte, letzteren wie als Protokollführer des Appellationsgerichts, Petersen, Dr. Staatsprokurator am Dr. Appellationsgerichte der Pfalz, und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichtes.

Voigt
Stengel
Serini
Kieffer
Petersen

Landwehr-Ordnung

11 März 1841.

Der König Regierungs-Präsident
der Pfalz zu Frankenthal hat folgende Verfügung
erlassen:

Nach Einsicht des von der Rechtsanwaltskammer des Königl.
Appellationsgerichts der Pfalz am 6ten Januar 1841
erstatteten Gutachtens, wodurch

Landwehr-Ordnung,

die Lasten der Einquartierung, Vorspann und Verpflegung zu
Offenheim, Landwehr-Exercierplatz, der Strafen wegen
Nichtbefolgung und Umgehung der Gesetze gegen Duelle
von so angeklagt und von der Assisen-Kammer
verurtheilt ist;

Nach Einsicht des von der Königl. Bezirksregierung
am 10ten des laufenden Monats erstatteten Gutachtens
hier-;

Nach gefälliger Anhandlung dieser Stelle in der
heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des Königl. Bezirksanwaltes und
Vertretern in der Fortsetzung des Gesuchs, auf dessen
den Gutachten beruhend;

Nach Anhörung des Vertheidigers und Beiordnung
Vertheidigung-Anwalts für den Angeklagten, dann
der Zeugen gehört, verlesen, und Entsiegelt, und
befunden, daß von der für so ausgezeichneten Ver-
theidigung persönlich dieser Anwalt Gebrauch
machten;

Nach Einsicht der Gesetzesartikel

sagen, also lautend:

1.r Zeuge:

„Ist der Angeklagte Andreas Seegasser, 24 Jahre alt,
„Bäcker, geboren und wohnhaft zu Klausen, schuldig:
„in der Nacht vom 8 auf den 9.) November 1840,
„unter gemeinschaftlicher Mitwirkung mit einer oder
„zwei anderen unbekannten Personen zu Klausen den
„Laden Isaak Levi dadurch gewaltsam mit Gewalt
„und Waffen mit Gewalt zu öffnen versucht zu haben,
„daß er zwischen 10 und 11 Uhr Nachts als
„gewaltsam bewaffneter Einbrecher in das Haus
„des Isaak Levi zu dringen versuchte?"

2.r Zeuge:

„Ist der genannte Angeklagte mit der in der letzten
„Frage bezeichneten That durch Klage, Rede oder
„sonstige Handlungsfähigkeiten gegen Jemanden ge-
„setzt worden?"

Nach Einsicht der zum Act. Geschworenen-Urtheil gehörenden Erklärung, welche also lautet:

„Auf die erste Frage: Ja, der Angeklagte ist
„schuldig. Der selbe hat auch freiwillig mit Gewalt
„und Waffen gethan, ohne Veranlassung dieser
„Mißhandlung und Verwundung eine geraume Zeit
„Krankheit des Verletzten und Unfähigkeit zu
„persönlicher Arbeiten zur Folge gehabt haben.

„Auf die zweite Frage: Ja, der Angeklagte
„ist Tage gezeigt worden."

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Anträgen, dahin gehend: den Angeklagten nach den Gesetzen, und in Anwendung der Art. 311. 321. 326 des Strafgesetzbuches, 365 und 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, den Andreas Seegasser zur Korrektionellen Gefängniß-Strafe in der Dauer von fünf Monaten, so wie zu den Kosten des Verfahrens anzuhalten;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher um Verfügung einer geringeren als der von der Staats-Behörde beantragten Strafe bat;

Nach Anhörung des Angeklagten selbst in seiner Schlußrede, in der bezüglich der in Anklage gestellten Thatsachen nichts zu bemerken haben;

Nach Einsicht der Art. 311 321. 326 des Strafgesetzbuches, 365 und 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 311 des Strafgesetzbuches:

„Haben den Verwundungen oder Schlägen keine
„Krankheit oder Unfähigkeit zur persönlichen Arbeit

„ zum Ver Abl, wird im Abl. 309 verwiesen ist, ver-
„ urtheilt, so soll der Schuldige mit einem Gefängniß
„ von einem Monate bis zu zwey Jahren, und einer
„ Geldbuße von fünf bis zweytausend Franken
„ belegt werden."

Abl. 321 ibid:

„ Wenn, so wird auf Schadenersatzungen und Erklärungen
„ sich entschuldigen, wenn diese Klagen oder
„ gegen die Gemeindsbürgerschaften gegen diese Klage gewiesen
„ worden ist."

Abl. 326 ibid:

„ Ist die Thatsache, die zur Entschuldigung dient,
„ strafbar, so soll, wenn der Thäter ein Verbrechen
„ oder Vergehen ist, die Buße auf ein Gefängniß von fünf
„ Tagen bis zu fünf Monaten herabgesetzt werden."

Abl. 365 des Strafgesetzbuches über das gemeinsame Verbrechen.

„ Ist diese That verübt, so erkennt der Gerichtshof
„ auf die im Gesetze angedrohte Buße, falls
„ die Frau, wenn auf den öffentlichen Verhandlungen
„ sich ergeben sollte, daß sie nicht mehr zum Ver-
„ kehre des Ehebettes gehört."

Abl. 368 ibid:

„ Der mitschuldige Theil, gleichviel ob er der Ange-
„ klagte oder der Civilkläger sey, wird allemal
„ in die dem Thäter zuerkannte als den andern Theil

„ betreffenden Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Akt, denen die Angeklagte für schuldig erkannt worden, in den angeführten Artikeln sich vorgesehen und strafend finden;

A. z. G.

Demnach hat der Gerichtshof des Seinegränze den gemeinen Rechtens Vorschlag zu neun Gefängniß Strafe von fünf Monaten und in die Kosten des Verfahrens, bestehend für den Staat zu Zweyhundert neun und sechzig Gulden ein und fünfzig Centimen zwey Centimen und für den Kläger, Rechtsanwalt Dr. Heine zu Düsseldorf zu dreyßig Gulden dreyßig Centimen. —

Als gemäß und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Gefängnißgerichtes des Platz zu Düsseldorf am selben Tage abgehalten worden sind und dreißig, worüber gegenwärtig: Herr Rath am Königl. Ob. Gerichtshof des Platz, Präsident des Gefängnißgerichtes Bongard, Rath am besagten Ob. Gerichtshof Herr Grantzow, Cella, Jüngken, Richter, Dieffer, Ersatzmänner am besagten Königl. Gerichtshofe, — Gerichtsschreiber Herr Gerichtsvollzieher am besagten Gerichtshofe, — Gerichtsschreiber Herr Gerichtsvollzieher am besagten Gerichtshofe, Generalprocurator und Kläger, Generalprocurator am K. Ob. Gerichtshofe

Bongard Cella Jüngken

Dieffer

Johannes Thon.

12 März 1841.

Das Königl. Hofgerichts-Assessorat
des Kreises zu Gumbinnen hat folgendes Urtheil und
Erkenntniß:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des Königl.
Appellationsgerichts des Kreises am 6 Januar 1841
eingereichten Akten, und

Johannes Thon,

23 Jahre alt, geboren zu Gumbinnen, katholischer Religion,
verheirathet und wohnhaft zu Gabensee am Kurischen
Haffe, Kreis Heydekrug, wegen qualificirten Diebstahls
Diebstahls angeklagt und von der Anklage vorläufig
entbunden ist,

Nach Einsicht der von der Königl. Staatsbehörde am
10ten Juni desselben Monats erhobenen Anklageakte,

nach stattgefundener Verhandlung dieser Sache in der
heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Erwägung der Königl. Staatsprocuratur
Schlußantrag in der Untersuchung der Gründe, auf denen
die Anklage beruhet;

Nach Erwägung der Vertheidigung Johann Thons in seiner
Vertheidigungs-Schrift für den Angeklagten, dem
der Anklagesatz fehlt, vorlesen, und Vertagung erklärt,
bis an den für die vorgetragenen Vertheidigung
gesetzlich zulässig erachtete Verzögerung treten;

Nach Einsicht der von den Geschworenen gefällten
Aussagen, also lautend:

„ Ist der Angeklagte Johannes Hau, 23 Jahre alt,
„ katholischer, ledig und wohnhaft zu Lebach und
„ Hirn, schuldig:

„ I. am 12 August 1820, des Nachmittags gegen
„ zwei Uhr, aus dem Wohnhause des Gastwirthes
„ Karl Braun zu Rhaus und aus dem Kasshaus
„ zwei Franken entwendet, ein Franken zweimal falsch
„ sich, ein blau und weiß gestreiftes Halstuch, einen
„ Fischlabenen Spenzer, einen alten Hosen,
„ zwei Mannshemden und einen Halsbalsch zu
„ zwölf Gulden Heilig Erbenzer wissen gemacht=
„ samer Entwendung einer unrechtlichen gewaltsamen
„ Einbrechung Diebstahl gestohlen zu haben.

„ II. am 17ten des nämlichen Monats aus dem un=
„ verschlossenen Wohnhause des Jakob Brandel zu Klein=
„ winterheim und zu dessen Kasshaus mittelst Hin=
„ wegnahme und einer Leiter eine silberne
„ Halsbalsch mit Franken und sieben Gulden zu
„ Gold gestohlen zu haben.

„ III. am 18 August 1820, des Vormittags, aus
„ dem verschlossenen Hause des Wirthschaftsführers Lorenz
„ Wolzen zu Rhaus aus und zu dessen Kasshaus
„ mittelst Hinwegnahme im gewaltsamen Eindringen und
„ offenen Einbruche ein weißes leinenes Mannshemd
„ zwei Weiberhemden und fünf Gulden an
„ Gold gestohlen zu haben.

„ IV. am 20 August wo. J., aus dem Wohnhause
„ und dem Kasshaus des Ackermanns Philipp Brandes
„ zu Rhaus mittelst Hinwegnahme in denen zu
„ Thüren stehenden, offenen, einfachen, hinwegnahme
„ in das Wohnhaus gallig und Einwerfen einer
„ silbernen Schnalle mit zwei Schlossern,
„ zwei neuen Mannshemden, und P. K. wolf
„ gezwirnt, ein Franken weißen Mannschalen,
„ einen gallenen Fingerring und einen Geldbeutel
„ mit Zwei und zwanzig Gulden an Gold gestohlen
„ zu haben.

„ V. am 26ten des Selben Monats, mittelst offenen
„ einbrechens Hinwegnahme in das Wohnhaus des
„ Johann Nikolaus Jochum Witwe zu Thalmahlen
„ und dann mittelst einmaligen einbrechens zum Kasshaus
„ des gemeinden Witwe eine Halsbindige taschen=
„ uhr, einen Ranzen, ein weißes Tuchhalstuch, K. M.
„ und gezwirnt, einige Silbermünzen und sieben
„ Gulden alles Zeugnis an Gold gestohlen zu haben.

Nach Einsicht des von der Geschworenen Spruch ge=
gebenen Erklärung, welcher also lautet:

„ Ja, der Angeklagte ist Schuldig."

Nach Erwägung des Königl. Rechts besonders in
seinen Anhängen, dahin gehend: das Verbrechen
wollen, in Anwendung der Art. 379. 384. 381. Nr. 1,
19. 36 des Strafgesetzbuches, 366 u. 368 des

Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, den gegen
den Beklagten der Zwangsarbeit mit dem Zusatze
zu belegen sei, daß das zu verhängende Strafmaß
gesetzlichen Vorschrift gemäß bekannt gemacht und
ihm in Anschlag zu bringen Gegenstände an einen
Anstand verzeichnet werden;

Nach Anhörung des Staatsprokurators der Anklagebehörde
und seiner Schlußrede faßt, was erörtert,
für Recht in Bezug der Beantragten Beweise hier zu
bemerken fällt;

Nach Einsicht der §§. 379. 384. 381, No. 4, 19. 36
des Strafgesetzbuches; 366 und 368 des Gesetzbuches
über das peinliche Verfahren, welche von den Gerichtsbehörden
in Untersuchungssachen anzuwenden sind
und also lauten:

§. 379 des Strafgesetzbuches:

„Wer einen ihm nicht gehörigen Koffer vorsätzlich
„Kasse aufbrechen, ist einer Diebstahl schuldig."

§. 384:

„Wer einer Diebstahl schuldig ist, der mit Einschluß
„eines von der Natur No. 4 des §. 381 angegebenen
„Mittels verübt worden, soll falls kein gewaltsamer
„Fall der §§. 379 und 380 des Gesetzbuches
„falschen Schlüssel zu Gebäuden, Fahrten oder an-

„gehörigen Räumen, die zur Aufbewahrung sind,
„mit gewaltsamen Einbrechen geöffnet, statt haben, und
„sogar dann, wenn der Einbruch nur in einem ge-
„ringen ist, mit Zwangsarbeit auf einen bestimmten
„Zeit bestraft werden."

§§. 381, No. 4. sind:

„Haben sich (die Schuldigen) zu Verübung mit einem
„Haufen, in einer Rotte zu einander gesellet oder
„Einer in einer Kammer oder einem Gemache,
„die benachbart sind oder zur Aufbewahrung dienen, oder
„einem Gehöfte des Bestohlenen mittelst Einsteigen sind.
„brechen, oder bestehenden oder falschen Schlüsseln be-
„dienen, oder pp"

§. 19 sind:

„Aber zur Zwangsarbeit auf einen bestimmten Zeit
„raumschritt wird, soll mit Ketten Arbeit zwangsweise
„auf fünf und höchstens auf zwanzig Jahren belegt
„werden."

§§. 36 sind:

„Alle Strafen, die in den vorhergehenden Zwangsarbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Depor-
„tation, die Einsperrung, die Arbeit des Zwangsarbeits-
„die Landesverweisung und den Verlust des Staats-
„bürgerlichen Rechten nach sich ziehen, sollen nachgesetzt wenn
„gemildert werden.

„Die sollen in der Landesstadt der Hauptmann
„in jener, wenn der Strafzeit nahen, in der

„ Gemeinde des Ortes, wo das Verbrechen begangen
„ worden ist, in jenem, wo die Verhaftnehmung geschah,
„ und in jenem des Wohnorts des Beschuldigten ange-
„ klagt werden.“

Art. 366 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren:

„ Der Gerichtshof beschließt nöthigenfalls, daß die mündlichen
„ und neu vorgebrachten Beweise den eigentlichen
„ Zeugen vorgelesen werden sollen.“

Art. 368 (bis):

„ Der mitwirkende Theil, gleichviel ob er den Angeklagten
„ oder den Civilkläger ganz oder allemal in sich den
„ Rechten seines oder des andern Theiles vereinigen sollte,
„ vereinigt.“

In Erwägung, daß die Thatsachen dieser Angelegenheit durch die Erklärung der Geschworenen völlig erkannt worden, daß in dem oben abgelassenen Artikel vorgesehen und vorerst finden;

Aus diesen Gründen

Verurtheilt der Gerichtshof den gesammten Spruch, 23 Jahre alt, ledig, gebürtig und wohnhaft zu Lohnsheim am Glan, daß Gott groß, mit Erwägung seiner und Augustinens, nicht ohne Sinn, Etwas zum Augen, kleines Haar, mittlerer Mund, runden Kinn, Etwas Bart, runden Gesichtsform, gesunder gelbbrauner Gesichtsfarbe

zum [illegible] Zuchthause, sowie den besonderen Kostenbeitrag, –

und Verhaft der Zwangsarbeit auf die Dauer von fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zum Betrag Eintausend Vierhundert Neunundsechzig Gulden fünfzehn Kreuzer; –

und das Ganz Gerichts- Polizei Amt gr. nach Gulden nach Kreutz xx. –

Demzufolge den Beschluß und Auftrag des Gerichtshofes, in Ausübung, an den vom Gesetze bestimmten Ort, wo sich die Exekution der zu Verhaftenden gewöhnlich Gegenstände zu die respectiven Eigenthümer.

Also geschehen und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationshofes der Pfalz vom zweiten März achtzehnhundert neun und sechzig, endung gegenwärtig waren: Voss, Rath am Königl. Appellationshofe der Pfalz, Präsident des Appellationshofes, Cetto, Singlas, Engelmann, Küstner, Einthaler, sämtliche ernannte Königl. Appellationsräthe, – Holzmann vom Amte des Appellationshofes, – Hilgard, Rechtsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber am Königl. Appellationshofe daselbst.

Cetto Voss Singlas sowie
Küstner
Clemens

Verhandelt den Geschworenen
Dick.

13ten März 1841.

Der Königl. bayerische Appellationsgerichts-Rath Herr Scholz hat folgenden Urtheil-Antrag gestellt:

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde, welche Anklage, daß der Geschworene Michael Dick, Gutsmündsbesitzer in Kreßel, wegen ökonomischen Verfalls des hiesigen Wochenblatts vom 2ten d. M. belangten Verfahrens, den Appellationsgrund nicht mehr beizubehalten, den Appellationsgrund fernerhin nicht mehr beigegeben kann, und demnach dessen Verwerfung und Festsetzung eines Kostenzuschusses beantragte;

Nach Anhörung des gesammten Geschworenen in seiner Schlußberathung dahin gefaßt, daß er bei einem vom 15ten d. M. zu Dinkelhofe vorgenommenen Augenscheine seinen nach Amerika auswandernden Bekannten getroffen und seine Kräfte nicht genügt, weder sich in die Unmöglichkeit versetzt gesehen eine Klage einzureichen;

Nach Einsicht der Art. 397 und 395 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche dem Geschworenen in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

Art. 397.

„Ausgenommen sind diejenigen, welche bezeugen, daß sie „ohne Verschulden weder vor dem bestimmten Tage sich „anzeigen konnten.

„Der Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit „der Entschuldigung."

„Finden sich an dem bestimmten Tage erschienen als 30 Ge-
„schworene die, diejenigen nicht mitgerechnet, die
„rechtmäßig entschuldigt oder dispensirt worden,
„so wird die Zahl der Erschienenen von dem Prä-
„sidenten des Assisenhofes jedesmal bis auf 30
„ergänzt. Die von dem öffentlichen Ankläger be-
„stimmt und aus den Einwohnern genommen, welche sie
„in der im Akt. 382 vorgeschriebenen Weise gezogen
„und in der Hauptliste verzeichnet sind. Der Prä-
„sident schickt zu diesem Ende jedesmal an den
„Hauptbefehlshaber der Nationalgarde diesen Befehl."

In Erwägung, daß der von dem Erschienenen
Dick gestellte und unterzeichnete Ent-
schuldigungsgrund von der Art ist, diesen Ge-
schworenen dispensirend von der Pflicht zu er-
klären, welche diesem vorschriftlich ist, um die Zahl
der Geschworenen vervollständigen zu können, daß demsel-
ben in dem durch den vorgeschriebenen Akt. 397 des
peinlichen Prozeßordnung vorgesehenen Falle, selbe
in der vorerwähnten Anzahlichkeit bestimmt, in Gemäß-
heit dieser Artikel gegen die Geschworenen zu pönalisiren

Aus diesen Gründen

Ordonnirt das Assisengericht den Geschworenen
Michael Dick für die gegenwärtige Session von der gegenwärtigen
Session von den Verrichtungen eines Geschworenen, und
verordnet die Streichung seines Namens von der Liste
der Geschworenen und dessen Ersetzung durch einen der
Ersatzgeschworenen.

Die Namen dieser Ersatzmänner wurden sodann in eine Urne gethan und von dem Präsidenten die Ziehung vorgenommen, bei welcher der Name des Doktors der Medicin und praktischen Arztes Johann Georg Josef Erbelding von ihm zum Vorschein kam.

Das Assisengericht hat hierauf verordnet, daß der Name des genannten Erbelding sogleich auf die Liste der Geschworenen einzutragen wäre, um die Stelle des dispensirten Geschworenen Dick für die gegenwärtige Session der gegenwärtigen Assisen-Session zu ersetzen.

Also gethan und genehmigt in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Schalz zu Luxemburg am dreißigsten März achtzehnhundert ein und neunzig, am drei Uhr des Nachmittags, wobei gegen-
wärtig waren: Voss, Rath am kl. Appellationsgerichte
des Schalz, Präsident des Assisengerichts, Cotta,
Dingler, Serini, Richter am Friedensgerichte des Luxem-
burgischen, Keller, Ersatzgeschworener bei diesem
Gerichte, Letzteren, in Gemäßheit des Artikels des Assisen-
gesetzes, Geschworenen, in Gemäßheit des Artikels des
besagten kl. Appellationsgerichts und Faber,
Obergerichtsschreiber, dieses Gerichtes.

Cotta Voss Dingler Serini

Keller Faber

Disqualification der Geschworenen Leppla.

13te März 1841.

Das Königl. preußische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung der Kgl. Generalprocuratel, welche dahin auf Verwerfung und vorgängige Zurückweisung der Disqualification des Geschworenen Franz Leppla, Wirthes und Gemeinderathes in Esthal wegen, sowie die gesetzliche Dauer dieser Disqualification und dessen Ersetzung durch einen Ersatzgeschworenen beantragte;

Nach Anhörung des gedachten Geschworenen in der Entgegnung der von ihm gestellten Einwendungsgründe;

Nach Einsicht des vorgelegten durch den practischen Arzt Dr. Schultz dahier am 12ten d. M. ausgestellten Zeugnisses;

Nach Einsicht der Art. 397 und 395 des Gesetzbuchs über die peinliche Strafverfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 397.

„Ausgenommen sind diejenigen, welche beweisen, daß sie „ihnen unmöglich war von dem bestimmten Tage sich zu „stellen.

„Der Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit „der Entschuldigung."

Art. 395.

„Sind von den bestimmten Tage weniger als „zwölf Geschworene da, diejenigen nicht mitgerechnet, „die entweder entschuldigt oder disqualificirt worden,

" so wird die Zahl der Geschworenen von dem Land-
" gerichte des Aburtheilungsortes jedesmal bis auf dreißig
" ergänzt. Sie werden öffentlich durch das Loos
" bestimmt, und aus den Einwohnern jener Gemeinden,
" welche zu den im Art. 382 bezeichneten Klassen
" gehören und in der Gemeinde wohnhaft sind.
" Der Präsident pflegt zu diesem Ende jährlich von
" dem Gemeinderathe ein Verzeichniß dieser Personen."

In Erwägung, daß der Geschworne Leppola
nachgewiesen hat, ganzen Umständen den Ver-
handlungen das Abstimmungsrecht nicht mehr bei-
wohnen zu können;

daß das somit der Fall ist, demselben für den
laufenden Monat diese Absicht zu die Geschworne und
dessen Ersatzung durch einen Ergänzungsgeschworenen
anzuordnen;

Aus diesen Gründen

Vizepräsident des Abstimmungsrechts den Geschworenen
Franz Leppola für den laufenden Monat der gegen-
wärtigen Abstimm-Session, und verordnet, daß
dessen Namen von der Liste der Hauptgeschworenen
gestrichen und seine Stelle durch jenen der Ersatzmänner
geschworenen ersetzt werde.

Die Namen dieser Letzteren wurden sofort durch
den Präsidenten in eine Urne gethan, und die
Ziehung aus derselben vorgenommen, bei welcher
der Name des Hauptgeschworenen Karl Froehlich
von hier gezogen kam.

Das Abstimmungsrecht hat hierauf verordnet,
daß der Name des gezogenen Froehlich sogleich
aus der Liste der Hauptgeschworenen ausgestrichen
werde, um die Stelle des disponirten Geschworenen
Leppola für den laufenden Monat gegenwärtiger Session
zu ersetzen.

Also gethan und gehalten zu Innsbruck
am dreizehnten März achtzehnhundert vier und
sechzig, um drei Uhr des Nachmittags, in der
öffentlichen Sitzung des Abstimmungsrechts der Schelz,
wobei gegenwärtig waren: Voigt, Rath am k.
Appellationsgerichte der Schelz, Präsident des
Abstimmungsrechts, Cotta, Dingler, Sorini, Richter
am k. Bezirksgerichte, Kiesser, Ersatzgerichtsrichter bei demselben Gerichte, letzteren
eine als Richter des Abstimmungsrechts, Petersen,
erster Staatsprokurator am k. Appellations-
gerichte der Schelz und Faber, Ebengerichts-
schreiber dieses Gerichtes.

Cotta Voigt Dingler Sorini

" P. Kiesser

Faber

Sk. Jac. Bauchhaenz.

14te März 1841.

Das Königl. bayerische Appellationsgericht des Rheinkreises für den Appellationsbezirk des Landkreises Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsbezirksgerichts des Rheinkreises unterm 6ten Februar letzthin erlassenen Urtheils, wodurch

Philipp Jacob Bauchhaenz,

47 Jahre alt, Bauernknecht und Taglöhner, geboren in Dellheim, wohnhaft zu Hengen, des Verbrechens der Contumaz, sowie des einfachen Ehebruchs angeklagt und von der Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von 9ten desselben Monats durch die k. Polizeibehörde verfügten Anklageakts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in den öffentlichen Sitzungen von gestern und heute;

Nach Anhörung der k. Polizeibehörde in der Entwickelung des Thatbestands sowie denen der Anklage beigetreten;

Nach Anhörung des Advokaten Weis in seinen Vertheidigungsmitteln sowie den Angeklagten;

Denn der Letztere selbst, welcher erklärte, daß er das ihm zur Last gelegte Verbrechen nicht beizustehen habe;

Nach Einsicht der den Assisenacten beigefügten Fragen, folgenden Inhalts:

1. Frage.

„Ist der Angeklagte Philipp Jakob Bauchhaenz,

„ 47 Jahre alt, Kaufmann und Spezereihändler,
„ geboren zu Dalheim, wohnhaft in Bergen,
„ schuldig:

„ im Laufe des Jahres 1839 sich des betrügerischen Bankerotts dadurch schuldig gemacht zu
„ haben, daß er:

„ 1. Ausgaben und Verluste vorgegeben hat,
„ die in der That nicht stattgefunden haben;

„ 2. die Verwendung seiner Einnahmen
„ nicht dargethan hat;

„ 3. sowohl Schulden als Aktiven und
„ Mobiliarexekuten bei Seite gebracht hat;

„ 4. bis zur letzten Zeit vor Ausbruch
„ seines Fallimentes [illegible] Dezember 1839. [illegible]
„ Handel geführt, und
„ 5. auch den wenigen Posten vor Ausbruch des
„ Fallimentes von ihm geführten Büchern über
„ dessen Bestand seiner Aktiv- und Passiv-Masse,
„ wodurch nicht unterrichtet werden kann.

II. Frage.

„ Ist der genannte Angeklagte schuldig:
„ sich im Laufe desselben Jahres 1839 des
„ betrügerischen Bankerotts dadurch schuldig gemacht
„ zu haben:

„ 1. daß er über seinen Ausgaben für seinen
„ Haushalt unrichtige und falsche Ausgaben nicht vorbracht
„ hat;

„ 2. daß er große Summen an Geld, in der
„ Lotterie, verbraucht hat;

„ 3. daß er, obwohl während dessen Aktiv-
„ Ausgänge um fünfzig Prozent und mehr nach
„ unten, Ausgänge als sein Passiv-Stand weit, darüber
„ hinausgesetzt, besonders in den letzten Jahren
„ Monaten vor Ausbruch des Fallimentes, seine
„ betrügerische Spekulationsreise nicht [illegible] Kapitalien,
„ sondern Waaren mit Verlust und
„ unter dem laufenden Preise weiterverkauft
„ hat;

„ 4. daß er nach Ausbruch des Fallimentes sich
„ entfernt, und, ohne wichtige Ursache anzugeben,
„ nicht persönlich bei dem Examen und dem Pro-
„ visorischen Syndikat in den bestimmten Zeit-
„ räumen erschallt hat;

„ 5. daß er Bücher vorgehalten hat, die
„ unvollständig geführt sind?

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen
über vorstehende Fragen, also lautend:

„ Die Erklärung der Geschworenen ist:
„ auf die vier Fragen: Nein —
„ auf die fünfte Frage: Ja. "

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihren
Anträgen, dahin gehend: den Angeklagten wollen
wir verstellen, den Philipp Jakob Bruchhausen nach
dem Spruch der Erklärung der Geschworenen,

und in Anwendung des Art. 102 des Strafgesetzbuches, in Verbindung mit Art. 586 und 587 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 365 und (386) Lasit: 368 des Strafgesetzbuches über die peinliche Verfolgung, zur konventionellen Verhandlung der Sache in der Person von Zeugen schreiten, sowie zu den Kosten zu verurtheilen;

Nach Anhörung des Antrages des Anklägers, welcher auf Anwendung der betreffenden Artikel des Strafgesetzbuches, sowie auf das Maximum zu erkennen;

Nach der Anklageakte selbst, welche nun der Verhandlung der gegenwärtigen Sache bildet;

Nach Einsicht des Art. 102 des Strafgesetzbuches, in Verbindung mit Art. 586 und 587 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 365 und 368 des Strafgesetzbuches über die peinliche Verfolgung, welche von dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 102 des Strafgesetzbuches.

„Diejenigen, welche in den im Gesetzbuche bestimmten Fällen einer Denkmünze für „schuldig erklärt wurden, sollen nach folgenden „Weise und zwar:

„Die lebenslänglichen Denkmünzen mit Zwangs-„arbeiten auf eine bestimmte Zeit;

„Die zeitlichen Denkmünzen mit Zwangs-„arbeiten auf eine wenigstens und höchstens zwanzigjährige Zeit „hindurch bestraft werden."

Art. 586 des Gesetzbuches.

„Ein jeglicher Gesetzbruch soll als einfache „Denkmünze gesetzlich verfolgt, und keine „für solchen erklärt werden, wenn er sich in einem „oder in mehreren der folgenden Fälle befindet, „nämlich:

„1. Wenn die Ausgaben seines Gesetzes, die er „von Monat zu Monat in seine Tragkasse einzutragen „schuldig ist, nicht übertragen worden;

„2. Wenn derselbe wird, der Summen in Linien, oder zu Operationen von „bestimmt hat, die blos zum Fachwerke dienen;

„3. Wenn und seinen letzten Jahresabschluss davon „hat, dass, wenngleich sein Aktivvermögen um „zwanzig Prozent jenseits als sein Passivstand war, „er nichts destoweniger bankerottliche Summen habe, „bei sich genommen, und wenn er Wechsel mit Pass- „kost oder unter dem bestehenden Preise erworben „verkauft hat;

„4. Wenn er Kredit- oder Wechselbriefe für „eine Summe ausgezeichnet hat, die, seinen letzten „Jahresabschluss zufolge, dreimal so hoch ist, als sein „Aktivvermögen."

Art. 587 desselben.

„Alle einseitige Entschädigungen können ausschließ„lich verhaftet, und dessen verabreicht werden, – der Fall„welchen die im Art. 440 vorgeschriebene Entschä„digung durch den Hauptschuldner nicht abgegeben„hat; – Derjenige, der, nachdem er sich entfernt„hatte, sich nicht persönlich bei dem Richter und„Präsidium in den bestimmten Zeitpunkten, und„ohne vorherigen Urlaub wiederholt vorgefunden zu haben,„entschuldigt hat; – Derjenige, der Bürge nach„kommt, die auferlegte Geldstrafe nicht, ohne„daß jedoch mit den Auferlegungsbefugnissen Rück„sicht von der Entrichtung freizusprechen, oder der„nicht alle Bürge vorzeigt; – endlich derje„nige, der in einer Strafklagsangelegenheit schul„dig und die Verurtheilung des 440ten Art. nicht be„obachtet."

Art. 365 der peinl. Prozeß-Ordnung.

„Ist diese That verübt, so verkündet der Ge„richtshof nach den im Gesetze vorgesehenen Strafen,„selbst alsdann, wenn nach dem öffentlichen Ver„gehen sich angeben sollte, daß sie nicht mehr„zur Competenz des Assisenhofes gehört."

Art. 368 desselben.

„Der entlastende Theil, gleichviel ob es der An„klagte oder der Civilklagte sey, wird allemal

„in die dem Staate verfallene, als der andere Theil„verurtheilten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Thatsache, deren der Anklagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt wurde, die Vorsätzlichkeit bildet, welche diese die vorgeschriebenen Thatsachen mit vorsätzlich ist;

Daß diesem Grunde

Kosten theilt der Assisenhof den gerichtlichen Bauchtaxen zu einer konventionellen Entschädigung von sechshundert Franken zu Gunsten der Civilklagte und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt

für den k. bayerischen Antrag auf die Strafe von zehn Jahren (zehn Jahren) Kettenstrafe und Brandmarkung (Brandmarkung)

für den k. französischen Antrag zu einem Jahre Haft und Geldstrafe von hundert Franken, und

für den großherzogl. hessischen Antrag zu einem Jahre Haft und Geldstrafe von hundert Franken.

Also gethan und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes des Rheinkreises zu Zweibrücken vom neunzehnten März achtzehnhundert neunundvierzig, anbei gegenwärtig waren: Hopp, Rath am k. Appellationsgerichtshofe der Pfalz, Präsident des Assisenhofes, Cotta, Dingler, Serini, Richter am k. Bezirksgerichte daselbst, Kieffer, Beigeordneter bei demselben

Gerichts, Letzteren Hirze als Protokoll- und Aktuarius, Peterssen, ersten Staatsprokurator und K. Appellationsgerichts der Pfalz und Faber, Obergerichtsschreiber Deines Gerichts.

Voltz
Kuhn
Hirze
P. Kieffer
Faber

Philipp Mandon.

15 März 1841.

Urtheilsverkündigung.

Der unterzeichnete Königl. Appellationsgerichtsrath Voltz, Präsident der Assise des ersten Assisenbezirks der Pfalz sitzend,

Nach Einsicht der Akten, Assisenverhandlungen und Urtheilsfrage, also lautend:

„Ist der Angeklagte Philipp Mandon, 32 Jahre alt, Maurer, geboren und wohnhaft zu Rohrbach, Landcommissariats Pirmasens, Friedrichs: am 12. Oktober 1840, des Nachmittags zwischen ein und vier Uhr, mittelst Einsteigens, auf Nacht und innern Einbruchs in dem Hause des Philipp Jakob Rindel, Ackers, zu Rohrbach, seines Nachbarn, durch Wegnahme des Geldes, Philipp Jakob Rindel, einer Summe von sieben und sechzig Gulden sechzig Kreuzer gestohlen zu haben?“

Nach Einsicht der von den Geschworenen sonach gegebenen Antwort, welche also lautet:

„Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.“

Nach Eingang des Art. 358 des Strafgesetzbuches über die peinliche Verhandlung, welche vor den Assisenhof in öffentlicher Sitzung vorgenommen worden, und folgendermaßen lautet:

„Ist der Angeklagte für nicht schuldig erklärt

„ werden, so hat der Zuschuß der Entschädigung,
„ der an den der Anlage beigetragen hat,
„ und beschränkt, daß der im Verhältniß gehalten
„ werde, in welchem er mit einer andern
„ Klasse stehen würde in Hinsicht ist. " —

Schließlich, daß den gemeinden Filiez Bäuerbau
von der wider sie erhobenen Anlage beizu-
tragen ist, und demnach, daß dieselben zufolge
im Verhältniß gehalten werden, falle keine andere-
weitigen Klassen der Verfassung gegenüber be-
steht. —

Zugleich zu Feuerbäuten in der öffentlichen
Sitzung hat der Staatsrath der Stadt am fünf-
zehnten März eingeschränkt und nur ausgeg.

Pf. Jak. L. Martin Ritthal.

16 März 1841.

Das Königl. Tagrechtsche Appellationsgericht
der Pfalz zu Zweybrücken hat folgendes Urtheil
gefällt:

Nach Einsicht der Akten der Anklagekammer des
Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 18ten
Januar 1841, wodurch

1. Philipp Jakob Ritthal, 58 Jahre alt,
2. Martin Ritthal, 26 Jahre alt,

beide Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Hallheim,
Landau Germersheim, wegen qualifizirten
Diebstahls angeklagt sind, vor die Assisen ver-
wiesen worden sind;

Nach Einsicht der von der Königl. Anklagekammer
am 26 Dec. nämlichen Monats verfaßten Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache
in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Anklagevertretung
Hetzrod in der Entwickelung der Gründe, auf
denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung der Vertheidigungsmittel für den Ange-
klagten Philipp Jakob Ritthal;

dann der Vertheidigungsmittel in seinen
Vertheidigungsgründen für den Angeklagten
Martin Ritthal;

Nach Anhörung der Angeklagten selbst, rechtlich,

des Verbrechens, verhandelten, daß für den für jeden der
gehörigen Vertheidigung passenden weiße erwachsene
beizugefügen seien;

Nach Einsicht der den Geschworenen gestellten Fragen,
also lautend:

1te Frage:

„Sind die Angeklagten Philipp Jakob Dreifuß,
„38 Jahre alt, und Marcus Dreifuß, 24 Jahre alt,
„beide Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Dalheim,
„schuldig: in der Nacht vom 8ten auf den 9ten Juli
„1840, unter gemeinschaftlicher Mitwirkung, zum
„Nachtheile und aus den bewaffneten Händen der
„Gendarmerie Patrik zu Hahnenbüsch, zwei Waffen-
„streiche, ein wenigen Leinen und einen
„Tuchballzeugen gestohlen zu haben?"

2te Frage:

„Sind die gemeinten Angeklagten schuldig: in
„der Nacht vom 8ten auf den 9ten Juli 1840, unter
„gemeinschaftlicher Mitwirkung, zum Nachtheile
„der Gendarmerie Patrik zu Landorf, mittelst Einbruchs
„und Einsteigens in deren Wohnung, folgende
„Gegenstände gestohlen zu haben:
„1. ein Stück Leinwand von neun und dreißig
„bis vierzig Ellen,
„2. vier neue und zwanzig alte leinene Hemden,
„3. ein flanellenes und ein baumwollenes Nachthemd,
„4. ein Paar Strümpfe von baumwollem Zeug,
„5. zwanzig alten wollenen Tischtücher,
„6. einen Rock aus grauem Tuch,
„7. vier Taschentücher,
„8. einen Mantelsack von grauem Zeuche,
„9. fünf Pfund neuen Faden?"

Nach Einsicht der Frage und den Geschworenen
gegebenen Erklärung, welche also lautet:

„Auf die erste Frage: Ja, die beiden Angeklagten sind schuldig;

„Auf die zweite Frage: Ja, die beiden Angeklagten sind schuldig, jedoch ohne Einbruch."

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Anträgen, dahin gehend: das Urtheilsspruch gewollt, in Anwendung der Art. 379. 381. 381, No. 4, 386, No. 1. 19. 36. 55 des Strafgesetzbuches, 365. 366 und 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, den Philipp Jakob Dreifuß und Martin Dreifuß jeden zur Strafe der Zwangsarbeit auf die Dauer von zehn Jahren und beide solidarisch in die Kosten des Prozesses verurtheilen, vorbehaltlich daß das zu vergütende Pfund im Antrage gedruckt sind an den durch das Gesetz bestimmten Orten angeschlagen

werden, und sind die Rechtsfolgen der in Gesetzgegen-
wärtigem gedachten Vergehungen an die resp.
festgesetzten verwiesen;

Nach Anleitung der Bestimmungen der Angeklagten
in ihrem Antrage auf Verfügung des Minimums
der gesetzlichen Strafe;

Nach Anleitung der Angeklagten selbst, welche,
auf Befragen, erklärten, sich für bezüglich der
beantragten Strafe nicht zu äußern hätten;

Nach Einsicht der Art. 379. 381. 381, No. 4, 386, No. 1,
19. 36. 55 des Strafgesetzbuches, 365. 366 u. 368
des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche
von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen
wurden, und folgendermaßen lauten:

Art. 379 des Strafgesetzbuches:

„Wer einen ihm nicht gehörigen Gegenstand wegnimmt,
„stiehlt, entwendet, ist eines Diebstahls schuldig."

Art. 381 ibid:

„Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der mit Einem
„oder von den andern der Fälle des Art. 381
„angezogenen Mitteln verübt worden, soll selbst
„dann, wenn der Diebstahl, der begangen
„und der Absicht selbst Gewalt in Gebäuden,
„Packen oder eingeschlossenen Räumen, sind worden
„zum Behufe dieses, nach zu bewerkstelligen
„Vorhaben gehören, Statt finden, und gegen

„dann, wenn der Einbruch nicht mit Gewalt geschehen ist,
„mit Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit
„bestraft werden."

Art. 381, No. 4 ibid:

„Gaben sind (die Mittel) in einem Hause, in
„einer Reihe zu einander gehörender Häuser, in
„einer Kammer, oder einem Schiffe, sie benutzt
„sind, oder zur Bewohnung dienen, oder ihrem Zubehör
„das Verbrechen mittelst äußerer Einbruchs, oder Er-
„steigung oder falscher Schlüssel begangen pp."

Art. 386, No. 1, ibid:

„Jeder einer Diebstahls schuldig ist, der in einem der
„folgenden Fälle begangen worden:
„1, wenn der Diebstahl des Nachts und von zwey
„oder mehreren Personen, oder wenn er bloß
„mit einem Stocke gewaffnet, oder zugleich
„in einem bewohnten oder zur Bewohnung dienenden
„Orte begangen worden, — "
„soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 19 ibid:

„Wenn zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit
„verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe verbunden
„sein, und dieselbe auf zwanzig Jahre belegt
„werden."

Art. 36 ibid:

„Alle Verbrecher, die zu Zwangs-
„arbeiten auf Lebens, oder auf eine bestimmte

„Zeit, der Ort der Verhandlung, die Benennung, die Namen
„der Geschworenen, der Landesverweisung, und der
„Antrag der Staatsanwaltschaft enthalten, sollen
„auf sogleich gestempelt werden.

„Sie sollen in der Landessprache der Angeklagten,
„in jenen, wovon das Maximum noch Jahr, in der Ge-
„meinde der Akt, wo das Verbrechen begangen
„worden ist, in jener, wo die Hauptverhandlung geschieht,
„und in jener der Wohnorte der Geschworenen
„angeschlagen werden."

Art. 55 ibid:

„Alle wegen der mündlichen Verhandlung oder wegen
„der mündlichen Aussprüche vorkommenden Incidenten
„sind von der Schwurgerichtsbehörde,
„der Staatsanwaltschaft, der Vertheidigung,
„den Geschworenen und allfälligen Zeugen
„und für die Letzteren polizeilich verbunden."

Art. 365 des Gesetzb. über Strafverfahren:

„Ist der Angeklagte wegen Verbrechen oder
„Vergehen überwiesen, so wird über die Strafen
„Recht erkannt."

Art. 366 ibid:

„Der Spruch der Geschworenen erfolgt, indem auf
„gestellten und nach vorgefundenen Thatsachen der
„Eigenthümer geschworen werden sollen."

Art. 368 ibid:

„Der mildernde Fall, strafmäßig ob er

„der Angeklagte oder der Civilkläger sey, wird
„allemal in die den Parteien gewöhnliche
„Taxation vorgenommen Taxen vermehrt."

In Erwägung, daß die Thatumstände, wegen
den Angeklagten des Todes schuldig erkannt wurden, durch
die allgemeinen Gesetzes-Artikel vorgesehen und
verpönt sind;

Aus diesen Gründen
und mit Anwendung der obigen gesetzlichen Be-
stimmungen wurde das Geschworenen-Gericht des
Todes schuldig erklärt.

1. Philipp Jakob Reichel, 38 Jahre alt, Taglöhner,
gebürtig und wohnhaft zu Tallheim, fünf Fuß acht
Zoll groß, mit braunen Haaren, hohe Stirne, braunen
Augenbrauen, braunen Augen, gerader Nase, großem
Mund, runden Kinn, braunem Backenbart, ovalen
Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe und den besonderen
Kennzeichen, daß er einen großen Leibschaden hat,
und daß sich der Vogel an rechten Zeigefinger befindet;

2. Martin Reichel, 26 Jahre alt, Taglöhner,
gebürtig und wohnhaft zu Tallheim, fünf Fuß
neun Zoll groß, mit braunen Haaren, niederer
Stirne, braunen Augenbrauen, braunen Augen,
kleiner Nase, proportionirtem Mund, runden
Kinn, blondem Backenbart, runder Gesichts-
form, gesunder Gesichtsfarbe, mit den be-
sonderen Kennzeichen, daß er am rechten
Arme ein Herz mit den Buchstaben M. R.

einen Termin und ohne Verschulden sein Gesuch zu spät
1835 nicht angezeigt hat; —
findet zur Strafe der Zwangsarbeit auf drei Jahre
zum fünf Jahren und Reichs polizeiaufsicht in den Kosten
der Untersuchung, liquidirt zu Zwanzigmal acht und
vierzig Gulden sechs Kreuzer; —

Gemäß sind der Spruch und Urtheil der gegen-
wärtigen Urtheilsfälle, in Anzeige, an den zum Gesetze
bezeichneten Orten, so wie die Restitution der
zu Grunde gelegenen Gegenstände an den
rechtlichen Eigenthümer.

Also gefällt und verkündet in der öffentlichen
Sitzung des Assisenhofes der Pfalz zu Zweibrücken
vom sechszehnten März achtzehnhundert ein und vierzig,
wobei zugegen waren: Herr, Adolf von Lingg
Appellationsgerichts-Rath der Pfalz, Präsident des Assi-
senhofes, Keller, Ludwig Heinrich, Christian, Ludwig,
Eingangsgerichts-Assessor vom siebenten Lingg. Landgerichts-Assessor
Schlosser hier als Beisitzer des Assisenhofes, —
Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichts-
schreiber.

Lingg
Keller
Schlosser
Clemens

Pfalz Zweibrücken.

17 März 1841.

Zuerkennungs-Summarium.

Der unterzeichnete Königl. Appellations-Gerichts-Rath
Adolf Lingg, Präsident des Assisenhofes der neunten
Appellations-Gerichts-Bezirke achtzehnhundert ein und vierzig, —

Nach Einsicht der den Geschworenen vorgelegten
Akten,

„ Sind die Angeklagten Johann Landry, 29 Jahre
„ alt, Taglöhner, und Karl Landry, 18 Jahre alt,
„ Bauernsohn, beide geboren und wohnhaft zu
„ Grosdorf, Landens Rhinweiler, schuldig:
„ in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes zu
„ Rhinweiler vom 2 März 1840 zu Landens des,
„ eines zu Grosdorf bestehenden Landens Alt
„ zum Schaden Jemand Falsches Zeugniß
„ abgelegt zu haben, daß sie gegen besseres
„ Wissen und Gewissen aus sagten: „ am 16 Januar
„ „ v. J. habe der gestorbene Leonhard Alt in der
„ „ Behausung seiner Mutter einen Knaben, den Angek-
„ „ klagten — angehörigen namens Theo bestohlen
„ „ den ganzen Tag von neun Uhr Nachmittags, und an
„ „ jedem Tage wenigstens bei den Leuten zu
„ „ essen gehabt. „

Nach Einsicht der von den Geschworenen heraus

gegebenen Erklärung, welche also lautet:

„Ja, der Angeklagte Johann Andrey ist schuldig.

„Nein, der Angeklagte Paul Andrey ist nicht schuldig.

Hierauf hat das Urtheil vom 28. Februar 1858 das gerichtliche Verfahren, welches vor den Geschworenen in öffentlicher Sitzung vorgenommen worden, und folgendes verfügt lautet:

„Da der Angeklagte für nicht schuldig erklärt worden, so hat das Tribunal den Beschluß, daß er von der Anklage losgesprochen sey, und daß sofort, daß er in Freyheit gesetzt werde, und daß er nicht ohne neuen Befehl gefangen gehalten werden soll."—

Erklärt, daß der genannte Paul Andrey von der gegen ihn erhobenen Anklage losgesprochen ist, und demnach, daß derselbe sogleich in Freyheit gesetzt werde, falls keine rechtmäßige Ursache der Verhaftung gegen ihn bestehe.

Gegeben zu Luxemburg in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes den fünften Mäy achtzehnhundert sieben und sechzig.

Johann Rudig.

17 März 1841.

Das Königl. Bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 15 Januar 1841, enthend

1. Johann Rudig, 49 Jahre alt, Taglöhner,
2. Karl Rudig, 18 Jahre alt, Rinnenarbeiter,

beide geboren und wohnhaft zu Bisenschweiler Landcant Kirweiler, der Ablegung falscher Zeugnisse in einer peinlichen Sache angeklagt und vor den Assisenhof verwiesen sind;

Nach Einsicht der vom Königl. Assisenhofe am 17 Dez. des nämlichen Monats erwähnten Anklageakte;

Nach öffentlicher Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Assisenhofes in Abwesenheit der Geschworenen, auf seinen Antrag beschlossen;

Nach Anhörung der Advokaten Gehren in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten Johann Rudig;

Dann des Vertheidigers Zimmermann in seinen Vertheidigungsgründen für den Angeklagten Karl Rudig;

Nach Anhörung der Angeklagten selbst, welche

auf Vorlesung, anklagten, daß sie sich zur fürs
vorgeschlagenen Verhandlung persönlich nicht stellen
einfinden würden;

Nach Einsicht der von der Staatsanwaltschaft gegen,
also lautend:

„Daß die Angeklagten Johann Ludwig, 19 Jahre alt,
„Tagelöhner, und Karl Ludwig, 18 Jahre alt, Bäckerlehrling, beide geboren und wohnhaft zu Eisenach,
„wären, schuldig: in der öffentlichen Sitzung des
„Polizeigerichts zu Thüringen vom 23. März 1870
„zu Jena um 8 Uhr, meine ordnungsmäßig bestellten
„Landjäger Adam Schmidt und Gabriel Lehmann
„durch wissentlich falsche Angaben verleitet haben,
„Thatsachen und Umstände anzugeben: „am 16. Januar
„v. J. habe der jetzige Angeklagte Ludwig in der
„Wohnung seines Vaters einen Streit – der Angeklagte
„Karl – angefangen, wobei Ersterer beschädigt worden
„sei, bis zum 23ten Nachmittags, und so habe sich
„ermöglicht, daß der Streit gegen 4 Uhr Nachmittags
„beendigt worden sei"

Nach Einsicht der Anklage von der Staatsanwaltschaft gegebenen Schlußrede, welche also lautet:

„Es, der Angeklagte Johann Ludwig ist schuldig
„Rind, der Angeklagte Karl Ludwig ist nicht schuldig.

Nachdem Anklage die Auseinandersetzung der Sachlage

enthalten waren, und

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes in seinen Anträgen, dahin gehend: daß Angeklagte wegen, in Anwendung des Art. 362. 21. 36 des Strafgesetzbuches und 368 des Polizeistrafgesetzbuches über das gemeinschaftliche Verhalten, der Johann Ludwig zum Gefängniß-Minimum zu Strafe der Einsperrung auf die Dauer von zehn Tagen und in die Kosten verurtheilen, jedoch der Strafe und Anschlag des zu vergütenden Verhalts an der Dauer des Gesetzes bezüglich dieser Strafe;

Nach Anhörung des Vertheidigers Goldfuß in seinem Schlußantrag auf Freisprechung des Mitangeklagten des gesetzlichen Verhalts;

Nach Anhörung und Einsicht der Angeklagten selbst, welche, auf Befragen erklärten, daß sie nichts Weiteres zu den vorliegenden Beweisen hierin weiteren Bemerkungen zu machen haben;

Nach Einsicht des Art. 362. 21. 36 des Strafgesetzbuches und 368 des Polizeistrafgesetzbuches über das gemeinschaftliche Verhalten, welche von der Staatsanwaltschaft in öffentlicher Sitzung vorgelegt worden, und also lautend:

Art. 362 des Strafgesetzbuches:

„Wer in Contraventionen, der Polizeigerichten vor mit
„falschen Zeugnisse gegen oder für den Beschuldigten
„ablegt, soll mit der Einsperrung bestraft werden.

Art. 21 ibid.

„Jedes Gerichtsmitglied kann wegen einer der anderen Gerichtsperson, welche zur Einsprachenahme verhindert wird, falls ein neues Arbeitsjahr eingetreten und zu Arbeiten gebrauchen „werden, deren Fortgang zum Theile zu seinem Nachtheile „aufgehalten werden kann, so wird die Abgrenzung dieser „bestimmen wird.

„Jeder Beamte ist zwangsbarer Fund und festsetzend „seine Taxen taxiren."

Art. 36 ibid.

„Alle Strafsachen, die in die Competenz, Zwangsarbeiten „auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation „die Einsperrung, die Degradation der Strafe, die Entfernung „aus der Gemeinde oder der Verlust der Landesangehörigkeit „Rechte nach sich ziehen, fallen ausdrücklich geschwornen „Gerichte.

„Ein jeder in den Landesgrenzen des Königreiches, „in jener, wegen der Strafe entzogen, in den Ge„richten des Ortes wo das Verbrechen begangen „worden ist, in jenen, wo die Verhaftung geschieht, „und in jenen des Wohnortes des Beschuldigten angeklagt werden."

Art. 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

„Der anklagende Theil, gleichviel ob es der Ange„klagte oder der Civilkläger sey, wird allemal „in den Rang versetzt als der andere Theil

„verdächtigen Zeugen vernommen."

In Erwägung, daß die Verhandlung, wegen der Abgeordneten Josef Ondrey Aussage die Anklagsakte für völlig entkräftet würde, sich in obigen Artikeln ausgesprochen und vorgefunden findet;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der allegirten gesetzlichen Bestimmungen vernünftig das Gerichtshof des völlig entkräftete Josef Ondrey, 19 Jahre alt, ledig, dass sein Gott zwey Finger ganz, mit Ausnahme des Daumens, beide ganz haben, seine Finger, Augenbrauen, braune Augen, gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, gelbes Gesicht, ovalen Kinn, gewöhnlichen Hals, gesunder Gesichtsfarbe, länglichen Gesichtsform, mittelgroßen Statur, über dem besonderen Dienstgrade, der er am strikten Garden seine Arbeit hat; —

zur Strafe der Einsprachenahme in sein Arbeitshaus und die Taxen und Gerichtskosten und in die Kosten des Verfahrens, eigentlich zu Zwey Hundert 243.32.2
Zwey und Neunzig Gulden zwey und dreyßig Kreuzer, Oest. Währ. Zusammenkommend Rdey mit 2 Kr. Zusatz 1.05.
= 244.37.2

Kraft und den Inhalt und Ausspruch des gegenwärtigen Gerichtshofes, im Abzuge, an den neuen Gesetzen bestimmten Orten!

Als gerichtlich und verkündet in der öffentlichen

Ertheilung des Abschiedsgesuches des Stadt zur Herausforderung
[illegible] zum [illegible] Mörz [illegible]
und [illegible], [illegible] [illegible]
Voss, Rath am Königl. Appellationsgerichte des Stadt,
[illegible] des Abschiedsgesuches, Mengel, Rath am
[illegible] Appellationsgerichte, Collet, Assessor,
Richter, Richter, [illegible] [illegible] am [illegible]
Königl. Inquisitionsgerichte, — [illegible] sind als
Richter des Abschiedsgesuches, — Hilgers, Landgerichts-
Assessor, und Clemens, Auscultator am
Königl. Appellationsgerichte [illegible] .

Mengel Voss Collet Jung

P. Müller

=

Georg Adam.

1ten Juni 1841.

Das Königl. bayerische Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 23ten April letzthin erlassenen Urtheils, wodurch

Georg Adam,

36 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Einöd, wohnhaft zu Homburg, nachdem derselbe wegen Diebstahls angeklagt und vor die Assisen war, verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der k. Staatsbehörde am 1ten des folgenden Monats Mai erlassenen Anklageakts;

Nach vorgenommener Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwicklung der Gründe, welche die Anklage unterstützen;

Nach Anhörung des Rechtsvertheidigers des Angeklagten in seinen Vertheidigungsmitteln, die den Angeklagten selbst in seiner Erklärung, dass er den ihm zur Last gelegten Diebstahl wirklich nicht begangen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen vorgelegten Fragen, folgenden Inhalts:

1. Ist der Angeklagte Georg Adam, 36 Jahre alt,

„ Zeugleute, geboren zu Linnich, wohnhaft in
„ Homburg, schuldig:

1.

„ in der Nacht vom 2ten auf den 3ten März 1841
„ zum Nachtheile des Bäckers Franz Dautzenberg
„ in Homburg, bei welchem sie als ständige
„ Zeugleute in Dienst stand, mittelst Einsteigen
„ in dessen unter dem Wohnhause befindlichen,
„ zu jenem Wohnhause gehörenden, Keller vier
„ und dreißig Pfund gesalzenes Fleisch gestohlen
„ zu haben.

2.

„ am 6ten oder 7ten Februar 1841 zum Nachtheile
„ des bei dem Bäcker Franz Dautzenberg in
„ Homburg als Knecht eingetretenen Franz Wolff
„ von Rosbach, zur Zeit als er bei Letzterem als
„ ständiger Zeugleute in Dienst stand, einen
„ Sack Mehl gestohlen zu haben.

3.

„ am 18ten Februar 1841 zum Nachtheile des
„ Brückenbediensteten Wilhelm Hermann von
„ Homburg, während er bei demselben als Zeugleute
„ arbeitete, ein Stück Speck gestohlen zu haben.

Nach Einsicht der von den Geschworenen auf
vorstehende Fragen gegebenen Erklärung, also
lautend:

„ 1 Frage. Ist der Angeklagte schuldig obigen
„ Diebstahl mündl zu haben, jedoch ohne mit Waffen
„ oder in Einverständnisse mit Andern zu haben."

„ 2 Frage. Ist der Angeklagte schuldig
„ den Einbruch zu stehlen zu haben, ohne jedoch mit
„ Waffen oder in Einverständnisse mit Andern
„ zu haben."

„ 3 Frage. Der Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach Anhörung der K. Generalstaatsanwaltschaft in ihren Anträgen, dahin gehend: daß Angeklagter wegen Verletzung des Eigenthums durch die Einbrüche und in Anwendung der Art. 384, 381 Nr. 4, 386 Nr. 1 401, 19 und 36 des Strafgesetzbuchs, der Art. 365, 366 und 368 des Strafgesetzbuchs neben den Kosten in Strafsachen – den Franz Adam zur Strafe der Zwangsarbeit auf die Dauer von zwölf Jahren und in die Kosten des Verfahrens gegen Letzteren, die Konstituirung der in Haft genommenen Gegenstände an die Eigenthümer, und den Druck und Anschlag des Urtheils an den vom Gesetze bestimmten Orten anzuordnen;

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers, welche beide erklärten, daß sie nichts zu bemerken hätten;

Nach Einsicht der Art. 384, 381 Nr. 4, 386 Nr. 1, 401, 19 und 36 des Strafgesetzbuchs, 365, 366 und 368 des Strafgesetzbuchs neben den peinlichen Strafgesetzen,

welchen von den Inquisitoren in öffentlicher Sitzung vorlesen wurden, und welche lauten:

Art. 384 des Strafgesetzbuchs.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der mit Ein„schluss einer von den unter den Ziffern 1 des Art. „381 angezeigten Mitteln verübt wurde, soll selbst „dann, wenn schon der Einbruch, der Einsteigen und „der Gebrauch falscher Schlüssel in Gebäuden, Boden„oder einzuschlossenen Räumen, die nicht zur „Wohnung dienen, noch zu bewohnten Häusern „gehören, statt hatte, und sogar dann, wenn der „Einbruch nur im Innern vollzogen ist, mit Zwangs„arbeiten nicht unter bestimmter Zeit bestraft „werden."

Art. 381 N° 1 desselben.

„Haben sie (die Schuldigen) nachtsüber in einem Hause, „in einer Reihe Häuser aneinander gebauter Zimmer, „in einer Kammer, oder einem Gewölbe, die „bewohnt sind, oder zur Wohnung dienen, oder einem „Zubehör des Gebäudes mittelst Einsteigen „Einbruch, oder Erbrechen oder falscher Schlüssel „begangen, oder haben sie dabei den Titel einer „obrigkeitlichen Person oder einer Civil- oder „Militär-Uniform angenommen, oder wenn sie „dabei in der Uniform oder im Costum einer „obrigkeitlichen Person oder einer Behörde, oder haben „sie sich dabei auf einen falschen Befehl der Civil-

„oder Militär-Obrigkeit bezogen."

Art. 386 N° 1 ibid.

„Wer einer Diebstahl schuldig ist, der in einem der „folgenden Fälle begangen wurde:

„1, Wenn der Diebstahl des Nachts und von zwei „oder mehreren Personen, (begangen wurde) oder wenn „er bloß mit einem dieser Zwei Umstände, aber „zugleich in einem bewohnten oder zur Wohnung „dienenden Orte begangen wurde;

„soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 401 desselben.

„Die übrigen in gegenwärtigem Abschnitte nicht „bezeichneten Diebstähle, die bisherigen Entwendungen „und Betrügereien, seien auch die versuchte „oder vollendete Verbrechen, sollen mit wenigstens ein„und höchstens fünfjähriger Gefängnisstrafe belegt „werden; jedoch kann diese Strafe nach einer „Haldbasse von wenigstens sechs und höchstens „sechs Monaten Zuchthaus hinzugesetzt werden."

Art. 19 ibid.

„Was zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte „Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe „wenigstens acht Jahre, und höchstens zwanzig „Jahre belegt werden."

Art. 36 ibid.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten

„ auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die
„ Exportation, die Einfuhrung, die Wache des Gefangenen,
„ die Todesexekution, und den Abschluß des Prozesses,
„ burgerlichen Rechte verkommen, sollen Ausfertigungen
„ ertheilt werden.

„ Sie sollen in der Canzel-Stadt des Departements,
„ in jener, wegen der Wohnsitz verlassen, in der Gemeinde
„ des Ortes, wo der Verbrechen begangen worden ist,
„ in jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in jenen
„ des Wohnorts der Partheien verzeichnet
„ werden."

Art. 365 der Untersuchungsordnung.

„ Ist diese That verboten, so verkündet der Gerichtshof
„ auch die im Gesetze bestimmten Strafen, selbst abwesenden,
„ wenn auf den öffentlichen Klagehandlungen sich ergeben
„ sollte, daß sie nicht mehr zur Competenz des
„ Assisenhofes gehört.

„ Ist der Angeklagte wegen Wahnsinn oder
„ Blödsinn abzuspruchen, so wird blos die gegenwärtige Strafe
„ verkündet."

Art. 366 ibid.

„ Der Gerichtshof bestraft abwesende, deren die auf
„ eingestellten und noch vorgefundenen Strafen dem Leben
„ Ihrer Zuerkennung ergeben werden sollen."

Art. 368 ibid.

„ Der entscheidende Theil, gleichviel ob auf den Klage-
„ klagte oder den Civilklagen ganz, wird allemal in die

„ den Worten sowohl, als den andern Theilen genau,
„ deutlich Kosten verstanden."

In Erwägung, daß die Thatsachenklagen, wovon der Angeklagte schuldig verkündet worden, durch die obigen Thatsachenfallen vorgefasst und mit der Strafe der Gesetzlichen Zusammenarbeiten zu belegen sind;

Auf diesen Gründen

Verurtheilt der Assisenhof den Georg Adam, 36 Jahre alt, Taglohner, geboren in Linden, wohnhaft zu Strombourg, 5 Fuß 11 Zoll groß, mit dunkelbraunen grauen melirten Haaren, braunen Augenbrauen, hohen Stirne, grauen Augen, breiter Nase, gewöhnlichem Mund, braunem Bart, runden Kinn, dunklichten Gesichtsfarbe, gesundes Aussehen, gesunden Zähnen, gelblichem Vorgesicht und stark blatternarbig, —

zur Strafe der Zwangsarbeit auf die Dauer von zwanzig Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt auf die Summe von sechshundert und sechzig Gulden sieben Kreuzer;

Verordnet die Konfiskation der in Anklage genommenen Gegenstände zu Gunsten des Staates und den Druck und Anschlag des gegenwärtigen Urtheils an den neun Gerichtsplätzen des Departements.

Also gefällt und verkündet zu Jedermann

in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken achtzehnhundert ein- und einundsechzig, wobei gegenwärtig waren: Heintz, Präsident des K. Appellationsgerichts der Pfalz, Hetzel, Rath des K. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Assisenhofes, v. Roeder, Stengel, Räthe an besagtem Appellationsgerichte, Dingler, Serini, Richter am benannten K. Landgerichte, letzterer hier als Richter des Assisenhofes, Hilgard, 2ter Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber am K. Appellationsgerichte allhier.

Heintz

v. Roeder Dingler Stengel

Serini

Faber

Conrad Fischer
&
Phil. Jac. Reissel.

31. Juni 1841.

Verweisungsordonnanz.

Der unterzeichnete Königl. Appellationsgerichtsrath Karl Friedrich Heintz, Präsident des Assisenhofes des zweiten Quartals achtzehnhundert ein und einundsechzig, –

Hat Einsicht von den Geschworenen-Protokollen vom 29ten, 30ten, 31ten Juni, 1ten und 2ten Juli, folgenden Inhalts:

I Frage.

„Ist der Angeklagte Conrad Fischer, 38 Jahre alt, „Taglöhner, geboren und wohnhaft in Hardt, schuldig: „am 7ten August 1840 von dem K. Friedensgerichte zu „Hammelsheim, in dem Zeitpunkte, wo Mitangeklagter „Philipp Jakob Reissel und der Gendarmerie-Brigadier „Broda von Kirchheim-Polanden Civilpersonen, „mit gebührendem Haftgewehr wohlgekleidet und „ganz bestimmt Assisen zu Gunsten des Ersteren und „zum Nachtheile des Letzteren, um selbige Handlungen „dadurch vollziehen zu helfen, daß er vorsätzlich:

„„zu Heba am Berge von der ersten Sitzung

„„den Gendarmerie-Brigadier Broda in der Absicht

„„daß Philipp Reissel zu Hardt ermordete;

„„Broda sehr fest gefaßt und zu

„„Reissel gesagt: sie wären jetzt so weit

„„fertig, daß er nicht nach Hammelsheim zu

„„gehen brauche und die Sache wieder vornehmen

„„konnten; daß Reissel bezahlt hätte,

„„sehr er nicht gesehen, weil also daß Broda

„„noch Geld in der Hand hatte, ungeachtet er

„„ unterbleiben; es unterliegen diesen Zeugen dieselben Fragen
„„ weiter nicht zu bestimmen, vielmehr ist ihnen
„„ ein Geld- oder sieben Tage Haft als Ordnungsstrafe

II. Zeuge.

„Ist der Angeklagte Philipp Jakob Reissel,
„31 Jahre alt, Buchbindermeister, zu Braunfels und wohnhaft
„zu Wendt, schuldig: den Mitangeklagten Conrad
„Fischer zu dem vorstehenden, am 4ten August
„1810 von dem kl. Friedensgerichte zu Hermannstein,
„seinem, zu seinem des Reissel Hausstand und zum
„Nachtheile des Ehrendalbermeisters Jakob Broda
„von Hülzheim, abgelegten falschen Zeugnisse
„wissentlich zu haben.

III. Zeuge.

„Ist der genannte Philipp Jakob Reissel
„schuldig: den ihm unter abgelegtem Zeugnisse
„des Conrad Fischer in dem in der ersten Zeuge
„angegebenen Civilprozesse von Amtsdienern
„vorgelegten Erpressungsbrief wissentlich falsch ausge-
„fertigt zu haben, dass er, gegen besseres
„Wissen und der Wahrheit zuwider, folgende
„wirklich bekräftigte:

„„ an jedem neuen 1ten Juli d. J. mit Broda über
„„ diejenige Klage sich vergleichen, welche
„„ dieser durch Akt des Friedensboten Laud

„„ vom 1ten Juli laufenden Jahres anhängig gemacht hatte,
„„ und in Folge dessen Fischer zur Zahlung
„„ der gerichtlich zuerkannten Summe von
„„ Neun und Zwanzig Gulden an Broda baar
„„ bezahlt."

Durch Einsicht der von dem Geschworenen genommenen Erklärung des Inhalts:

„Auf die I Frage ist der Ausspruch der Geschworenen: Nein, der Angeklagte Conrad Fischer
„ist nicht schuldig."

„Auf die II Frage: Nein, der Angeklagte
„Philipp Jacob Reissel ist nicht schuldig."

„Auf die III Frage: Nein, der Angeklagte
„Philipp Jakob Reissel ist nicht schuldig."

Durch Einsicht des Art. 358 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, welches von dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lautet:

„Ist der Angeklagte für nicht schuldig erklärt
„worden, so hebt der Gerichtshof den Ausspruch,
„des Tags von der Anklage losgesprochen sey,
„und bestimmt, dass in Zukunft gegen ihn,
„in seinen Rechten nicht um einer neuen Thatsache
„willen in Verfolgung sey."

Erklärt, dass die genannten Conrad Fischer
und Philipp Jakob Reissel von der gegen sie

Der Königl. bayerische Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts der Pfalz am 7ten April laufenden erlassenen Urtheils, wodurch

Catharina Woock,

21 Jahre alt, Tochter des Zimmermanns Johann Conrad Woock, geboren und wohnhaft bei ihrem Vater zu Kirnthal, Kantons Landstuhl, des qualifizirten Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der K. Anklagekammer am 19ten desselben Monats erlassenen Anklageakts;

Nach stattgehabter Abwesenheit dieser Akte in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der K. Gerichtsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Gerichtsvertheidigers, Advokat Pfeiffer in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte, sowie der letzteren selbst in ihren Erklärungen, die sie für das für sie vorgetragene Vertheidigung gut, förderlich nicht beizufügen habe;

Nach Einsicht der von Geschworenen gefällten Sprüche, folgenden Inhalts:

"Ist die Angeklagte Katharina Boeckh, 21 Jahre alt,
"ledige Tochter des Leinenhändlers Johann Baptist Boeckh,
"geboren und wohnhaft in Steinfeld, schuldig: in
"der Nacht vom 19ten auf den 20ten Januar d. J.
"zum Nachtheil des Franz Michael Eschenbach von
"Steinfeld, aus dessen verschlossenem Hause, mittelst
"Einsteigens ein Quantität Garn im beiläufigen
"Werthe von fünfzig Gulden gestohlen zu haben.

Nach Einsicht der von den Geschworenen auf vorstehende Frage abgegebene Erklärung, also lautend:

"Ja, die Angeklagte ist schuldig obigen Diebstahl
"heimlich verübt zu haben, jedoch ohne den erschwe-
"renden Umstand des Einsteigens."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen, dahin gehend: den Angeklagten wegen des Verbrechens der Erklärung der Geschworenen, und in Anwendung der Art. 386 Nr. 1, 21 und 36 des Strafgesetzbuchs, und der Art. 366 und 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, die Katharina Boeckh zur Strafe der Einsperrung, je zu drei Jahren, sowie zu den Kosten des Verfahrens peinlicher Instanz, die Restitution der in Verlust genommenen Gegenstände von der Eigenthümerin, endlich den Druck und Anschlag des Urtheils gesetzlicher Vorschrift nach anzuordnen;

Nach Anhörung der Angeklagten und ihrer Vertheidigung, welche durch ihre Erklärungen, die Frage in Bezug auf die bejahrte Frage nicht zu bemerken hatten;

Nach Einsicht der Art. 386 Nr. 1, 21 und 36 des Strafgesetzbuchs, 366 und 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, welche von den Geschworenen in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 386 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs.

"Wer einen Diebstahl schuldig ist, der in einem
"der folgenden Fälle begangen wurde:
"1, Wenn der Diebstahl des Nachts und von
"zwei oder mehreren Personen, oder wenn er bloß mit
"einem dieser Beiden Umstände, aber zugleich in
"einem bewohnten oder zur Wohnung dienenden
"Orte begangen wurde;
"Soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 21 ibid.

"Jeder Individuum das einer oder mehreren Handlungen,
"welche zur Einsperrung verurtheilt wird,
"soll in eine Arbeitsanstalt eingeschlossen und zu Ar-
"beiten angehalten werden, deren Ertrag zum Theile
"in seinem Nutzen verwendet werden kann, je nach
"der Bestimmung hierüber hernach wird.
"Diese Strafe muß wenigstens drei Jahre und höchst

„ Hohe Hohe Hausen. "

Art. 36 ibid.

„ Alle Ortheile, die die Todesstrafe, Zuchthaus,
„ verbieten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„ Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die
„ Strafen des Pranges, die Landesverweisung,
„ und den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
„ Rechte zu nennen, sollen Aufzählungsweise gedruckt
„ werden.

„ Sie sollen in der Landes-Stadt des Departements,
„ in jeder, worin der Ortheil verübt, in der
„ Gemeinde des Orts, wo das Verbrechen begangen
„ worden ist, in jeder, wo die Vollstreckung
„ geschieht, und in jeder des Wohnorts des
„ Schuldigen angeschlagen werden. "

Art. 366 des Gesetzb. über das peinl. Verfahren.

„ Der Gerichtshof beschließt abwesend, daß die
„ Angeklagten und noch Mangelnden Ehren den
„ Eigenthümer Schadloshaben werden sollen. "

Art. 368 ibid.

„ Das unterliegende Theil, ohnerachtet ob es der An-
„ klagte oder der Civilklager ist, wird verurtheilt
„ in die dem Staate gemacht, oder der andere Partei
„ Verursachten Kosten verurtheilt. "

In Anbetracht, daß die Thatsache, deren die Angeklagte
für schuldig erkannt wurde, die Strafe der Einsperrung

in sich Verbrechens nach sich zieht;

Und diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzbuchsartikel,

Verurtheilt das Assisenhof die schuldig
erklärte Bertheine Boocke, 21 Jahre alt, ledige
Tochter des Leinenhändlers Johann Everhard Boocke,
geboren und wohnhaft zu Neuenhaus, kurz Zeit gross,
mit braunen Haaren, hohe Stirne, schwarzen
Augenbrauen, braunen Augen, spitzer Nase,
kleinem Munde, runden Kinne, ovalem Gesichte,
voll, gesunder Gesichtsfarbe, untersetzten Körper,
braun —

Zur Strafe der Einsperrung in ein Arbeits-
haus nach die Dauer von fünf Jahren, und in die
Kosten des Verfahrens, begründet für den Staat zu
ein Hundert sieben Gulden fünfzig Centaz;

für den Hr. Hauptadvocat Dr. Beutner in
Barentzbaaren zu fünfe Gulden.

Demzufolge die Exekution des in Existenz ge-
nommenen Gesetz an den Eigenthümer, sowie den Druck
und Anschlag des Urtheils im Auszuge an den
vom Gesetze bestimmten Orten.

Also gerichtet und verkündet zu Zwickenbaaren
in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes
des Scheldt vom dritten Juni achtzehnhundert
ein und neunzig, wobei gegenwärtig waren: Hainitz

Rath und k. Appellationsgerichts der Pfalz,
Präsident des Appellationsgerichts, Cotta, Dingler, Serini,
Mitglieder des k. Bezirksgerichts daselbst, Kieffer,
Bezirksgerichtsrath und dessen Vorstand, Letzterer
Mitglied des Rathes des Appellationsgerichts, Petersen,
und der Staatsprokurator und Faber, Oberger,
Gerichtsschreiber des k. Appellationsgerichts daselbst.

Cotta Dingler Serini

v. Kieffer Faber

Hamar Hermann.

4 Juny 1841.

Des Königl. Tagerichts Hochgerichts der Pfalz zu Zweybrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Eingang der Akten der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 19 May d. J., wodurch

Hamar Hermann,

34 Jahre alt, Ackersmann, geboren und wohnhaft zu Mittelbrunn, Landau-Landauer Landkreises, des Meineids angeklagt und vor den Assisen verwiesen worden ist; zu Landau,

Nach Eingang der von der Königl. Staatsbehörde am 21ten des nämlichen Monats verfügten Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators Schmaltz in der Fortsetzung der Hauptverhandlung, auf Inhalt der Anklage Verlangt;

Nach Anhörung der Advokaten Glaser in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann der Letzteren selbst, endlich, auf Befragen, ausdrücklich erklärt, daß er den für ihn vorgetragenen Vertheidigung gar nichts weiteres beizufügen wisse;

Nach Eingang der von den Geschworenen gefällten Sprüche, also lautend:

„Ist der Angeklagte Hamar Hermann, 34 Jahre

„ als Thäter nennt, gebunden und verhaftet zu Rhydorf,
„ selbst: am 1 April 1841, in dem Hause
„ des Valentin Esch zu Rhydorf, der Mirjam
„ Mosesfeld von da mittels eines Messerstiches
„ freiwillig und mit Vorbedacht den Tod vorsetzlich
„ zu haben, – Zeugen, welche durch äußere Hand-
„ lungen an den Tag gelegt, bereits einen Anfang zur
„ Vollziehung erfüllen sollen, und nur durch gefälligen
„ oder den Willen des Thäters unabhängige Umstände
„ seiner Wirkung verhindert sind."

Nach Anhörung der zur Geschworenen-Session gehörigen Erklärung, welche also lautet:

„ Ja er ist schuldig, jedoch ohne Vorbedacht."

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Anträgen, sein solle: der Angeklagte wolle, auf den Grund der Erklärung der Geschworenen, und in Anwendung der Art. 295. 302. 2. 20. 26. 36 des Strafgesetzbuches und 366 und 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, den Hans Krantz zur Strafe der lebenslänglichen Zwangsarbeiten, Einbrandmarkung und den Kosten des Verfahrens verurtheilen, den Stellung des Angeklagten in Bezug auf die Einbrandmarkung auf dem öffentlichen Marktplatze in Frankenthal, die Übergabe des in Anklage genannten Gegenstände an den Eigenthümer, welche den Raub und Anklage des Angeklagten an den zum Verfahren bestimmten Orten vor-

zudauern;

Nach Anhörung der Vertheidigung des Angeklagten und des Letzteren selbst, welche erklärten, daß sein bezüglich der in Anklage gebrachten Thaten nichts zu bemerken sollen;

Nach Einsicht der Art. 295. 302. 2. 15. 20. 26. 36. 11 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche nach dem Vorgetragenen in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 295 des Strafgesetzbuches:

„ Ein freiwillig ausgeführter Vorsatz wird als Mord „ betrachtet."

Art. 302 ibid:

„ Der Mord ist die Tödtung mit Vorsatz, wenn sich „ ein anderes Verbrechen oder Vergehen vorhergegangen, „ wenn es dazu begangen wurde, oder wenn Beihilfe „ erfolgt ist.

„ In jedem andern Falle soll der eines Mordes „ Schuldige mit lebenslänglichen Zwangsarbeiten „ bestraft werden."

Art. 2 ibid:

„ Jeder Versuch eines Verbrechens, der durch äußere „ Handlungen an den Tag gelegt wurde, und wenn „ sein Anfang zur Vollziehung erfolgt ist, wird, „ wenn er nur durch zufällige und vom Willen „ des Thäters unabhängige Umstände aufgehalten „ wurde ist, oder seine Wirkung verhindert hat,

„ sein des Raubes schuldig angesehen."

Art. 15 (neu):

„ Die zu den Zuchthausstrafen verurtheilten Personen sollen zu den beschwerlichsten Arbeiten angehalten werden; an ihren Füßen sollen sie eine eiserne Kugel oder sonstige Fesseln, oder wenn es nöthig ist, beide zusammen, tragen müssen, wenn sie dazu verurtheilt sind, oder wenn es ihre Aufseher für nöthig erachten."

Art. 20 (neu):

„ Jeder, der zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurtheilt wird, soll auf den öffentlichen Platz gestellt und angekettet werden; die Festmachung geschieht mittels Anlegung eines Eisens auf die rechte Schulter mit einem glänzenden Schloß.

„ Die zu zeitlicher Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in den Fällen angekettet, wo das Gesetz die Anwendung mit der Strafe, womit sie belegt worden, verbunden hat.

„ Jeder Gefangene besteht in Hinsicht der Pflichten, die zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden, in den Umständen F. F., und in den Umständen F. für die Pflichten, die auf eine bestimmte Zeit zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden, wenn sie angekettet werden müssen.

„ Hat der Pflichtige eine Verletzung begangen, so wird der Umstand F. in den Fällen

„ eingetragen."

Art. 36 (neu):

„ Die Vollstreckung geschieht auf einem der öffentlichen Plätze des Ortes, welcher zu Vollstreckungen gewöhnlich ist."

Art. 36 (neu):

„ Alle Pflichten, die die Zuchthausstrafe, Zuchthausarbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die Arbeit des Gefangenen, die Landesverweisung und den Verlust des Rechts, Zeugnisse abzulegen und Vormund zu sein, verursachen, sollen aufgehoben und vernichtet werden.

„ Die sollen in der Landesstadt des Departements, in jenem, wo die Pflicht verletzt, in den Gemeinden des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, in jenen, wo die Vollstreckung geschieht, und in jenen des Wohnorts des Verurtheilten angeschlagen werden."

Art. 11 (neu):

„ Die Verweisung unter die besonderen Aufsicht der oberen Polizey, die Geldbuße und Confiscation besonderer Gegenstände des Gegenstandes des Verbrechens, wenn der Verurtheilte die Eigenschaften besitzt, oder der mittels des Verbrechens gewonnenen Sachen, oder derjenigen, die zum gestandenen Leben, oder bestimmt waren, um es zu begehen,

„ jene Arten, welche auf sie zu richten, so sein auf
„ die Todesstrafe allein gesetzt sind."

Art. 366 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren:

„ Der Angeklagte, welcher abwesend, soll in seinem und
„ mit den vorgeschriebenen Formen dem Gerichtshofe gestellt
„ gegeben werden sollen."

Art. 368 (heute):

„ Der untersuchende Teil, gleichviel ob es der Staats-
„ kläger oder der Zivilkläger sei, muß allemal
„ in die dem Richter gemäß Art. 366 gegebene Verfügung
„ genommenen Gegenstände mit hineinziehen."

In Erwägung, daß die Tat, deren der Angeklagte
schuldig erkannt worden, durch die obigen Gesetzes-
stellen vorgesehen und strafbar ist;

Aus diesen Gründen

Verurteilt der Gerichtshof den genannten
Hermann Heinrich, 38 Jahre alt, Ackermann, geboren
und wohnhaft zu Altdorf, welcher seine Tat
durch Tod gesühnt hat, wegen Raub, wegen Diebes,
Verletzung Körperbeschädigung, wegen Mordes, wegen Totschlags,
wegen Verbrechens, gefolgt Verbrechen, wegen
gehäuften Totschlags und der besonderen Umstände daß,
daß der eine mittelbare Täter an der linken Hand
lahm ist, –

zur Buße [illegible] lebenslänglicher Zwangsarbeit,

zur Brandmarkung, vollzogen auf dem öffentlichen
Marktplatze der Stadt Gerichtsbuchen und zu der Kosten
des Verfahrens, sowie Zivil für den Staat zu Entschädigung
fünfzehn Gulden neun und neunzig Kreuzer zwanzig Pf.;
für den Königl. Landesanwalt Dr. Paulsen in Leuden
zu drei Gulden dreißig Kreuzer;

Anwendung des Urteils und Vollzug des gegen-
wärtigen Urteils, im Verfolge, an dem zum Gesetze
bestimmten Orte, so wie die Exekution des zu
Gunsten genommenen Gegenstände an den
Eigentümern;

Gemäß endlich die Publikation des vorliegenden
Urteils, als Vollziehung der Tat, auf.

Also geurteilt und verkündet in der öffentlichen
Sitzung des Gerichtshofes der Stadt zu Gerichtsbuchen am 17.
Juny 1848, zwischen gegenwärtig waren: Heinrich, Rat am
Königl. Ober-Gerichtshof der Stadt, Präsident des Gerichtshofes,
v. Lauder, Rat am besagten Ober-Gerichtshof, Colin
Douglas, Duncan, Richter am diesigen Königl. Tribunal
genannt, – beigetan waren als Beisitzer des Gerichtshofes,
Stadtgerichtsrat, mit Namen, Gemeinschaft
am Appellationsgerichtshofe Sitzen.

Heinrich
Colin
Douglas
Duncan

Johann Pfrengel.

5 Juny 1841.

Zwischenfragen-Erkenntniß.

Der unterzeichnete Königl. Appellations-Gerichts-Rath Ferdinand Schmidt, Präsident des Hofes des gemeinen Inquisitorial-Prozesses, hat in nachstehender Untersuchungs-Sache, also lautend:

„Hat der Angeklagte

Johann Pfrengel,

„zu Pasen alt, Schneidergeselle, gebürtig und wohnhaft „zu Windsheim, Landes-Theils, zufolge im „Königreiche der Rheinkreis zu Kaiserslautern, pflichtig „am 6 May 1841 einer gewaltthätigen Angriff „auf die Ehrenhaftigkeit des pfalzbayerischen Kassiers „Lessing, Kassier des genannten Corps Lessing, „auf dem Hause der Schildwache verübt zu haben?"

Nach hingegebener der von der Geschworenen-Versammlung gegebenen Erklärung, welche also lautet:

„Nein, er ist nicht schuldig."

Nach Ausweis des Art. 358 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welches vor dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden, und folgendermaßen lautet:

„Ist der Angeklagte für nicht schuldig erklärt „worden, so fällt der Präsident des Assisen-

„daß an statt der Anklage beigesetzt werde, und
„beschließt, daß nur in Zweifel gezogen werde, in
„so fern nur nicht nur neue andere Thatsachen willen
„in Anrede ist; —"

Erklärt, daß der gemeinen Sessions Strongal nun
der wieder in rasebanen Anklage beigesetzt ist,
und anordnet, daß denselben zugleich in Zweifel
gezogen werde, falls keine andrweitige Thatsache
der Anklagung gegen ihn beschah. —

Vorgeben zu Abänderungen in der öffentlichen
Bildung der Abstimmungsweise der Stadt am heutigen
Tage aufgenommen wie und wiedrig.

Hirsch

Georg Frank.

5 Juny 1851.

Das Königl. Bayerische Appellationsgericht
der Pfalz zu Zweybrücken hat folgendes Urtheil
erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Anklagekammer des
Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 19 May
l. J., wodurch

Georg Frank,

28 Jahre alt, gebürtig zu Dürkheim, zuletzt als
Unteroffizier im Regimente der Königin Infanterie zu
Landau, wohnhaft Dürkheim, des qualifizirten
Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen
worden ist;

Nach Einsicht des von der Königl. Staatsprokuratur am
21 des nämlichen Monats errichteten Anklageakts;

Nach stattgehabter Verhandlung liegen Thür in
der heutigen öffentlicher Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staats-Prokurator
Hilgard in der Entwickelung der Gründe, auf denen
die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Assisen-Vertheidigers Himmelmann
in seinen Vertheidigungs-Mitteln für den Angeklagten, dann des Angeklagten selbst, wiederholt, auf
Befragen, erklärte, daß er der für ihn vorgebrachten Vertheidigung gestehen müsse Motiven
beizupflichten wünsche;

Nach Einsicht der der Hauptverhandlung beigelegten

sagen, also lautend:

„Ich der Angeklagte Franz Leuck, 28 Jahre alt,
„gebürtig zu Neuheim, zuletzt als Fuhrknecht
„in Diensten des Ackermanns Wilhelm Gerhards,
„schuldig: in der Nacht vom 21 auf den 22 März 1841
„aus dem, mit dem Wohngebäude der Witwe Meisel
„Nr. 11, zu Niederkirchen zusammenhängenden
„Stalle drei Pferde und zu dem Nachbarhause eine Stunde
„mit Haferstroh und Heu gestohlen zu haben."

Nach Einsicht der zu den Geschworenen hinaus
gegebenen Erklärung, welche also lautet:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in
seinen Anträgen, dahin gehend: das Aussprechen
gewollt, in Anwendung der Art. 386, Nr 1. 21.
36 des Strafgesetzbuches und 368 des Gesetzbuches
über das gerichtliche Verfahren, den Franz Leuck
zur Strafe der Einsperrung auf die Dauer von fünf
Jahren und in die Kosten verurtheilen, jedoch
Dank und Anschlag der zu vergütenden Gefängniß-
zu den durch das Gesetz bestimmten Sätzen ver-
fügen;

Nach Anhörung des Vertheidigers und des Ange-
klagten, welche beide um Verfügung der Minimal
der gesetzlichen Strafe bitten;

Nach Einsicht der Art. 386, Nr. 1, 21. 36 des Straf-
gesetzbuches und 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche
Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher
Sitzung verlesen wurden, und also lautend:

Art. 386, Nr 1, des Strafgesetzbuches:

„Jeder seiner Freiheit schuldig ist, der in einem der
„folgenden Fälle bestraft wurde:
„1) wenn der Einbruch der Thüre und Fenster
„oder irgend einer Oeffnung, oder wenn er blos mit
„einem falschen Schlüssel, oder gestohlen in
„einem bewohnten oder zur Wohnung dienenden
„Orte begangen wurde, –
„ " soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 21 ibid:

„Jede Verurtheilung der einen oder der andern Gefängniß-
„strafe, welche zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in
„ein Arbeitshaus eingeschlossen und zur Arbeit
„gebraucht werden, wenn Anlage zum Fleiße zu
„seinem Unterhalt gefunden werden kann, so wird
„die Regierung diese bestimmen wird.
„Diese Strafe muß wenigstens fünf und höchstens
„zehn Jahre dauern."

Art. 36 ibid:

„Alle Strafen, die die Todesstrafe, Zwangs-
„arbeit auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit,

„die Deportation, die Einsperrung, die Strafe des „Prangers, die Landesverweisung und den Verlust „der staatsbürgerlichen Rechte verkannt, sollen nur „gegen wirklich Verurtheilte verhängt werden.

„Sie sollen in der Landeshauptstadt des Appellationskreises „in jenem, wovon das Verbrechen verübt, in der Gemeinde des Urtheils, wo das Verbrechen begangen worden ist, in jenem, wo die Vollziehung geschieht, und in jenem des Wohnorts des Beschuldigten angezeigt werden.

Art. 388 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren:

„Der mitverklagte Theil, gleichviel ob er der Angeklagte oder der Civilklagte sey, muß allemal „in den Rath gezogen, als der nächste Verwandte „genommen werden."

In Erwägung, daß die Sache, wegen der Angeklagten selbst nahmen werden, laut den obigen Gesetzes-Artikeln vorgenommen und vorgenommen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Assisenhof des Rheinkreises der gemeinen Sprache nach, 28 Jahre alt, geschieden, geboren in Landstuhl, zuletzt in diesem Orte Ehemann Wissen zu Landstuhl, rechtlich sind zu sieben Jahr Zuchthaus, Brandmarkung, öffentlicher Ausstellung, Verweisung auf Lebenszeit, Tragung der Kosten, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Unterwerfung unter Polizeiaufsicht, Verlust des Rechtes, Waffen zu tragen, Verlust des Rechtes, Zeugniß abzulegen, Verlust des Rechtes, Vormund, Beistand, Curator, Zeuge, Experte bei Testamenten oder Urkunden zu sein, Verlust des Rechtes, Theilnehmer an Familienrath zu sein, Verlust des Rechtes, Lehrer oder Professor zu sein, Verlust des Rechtes, Gewehre zu tragen, Verlust des Rechtes, Pulver zu kaufen, Verlust des Rechtes, Jagd zu machen, Verlust des Rechtes, Fischerei zu betreiben, Verlust des Rechtes, Schießgewehre zu führen, Verlust des Rechtes, Schießp

Johann Weiß I.

6 Juny 1841.

Das Königl. Bayerische Stadtgericht der Stadt zu Hemauerstein hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 11 May d.J., wodurch

Anna Maria Eckl,

32 Jahre alt, Johann der Ackersmannstochter Ludwig Wendel, geboren zu Hemauerstein, wohnhaft in Neuhausthal, der Kindstödtung eines todten Kindes in einer Civilanstalt angeklagt und vor den Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der vom Königl. Landesgerichte am 13ten des nämlichen Monats verfaßten Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokuratorats Huber in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Vertheidigers mittels der Vertheidigungsmittel für die Angeklagte, dann der Letzteren selbst, welche auf Nichtigkeit, nahlässe, daß sie der gegen sie vorgebrachten Beschuldigung gänzlich unschuldig sey;

Nach Einsicht der An Assisenorte gehaltenen Frage, also lautend:

„ Es ist der Angeklagte Anna Maria Lisa V, 32 Jahre alt,
„ Ehefrau des Schneidermeisters und Gastwirths Ludwig
„ Wirsch, geboren in Neuenstein, wohnhaft in Neuenhain,
„ für schuldig: in der öffentlichen Sitzung des Königl.
„ Landgerichts zu Neuenhain vom 11 Februar 1841
„ in der Sache gegen den Metzger Wagner, Handelsmann
„ in Neuenhain, und den Angeklagten und seine
„ Ehefrau anhängigen Civilprozeß in einer ihre zu-
„ gestandenen Eid dahin falsch abgeschworen zu
„ haben, daß sie, gegen besseres Wissen und die
„ Wahrheit zuwider, folgendes nicht beschworen habe:

„ „ daß sie nicht am 12 July 1839 im Gasthause
„ „ zum Waldstein Wirsch mit dem Herr Hahn in solidarischer
„ „ mit ihrem Ehemann verhandelt habe, dem Klägers
„ „ für einen verkauften Wagen die Summe von
„ „ einhundert fünf und zwanzig Gulden baar Geldes
„ „ zu bezahlen, und daß sie nicht bey Leistung Gegenbeweis
„ „ nach beschworen und bedungen worden sey, daß sie
„ „ ihrem also bald für den Kläger mündlich
„ „ mein habe nach Lösung entrichten müssen,
„ „ sieht aber durch Vorschützen ihres Ehemannes
„ „ nicht selbstständig sey.

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf ge-
gebenen Erklärung, welche also lautet:

„ Ja, die Angeklagte ist schuldig; jedoch ist sie

„ nicht schuldig, den letzteren Eid der sieht gegen besseres
„ Wissen und der Wahrheit zum Nachtheil verletzt
„ schwören zu haben, welcher letzteren Eid folgender-
„ maßen lautet: „ und daß nicht bey Leistung Gegen-
„ „ beweis nach beschworen und bedungen worden sey,
„ „ daß sie ihrem also bald für den Kläger mündlich
„ „ gültig neun Gulden nach Lösung entrichten müssen,
„ „ sieht aber durch Vorschützen ihres Ehemannes
„ „ nicht selbstständig sey;

Nach Ansicht der Königl. Staats-Behörde in ihrem
Antrage, daß sie gesetzmäßig der Absicht wollte, auf
den Grund der Erklärung der Geschworenen, und
in Anwendung der Art. 366. 34. 28. 36 des
Strafgesetzbuches und 368 des Gesetzbuches über
das gerichtliche Verfahren, die Ehefrau Wirsch zum
Verluste der staatsbürgerlichen Rechte und den Kosten
zu verurtheilen, und den Druck und Anschlag des
Urtheils an den zum Gesetze bestimmten Orten
anzuordnen.

Nach Anhörung des Vertheidigers und Gutachten der
Angeklagten Frau, welche vorbringen, daß sie
bezüglich der in Anklage gekommenen Thatsache nicht
zu bestrafen seien,

Nach Einsicht der Art. 366. 34. 28. 36 des Straf-
gesetzbuches und 368 des Gesetzbuches über das
gerichtliche Verfahren, welche von den Geschworenen

im öffentlichen Sitzung vorgelesen worden, und also
lauten:

Art. 366 der Strafgesetzbuches:

„Verjährung, wenn in Civilsachen der die angetragene
„oder geltendgemachte worden ist, und der innerhalb
„die festgesetzte Frist, wird mit dem Verluste der
„staatsbürgerlichen Rechte bestraft."

Art. 38 ibid:

„Der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte besteht in der
„Absetzung und Unfähigkeit die ehrenamtlichen
„von allen öffentlichen Aemtern und Anstellungen,
„und in dem Verluste aller im Art. 28 aufgeführten
„Rechte."

Art. 28 ibid:

„Jeder, der zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
„Zeit, zur Landes-verweisung, zur Einsperrung,
„der Rechte des Bürgers, zur Landes-verweisung
„und zum Verluste der staatsbürgerlichen Rechten
„verurtheilt worden ist, kann nicht
„mehr Zeugniß vor Gerichte ablegen; er
„kann weder als Zeuge bey Urkunden zugezogen
„werden, noch bey Gerichts-handlungen machen,
„als bey dem, um seine eigene Aussage
„zu geben.
„Es ist nützlich, Personen und Umstände zu prüfen,
„ob sein Zeuge ohne seine Treue und Neigung auf
„die Interessen seiner Partie. ?"

Art. 36 ibid: „Alle Strafen, die die Todes-

„strafe, Zwangsarbeiten auf Lebens- oder auf eine
„bestimmte Zeit, die Deportation, die Einsperrung,
„die Rechte des Bürgers, die Landes-verweisung
„und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechten
„verurtheilt, sollen vollzogen werden.
„Die sollen in der Todesstrafe der Enthauptung
„in jener, wegen der Strafe nothwendig, in der Pro-
„vinzen der Insel, wo das Verbrechen begangen
„worden ist, in jener, wo die Vollstreckung geschieht,
„und in jener der Person der Verurtheilten
„angeschlagen werden."

Art. 368 der Gesetzbuches über die peinliche Verfahren:

„Der verhandlungen Zeit, gleichviel ob es der Angeb-
„klagte oder der Civilklagen sey, wird allemal in
„die dem Rader gemäß als der andern Verhand-
„lungen schon bezeichnet.

In Erwägung, daß die Sache, deren die Angeb-
klagte hier schuldig erkannt worden, auch die übrigen
Bestimmungen vorgesehen und worauf ist;

Der sieben Gründe

Abermehrheit der Abstimmungen sind für schuldig
erklärten Anna Maria Cash, 32 Jahren alt, Gefan-
der Insel wegen und fürwahrend Ludwig Klein,
geboren in Lemmington, wohnhaft zu Lambhurst,

zum Verluste der staatsbürgerlichen Rechten

und in Ein Tausend Achthundert
neun und zwanzig Gulden sechs Kreuzer;

Alexander, daß das gegenwärtige Protokoll im Rechnungs-Fache verfaßt und an allen zum Gesetze bezeichneten Orten angeschlagen werde.

Also geschlossen und unterschrieben in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweybrücken zum Tage und Jahre obgeschrieben ein und zwanzig, nebst gegenwärtig waren: Heintz, Rath am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Appellationsgerichtes, Voltz, Douglas, Braun, Assessor, Krug, Ergänzungs-Assessor am besagten Königl. Bezirksgerichte, Schlosser, Actuar des Appellationsgerichtes, — Schumann, Protokollführer, und Clemens, Gerichtsschreiber am Königl. Appellationsgerichte Actuar.

Heintz
Voltz
Douglas
Krug
Clemens

Jakob Dantzler.

7 Juny 1841.

Das Königl. Tragnitzsche Schöffengericht
der Stadt zu Zwergbaumen hat folgendes Urtheil
gefunden:

Nach Einsicht der Verhandlungen der Anklagekammer des
Königl. Hofgerichts der Provinz am 21 Mai c. J.,
wodurch

Jakob Dantzler,

39 Jahre alt, Tischler, geboren in Neustadt, wohnhaft
zu Landau, der qualificirten Diebstahls angeklagt
und zur Haft gewiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Staatsanwaltschaft
am 12 Juny c. gegen Dantzler erhobenen Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der
heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators Schlosser
in der Entwicklung der Gründe, auf denen die
Anklage beruht;

Nach Anhörung des Anwalts Glaser in seinen
Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann der
Letztere selbst, endlich, auf Befragen, erklärte,
daß er der ihm zur Last gelegten Thatsache
geständig nichts weiteres beizufügen wisse;

Nach Einsicht der den Hauptverhandlungen beigelegten Papiere,
als Beweis:

„Daß der Angeklagte Jakob Dantzler, 39 Jahre alt,
„gebürtig zu Neustadt, wohnhaft in Landau,

„schuldig: in der Zeit zwischen dem 10 Dezember 1840
„und 24 Januar 1841, zum Nachtheil der Angehörigen
„gemeinschaftlich Jemand zu tödten, das dem
„zu diesem Behufe gegen Leben Handen, wie dieses
„Thatbestand – in dem Dasein, zur Tödtung
„gemeinschaftlich beförderlich war, bestimmt – wird dem
„zur Hauptverhandlung gezogene Jakob Schmitz
„und Margaretha geborne Gilles geborene
„und dreißig Landleute gehörig gegeben haben?"

Nach Eingang der von den Geschworenen hierauf gegebenen Erklärung, wurde also erkannt:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der königl. Prokurator-General in seinen Anträgen, dahin gehend: Der Gerichtshof wolle, auf den Grund der Erklärung der Geschworenen, und in Anwendung der Art. 386, Nr. 3, 21. 36 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 des Gesetzbuches über die peinliche Verfahren, den Jakob Schmitz zur Strafe der Einsperrung, in den dem Gesetze gemäßen Dauer, so wie zu den Kosten der Verhandlungen verurtheilen, die Einziehung der gerichtlichen Gegenstände zu den eigenthümern, dann den Schutz und Anklagten Gerichtskosten, gesetzlich verhältnißmäßig, anwenden;

Nach Anhörung des Vertheidigers Glesser in seiner Erklärung, daß er es dem Ermessen des Gerichtshofes anheimstelle, ob nicht der Verjährung der Strafe die Strafe der Einsperrung zum Jahre 1812 in Anwendung zu bringen wäre;

Nach Anhörung des Angeklagten selbst, welcher erklärte, sich der rechtlichen des ihm Angeklagten Thaten nicht zu schuldigen zu haben;

Nach Einsicht der Art. 386, Nr. 3, 21. 36 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 des Gesetzbuches über die peinliche Verfahren, welche von den Geschworenen in öffentlicher Sitzung erklärt wurden, und folgendermaßen lauten:

Art. 386, Nr. 3, des Strafgesetzbuches:

„Jeder eines Diebstahls schuldig ist, der in einem der
„folgenden Fälle begangen wurde:

„3, Wenn der Diebstahl von einem Hausgenossen ist, oder gegen
„Leute seines Hauses, oder gegen Personen welche, sich
„aber in dem Hause seines Herrn oder in seinem,
„ersten wie in begleitung, beherbergt, oder einem
„wie einem Arbeiter, Gesellen oder Lehrling ist, der
„in dem Hause, in der Werkstätten oder den Waaren-
„lagern seines Herrn dienstlich, oder gewerbe, der in
„der Absicht, wo er dienstlich, gewerbsmäßig ar-
„beitet, –

„soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 21 (Fortsetzung):

„Jeder Individuum, der einer oder mehrern Gesetze, „deren Übertretung Einsperrung verwirkt wird, soll in „ein Arbeitshaus eingeschlossen und zur Arbeit „gehalten werden, wann Anlaß zum Grund zu seiner „Besserung vorhanden wird, je nach der Verschiedenheit der Übertretung Zeit bestimmt wird.

„Diese Strafe muß vermittelst Kost und Lehrgeld „zehen Jahren dauren."

Art. 36 (Fortsetzung):

„Alle Gefängnisse, sind die Landesstrafe, Zwangsarbeiten „auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die „Deportation, die Einsperrung, die Strafe der „Prangers, die Landesverweisung und der Verlust „der Landesbürgerlichen Rechten verkommen, sollen nur „gegen Männer gebraucht werden.

„Die sollen in der Landesart der Ehrenstrafe, „in jenen, wegen der Gefängnis verlassen, in den „Gemeinden der Orte, wo der Verbrechen begangen worden ist, in jenen, wo die Vollziehung „geschieht, und in jenen der Wohnorte der Ver„mögenden angeschlagen werden."

Art. 366 der Gesetzbuches über der gemeine Strafen:

„der Gefängnis besteht, daß die verurtheilte „und nach vorgefundenen Lasten dem Eigenthümer

„zurückgegeben werden sollen."

Art. 368 (Fortsetzung):

„der verurtheilende Theil, gleichviel ob vor der Angeklagte oder der Civilkläger zieht, wird allemal „in die dem Kläger zuerkannte als der andern Sachen „gemeinschaftlichen Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß in dem Fall, wann der Angeklagte zum Schaden verurtheilt, daß in eben verwürkten Gefängnis-Arbeit vorgehen und vorgenommen ist; und daß seine Gemeinde beglaubt, und der Verordnung vom 31 May 1811 Gnüge zu verschaffen;

Als diese Gemeinde

Vermittelst des Ausspruchs der Jakob Landolino, 39 Jahren alt, Gemeinder, gebürtig aus Mayschedt, wohnhaft in Canton, welcher Fünf Fuß sechs Zoll groß ist, braune Haaren, hohe Stirne, braune Augenbrauner, graue Augen, mittelmäßige Nase, mittelmäßig Mund, ovales Kinn, braunen Backenbart, ovale Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, niederschlagen Vorgehen und als besondere Kennzeichen einen Zahnhorst hat, —

diese Strafe der Einsperrung in ein Arbeitshaus auf die Dauer von zwey Jahren und in die Kosten der Verhaftung, liquidirt für die Königl. Lägerstatt Trier zu Zehn Hundert sieben und sechzig Gulden

acht und neunzig Kreuzer;
für den königl. französischen Adler zu neun Gulden
neun und neunzig Kreuzer;

Verordnet den Druck und Anschlag der gegenwärtigen Verfügung, im Verzuge, wo den neuen Gesetzen bestimmten Termin, so wird die Exekution des Anschlag genommenen Gelder an den eigentlichen.

Also geschehen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, dem siebenten Juny achtzehnhundert vier und neunzig, zweihundert neunzehnten der Pfalz. Henrion, Präsident des Appellationsgerichts der Pfalz. Faßbender, Präsident des Appellationsgerichts, Daugel, Rath am besagten Appellationsgerichte, Dreyer, Grimm, Hoffmann, Lindner, Ersatzrichter, Feigenbaum, Gerichtsschreiber des Appellationsgerichts, Schlemmer, Gerichtsschreiber des Königl. Tribunals erster Instanz. Gerichtsschreiber des Königl. Appellationsgerichts Pfalz.

Henrion

Daugel

Dreyer

Grimm

K. Riegler

Schlemmer

Abschrift für Landau
ausgefertigt

No. 1814 Registrirt zu
Zweibrücken am 12ten
Juny 1833 fol. 28 No.

Taxirt: 1 Gulden

Disposition des Hr. Geschwornen Mattern.

8ten Juni 1811.

Das Königl. bayerische Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Kraft Anordnung der k. Staatsbehörde, welche den Antrag stellt den Geschwornen Friedrich Mattern, Stadtrath resp. Adjunkt in Annweiler, welcher als Zeuge in die Sitzung des Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 11ten dieses Monats geladen ist, für die Appellationsgerichtssitzung von bestimmtem Tage zu disponiren und dessen Stelle aus der Liste der Ersatzgeschwornen zu ersetzen;

Kraft Einsicht der vorgelegten Vorladungsakunde;

Kraft Einsicht der Art. 397 und 395 des Gesetzbuchs über die peinliche Strafverfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung abgelesen worden und also lauten:

Art. 397.

"Ausgenommen sind diejenigen, welche darthun, "daß es ihnen unmöglich wäre, an dem bestimmten "Tage sich einzufinden.

"Der Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit "der Entschuldigung."

Art. 395.

"Finden sich an dem bestimmten Tage weniger als "neunzig Geschworne ein, diejenigen nicht mitgerechnet, "die rechtmäßig entschuldigt oder dispensirt worden, "so wird die Zahl der Geschwornen von dem Präsidenten "des Appellhofs jedesmal bis auf dreißig ergänzt.

" sie werden öffentlich durch das Loos bestimmt, und zwar
" den Einzigen genommen, welche zu den im Art.
" 382 bezeichneten Klassen gehören, und in der Gemeinde
" wohnhaft sind. Der Gerichtshof schickt zu diesem
" Ende jährlich an den Gemeinderath ein Verzeichniß dieser
" Personen. "

In Erwägung, daß der Geschworne Mattern uns,
darin sein hat, in einer wichtigen Zuchtpolizeisache,
eine Ladung als Zeuge und Experte für die Sitzung
vom 11ten v. M. erhalten zu haben, daß dieser
derselbe sich in der Unmöglichkeit befindet, in
der Appellationsgerichtssitzung vom bezeichneten Tage
als Geschworner zu fungiren, somit für diese Sitzung
zu disponiren und seine Ersetzung auf der Liste
der Anzuziehenden Geschworne zu proclamiren ist;

Aus diesen Gründen

Dispensirt der Appellationsgerichtshof den Friedrich
Mattern für die Sitzung vom 11ten dieses Monats
von der Obliegenheiten eines Geschworenen; verordnet
ferner, daß dessen Name von der Liste der Einzigen,
Geschworenen für den vorgenannten Tag, als den letzten
der gegenwärtigen Session, gestrichen und durch
jenen der Ersatzgeschworenen ersetzt werden
soll.

Die Namen dieser Geschworenen werden sofort in
eine Urne gelegt, und bei der Zusammensetzung durch den
Präsidenten vorgenommenen Ziehung durch das Loos,
kommt der Name des Ersatzgeschworenen Franz
Lang, Zuckerbäcker und Stadtrath dieses, zum
Vorschein.

Der Appellationsgerichtshof hat sodann verordnet, daß
der Name des bezeichneten Franz Lang für die
letzte, am 11ten d. M. zur Verhandlung kommende
Appellationssache auf die Liste der Einzigen geschworenen
gestrichen, und der genannte Geschworene vorzuladen
werden soll am vorerwähnten Tage, Morgens acht Uhr,
sich im Sitzungssaale des Appellationsgerichts einzu-
finden.

Also geschehen und genehmigt zu Zweibrücken
in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts
der Pfalz am letzten Juni achtzehnhundert neun und
vierzig, wo zugegen waren: Molitor, Präsident
des Appellationsgerichts der Pfalz, als für die
heute zur Verhandlung kommende Sache, die gesetzliche
Zusammensetzung des Appellationsgerichtes, nämlich
Präsident, v. Roeder, Hengel, Räthe am besagten Ap-
pellationsgerichte, Kieffer, Lang, Ersatzgerichts-
von Zweibrücken, Dr. Enzinkdgericht, Letzteren eines als
Richters des Appellationsgerichts, Silgard, zweiter Gerichts-
protokollant und Faber, Obergerichtsgerichtsdiener am d.
Appellationsgerichte dieses.

J. A. Molitor

v. Roeder. Hengel

F. Kieffer

Lang

Faber

Jacob Kief.

9te Juni 1841.

Das Königl. bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat pflichtmäßig Urtheil gesprochen

Nach Einsicht

1. das von der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz am 18ten Januar d. J. erlassene Urtheils, wodurch Jakob Kief, 18 Jahre alt, Maurer, und Benjamin Müller, 19 Jahre alt, Ackersmann, beide wohnhaft zu Speyer, unter Beziehung auf die Art. 295, 304, 59 und 60 des Strafgesetzbuchs, der freiwilligen unter gegenseitiger Beihülfe und Mitwirkung verübten Tödtung angeklagt und vor die Assisen der Pfalz zur dort zu eröffnenden Sitzung 1841 verwiesen worden sind;

2. das am 21ten desselben Monats zufolge dieses Verweisungsurtheils durch die Hr. Anklagekammer rechtskräftig gewordene Anklagedekret;

3. das Urtheil des Hr. Assisenhofs der Pfalz vom 6ten März 1841, wodurch auf den Grund der Erklärung der Geschworenen gegen die Angeklagten Kief und Müller die durch die Art. 295, 304, 20, 21 und 55 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Erschwerungen verworfen worden;

4. das Urtheil des Hr. Oberappellationsgerichts, als Kassationshof der Pfalz zu München vom 12ten Mai d. J., wodurch das angefochtene Urtheil der Anklagekammer, das Anklagedekret, sowie die demselben vorhergegangenen Verhandlungen und das Urtheil des Assisenhofs gänzlich vom 6ten März d. J. kassirt und annullirt,

des [illegible] rechtlichen Ordnung gemäß vor-
sehen werde;

5. das diesem Beschluß-Verfahren nachfolgende
nämliche Tage durch den Beschlußhof, in seiner
Eigenschaft als Anklagekammer, welchem Verfahren
wodurch gegen Jakob Kief wegen fortwährender Tödtung
Anklage verkannt und derselben zur Aburtheilung
vor die Assisen des Thals zu Zweibrücken
für das Departement Donnersberg verwiesen, in Be-
zug des Benjamin Müller seine verklärt, daß
gegen denselben eine Anklage nicht stattfinde
und dessen sofortige Freilassung verordnet;

6. das in Gemäßheit dieses Assisenverfahrens
durch den Zweiten Vicekommissar Bilgard
den 25ten Monats gegen Jakob Kief wegen
seiner Anklagakte;

Kraft vorhergehenden Verhandlungen dieser Tage
in den öffentlichen Sitzungen vom gestern und
heute;

Kraft Anhörung der K. Vicekommissar in der Fort-
setzung der Beweise, und dann der Anklage
beamte;

Kraft Anhörung des Rechtsbeistandes Glesz in
seiner Vertheidigungsmittel für den Angeklagten,
dann des Angeklagten selbst, welcher, nach Eröffnung,
erklärte, daß er der für ihn vorgetragenen Ver-
theidigung persönlich nichts Wesentliches beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen vorgelegten
Fragen, folgenden Inhalts:

1te Frage.

„Ist der Angeklagte Jakob Kief, 18 Jahre alt,
„Maurerlehrling, geboren und wohnhaft zu Bergzabern,
„schuldig:

„in der Nacht vom ersten auf den zweiten November
„1810 in der Allerheiligengasse zu Bergzabern, den
„Sebastian Eisenschmitt von da durch mehrere Messer-
„stiche vorsätzlich getödtet zu haben?

2te Frage.

„Ist derselbe zu der in der ersten Frage
„bezeichneten That durch Schläge, Stöße oder andere
„Gewaltthätigkeiten gegen Personen gereizt
„worden?

Nach Einsicht der von den Geschworenen
hierauf gegebenen Erklärung, also lautend:

„Die Erklärung der Geschworenen ist folgende:
„Auf die 1te Frage: Ja, der Angeklagte
„ist schuldig.
„Auf die 2te Frage: Nein, der Angeklagte
„ist nicht gereizt worden."

Nach Anhörung der K. Vicekommissar in ihren
Anträgen, dahin gehend: der Assisenhof wolle
nach dem Inhalt der Erklärung der Geschworenen
und in Anwendung der Art. 295, 304, 20, 11 und 36
des Strafgesetzbuchs und des Art. 368 des Gesetzbuchs

über den peinlichen Vorsprechen, den Jakob Kist
zum Strange der Zwangsarbeiten auf Lebens-
zeit und in die Kosten zu Thalau, vorbehal-
tlich desselben auf den Merktplatz zu
Zwangsarbeiten geschwendmerkt werde, endlich
die Confiscation auf in Anschlag genommen
Vermögen auszusprechen und Dauka und Anschlag
des zu erzeugenden Urtheils an den durch das
Gesetz bestimmten Orten vorzunehmen;

Nach Anhörung der Vertheidigung des
Angeklagten und des Angeklagten selbst, welche
erklärten dass sie in Bezug auf die beantragte
Strafen nichts zu bemerken hätten;

Nach Einsicht der Art. 295, 304, 20, 11 und 36
des Strafgesetzbuches, 366 und 368 des Gesetzbuches über
das peinliche Verfahren, welche vor dem Gerichtshof
in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also
lautet:

Art. 295 des Strafgesetzbuchs.

" Ein vorsätzlich begangener Todtschlag wird als
" Mord bestraft."

Art. 304 desselb.

" Der Mord zieht die Todesstrafe nach sich, wenn
" ihm ein vorher überlegter Anschlag oder Hinterhalt vor-
" hergegangen, wenn er durch Drohung begleitet worden,
" oder als Versuch verfolgt ist.

" In jedem andern Falle soll der mind Mordes
" Schuldige mit lebenslänglichen Zwangsarbeiten
" bestraft werden."

Art. 20 ibid.

" Jeder, der zu lebenslänglichen Zwangsarbeiten
" Strafe verurtheilt wird, soll auf dem öffent-
" lichen Platze geschwendmerkt werden. Diese
" Vorschrift mittelst Aufschwenkung wird vorher
" auf die andern Schuldigen mit einem gleichen
" Eisen.

" Die zu andern Strafen Verurtheilten werden
" nur in dem Falle geschwendmerkt, wo das
" Gesetz die Schwendmerkung mit der Strafe,
" womit sie belegt werden, verbindet hat.

" Jund Hinsicht besteht, in Hinsicht der Schuldigen,
" die zu lebenslänglichen Zwangsarbeiten ver-
" urtheilt werden, in dem Buchstaben T.P.; und in
" dem Buchstaben T. für die Schuldigen, die auf
" eine bestimmte Zeit zu Zwangsarbeiten ver-
" urtheilt werden, wenn sie geschwendmerkt werden
" müssen.

" Hat der Schuldige eine Wiederholung begangen,
" so wird der Buchstabe F. in dem Zeichen hinzuge-
" fügt."

Art. 11 ibid.

" Die Verweisung unter die besondere Aufsicht der
" Staatspolizei, die Geldbusse, und besondere Confiscation

" das Zeugniß enthält das Verbrechen, wegen des Verbrechens, wenn der Thäter
" Theilnehmer davon ist, oder der mittelst
" des Verbrechens hervorgebrachten Sachen, oder
" derjenigen, die dazu gedient haben, oder bestimmt
" waren, um es zu begehen, sind Zeugen, welche
" nicht die Geschworenen, so wie auch die Vorsitzenden
" selbst vernommen sind."

Art. 36 ibid.

" Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zeitstrafe
" verbunden mit Land- oder nicht auf bestimmte
" Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die
" Strafen des Pranger, die Landesverweisung
" und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte
" aussprechen, sollen Ausdrücklich gedruckt
" werden.

" Die sollen in der Central-Post des Departements,
" worin, worin das Urtheil gefällt,
" in der Gemeinde des Orts, wo das Verbrechen
" begangen worden ist, in jener, wo die Geschworenen
" ihren Sitz haben, und in jener des Wohnorts
" des Beschuldigten angeschlagen werden."

Art. 366 des Gesetzb. über das crim. Verfahren.

" Der Gerichtshof befindet ebenfalls, ob die mit
" Gründen und von Mehrheit gefassten Fragen den Eingeklagten
" zum Nachtheil gegeben werden sollen."

Art. 368 ibid.

" Der motivirende Theil, ebenfalls als auf den Angeklagten

" oder den Civilklägern sich, wird allemal in die
" dem Thäter sowohl, als den andern Theilen
" gemeinschaftlichen Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß das Verbrechen, deßwegen die
Angeklagten durch die Erklärung der Geschworenen
für schuldig erkannt worden, die Strafe des beschwerlichen Zuchthauses mit Brandmarkung nach
sich zieht;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzes-Stellen, wegen
Antheil des Requisitoriums den schuldig erklärten
Jakob Kiel, 18 Jahre alt, Weinverkäufer, ledigen
Sohn des Nikolaus und Magdalena Hahn Kiel,
geboren und wohnhaft zu Speyer, 5 Schuh 7 Zoll
groß, mit gewöhnlichen Haaren und Augenbrauen,
hohe Stirn, braunen Augen, gewöhnlicher Nase,
gewöhnlichem Mund, länglichtem Kinn, ohne Bart,
mit länglichter Gesichtsform, untersetzten Körperbau und ohne besondere Kennzeichen —

Zur Strafe der Zwangsarbeit auf Lebenszeit,
zur Brandmarkung, vollzogen nach dem öffentlichen
Marktplatze zu Zweibrücken, und zu den Kosten
des Verfahrens, liquidirt pro Theil zu dreihundert
drei und neunzig Gulden zwölf Kreuzer zwei Pfennige;

für den k. Kreisadvocat Dr. Heil in Speyer zu
fünfzehn Gulden;

Wegen der Confiscation des in Beschlag genommenen

Urtheil und somit die Acht vernichtet werde;

Demnächst endlich die Restitution der übrigen zu Gunsten des Angeklagten genommenen Exekutionen und die Entscheidung über die Kosten, worin der Druck und Anschlag des Urtheils im Auszuge von dem neuen Gerichtsorte bestimmt wird.

Also verkündet und verhandelt zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz vom Jahr achtzehnhundert ein und siebzig, wobei gegenwärtig waren: Molitor, Ritter vom K. Appellationsgerichte der Pfalz, als kommissarischer Präsident die gesetzliche Anzahl der Appellationsrichter vorschriftsmäßig bildend, Heintz, v. Roeder, Stengel, Ritter vom besagten Appellationsgerichte, Kieffer, Lang, Landgerichtsräthe und substituirte K. Bezirksrichter, letzteren eines als Richter des Appellationsgerichts, Hilgard, Hilfsrichter Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber vom K. Appellationsgerichte beisitzen.

J. A. Molitor

Lang v. Roeder v. Stengel

Fr. Kieffer

Faber

Georg Heinrich Pistol.

11 Juny 1871

Das Königl. Bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil vollzogen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 7 April d. J., wodurch

Georg Heinrich Pistol,

40 Jahre alt, Ackersmann, geboren und wohnhaft zu Ballheim, Kantons Landau, der Brandstiftung eines Heuschobers durch Anzündung mittels Streichholz in einer Scheune angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der vom Königl. Bezirksgerichte vom 19 des nämlichen Monats ausgestellten Anklageakte;

Nach Einsicht der vom Vorsitzenden des Schwurgerichts zu Landau unterm 19 May l. J. vollzogenen Urkunde, enthaltend das Verfahrungsgesetz der Sache gegen den obbenannten Angeklagten vorgenommen hat;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Absonderung der Königl. Bezirksgerichtsräthe Hahn in der Eigenschaft des Präsidenten, Landau und Hammerschmidt, der Beschwörung eines falschen Eides in einer Civilsache angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der vom Königl. Bezirksgerichte Landau

gerichtlich nicht zweifelhaft beigemessen werden;

Nach Einsicht der in den Hauptverhandlungen gehaltenen Reden, also lautend:

„Es hat der Angeklagte Franz Heinrich Brückel, 40 Jahre „alt, Schneidermeister, geboren und wohnhaft zu Lollheim, „schuldig: am 23 May 1839 zu dem Versammlungsorte „der Königl. Landesgerichts zu Hammersheim in den „Hof gegangen zu sein und Nikolaus Arnold von Lollheim, „zum Besuche der Versammlung aufgefordert, anfangend „Civilrechtsstreitsachen einzuführen zugeschworen hat Falsch „falsch ausgesprochen zu haben, Ich war, gegen bestehende „Gesetze und der Wahrheit gemäß, folgendes wissentlich „beschworen:

„ „ er habe den Arnold Lay Ehefrau seit der Hoch=
„ „ zeitsnacht vom 3 September 1838 bis Ende Ok=
„ „ tober jenes Jahres keine besonders Lust=
„ „ regung zum Beischlafe bemerkt."

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf ge=gebenen Erklärung, welche also lautet:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokuratur in ihren Anträgen, dahin gehend: der Gerichtshof wolle, auf den Grund der Erklärung der Geschworenen und in Anwendung der Art. 366. 28. 34. 36 des Bayr. Strafgesetzbuches und 368 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, den Franz Heinrich Brückel

zum Verluste der staatsbürgerlichen Rechte und den Kosten des Verfahrens verurtheilen, ferner den Druck und Anschlag des Urtheils an den zum Gesetze bestimmten Orten verordnen;

Nach Anhörung des Vertheidigers Rechtsanwalt Hofmann, welcher nachstehende, Sein in Bezug auf die Anklage gebrauchten Ausdrücke nicht gemißbilligt fallen;

Nach Einsicht der Art. 366. 34. 28. 36 des Strafgesetzbuches und 368 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung wurden verlesen und also lauten:

Art. 366 des Strafgesetzbuches:

„Jene, welche in Civilsachen der Eid zugeschoben „oder zuerkannt worden ist, und der einen „falschen Eid geschworen hat, wird mit den Strafen „der gemeinen Meineidigen bestraft."

Art. 34 ibid.:

„Der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte besteht in „der Absetzung und Entsetzung der Staatsdiener „von allen öffentlichen Aemtern und Anstellungen „und in der Unfähigkeit alles in Art. 28 aufgezählten „Rechte."

Art. 28 ibid.:

„Jeder, der zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte „Zeit, zur Landesverweisung, zur Einsperrung

„ oder zum Beweise vorgenommen worden ist, kann
„ niemals Nichtigkeit der Entscheidung aus diesem Grunde gerügt
„ werden, auch darf der Richter Erklärungen machen, die
„ sein Urtheil, Meinung oder Absicht in der Sache zu erkennen
„ geben, um den Beweis dieser Thatsachen zu führen.

„ Ist nothwendig, Niemand mit Gewalt zu zwingen,
„ sich zum Beweise seiner Rechte vor Gericht zu stellen.

„ Ist die Parthei ungehorsam, Thatsachen zu bezeugen, und
„ darf der Richter die Sache zu Ungunsten derselben entscheiden.

Art. 36 (neu):

„ Alle Urkunden, die in der Verhandlung, Beweisaufnahme
„ und Urtheil, oder auf eine bestimmte Zeit, die Appro-
„bation, die Einsprechung, die Wirkung der Beweise,
„die Gründe der Entscheidung und der Verlust der Klage,
„bezweifelter Kraft erkannt, sollen ausgezeichnet
„geschrieben werden.

„ Die sollen in der Landessprache der Urkunde,
„in jener, worin das Urtheil verfasst; in der Ge-
„meinde des Ortes, wo der Rechtsstreit begonnen
„worden ist, in jener, wo die Vollstreckung geschieht,
„und in jener des Wohnortes der Beamtspersonen
„angeschlagen werden."

Art. 368 der Gerichtsordnung der peinlichen Verfahren:

„ Der mitwirkende Theil, gleichviel ob er der
„ Klagsteller oder der Civilkläger sey, wird

allemal in die Kosten Jener sowohl als der andern
Partey verurtheilen Beweis vorgenommen."

„ In Erwägung, daß die Sache, wegen der Klagsteller
für Gültig erkannt worden, durch die obigen Ge-
richts-Urkunde bezeugen und erwiesen ist;

Als Diese Gründe

Demnach hat der Appellant den Gerichtshof des Canton Bergzabern,
Kreis, 10 Lieues ab, Arrondissement, Landau und
Wissembourg, Fünf Stunden Fall haben,
und Examen Praxen, Jetzo Richter, Glaubte Zeugen-
Examen, Examinanten Zeugen, Zeugliche Klage,
Prozessirenden Beweis, Beweisende Zeugen,
Stehen mündlichen Verhandlungen, und den be-
weisenden Beweisführer, Da er einen Vorschuß hat, —

zum Abdruck der Gerichtsverhandlungen Bogen und
in die Kosten des Verfahrens, Eigentlich zu einer Hundert
Sieben und Siebenzig Gulden dreißig Kreutzer;

Verordnet, daß der gegenwärtige Urtheil im Blatze
gedruckt und an allen zum Gerichte Bezirken
Orten angeschlagen werde.

Also gerichtlich und Urkundlich in der öffentlichen
Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken
zum letzten Jenner Achtzehnhundert und Neun und Dreißig,
wobey gegenwärtig waren: Heintz, Rath am
Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident

des Hofdienstes, v. Bender, Neugebauer, Kastner
zu besoldeten Hoffouriergesellen, Singer, Cassier,
Kastner zu Ihrer Königl. Majestät Hofgesellen, — sechs
diener als Diener des Hofdienstes, — Hofmesser,
Bedienstenknaben, und Lamann, Hofbüchsenspanner
zum Königl. Hoffouriergesellen Fischer &c.

Pfeiffer

Hänel

Neugebauer, v. Bender.

Lamann

Folium XXII.

11 Juny 1841.

Das Königl. Bezirksamt Homburg
der Pfalz zu Zweybrücken hat folgende Urkunde
ausgefertigt:

Nach Einsicht der Urkunde der Publikations-Kommission des
Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 15 Januar
d. J., enthaltend

Folium XXII,

Katharina, ledige Hauk zu Hornbach, Kantons
Pirmasens, Landcommissariats Homburg, gebürtig, des Handlungs zu
Hornbach im Königreiche Bayern angehörig und vor die Assisen verwiesen wurde;

Nach Einsicht der Urkunde des Friedensgerichts des Kantons
in Pirmasens vom 27 des nämlichen Monats, enthaltend
die abschriftliche Ausfertigung des Einberufungs-Befehls an den Angeklagten in seiner Wohnung
in Pirmasens, als in seinem letzten bekannten
Domizil, wo er citirt ist;

Eingesehen die Verfügung durch den Präsidenten des
Assisen vom 12 April l. J. in Anwendung des
Art. 465 des Code d'instr. crim. gegen den Angeklagten erlassen des Inhalts, daß Ihm
Vertheidiger;

Eingesehen die Akten der Voruntersuchung
zu Zweybrücken und Hornbach zu Pirmasens
beide vom 18 April l. J. worauf resultirt, daß die
verwiesene Contumaz in der Gemeinde Zweybrücken

und Disziplinarstrafen durch Ablehnung, nach vorher-
gegangenem Examinatorium, resp. Contumazialfall, und
Anordnung der gesetzlich bestimmten Strafen behandelt
gemäß zu werden ist; –

sodann sämmtliche Akten durch den Gerichts-
schreiber in der öffentlichen Sitzung vorlesen wurden;

hierauf zuerst die des Hauptangeklagten Bauschmeider,
Protokolle und schriftliche Aufsätze des Angeklagten und
Vertheidigers;

Nach Anhörung des Königlichen Staatsprokurators in seinem
Antrage, dahin gehend: daß Angeklagter wegen,
in Anwendung der Art. 365. 362. 19. 36. 55 des
Strafgesetzbuches, so wie der Art. 471 und 472 des
Polizeistrafgesetzbuches über den gänzlich Ausbleibenden, den Johann
Adam in contumaciam zur Strafe der Zwangsarbeit
auf die Dauer von fünf Jahren und gleichmäßig in sämmtlichen
Kosten des Untersuchungs und des Kontumazialverfahrens gegen ihn
und den Inhalt des Angeklagten beizufügenden
Johann Andrey verurtheilen, auf die weiteren
durch das Gesetz und hergebrachten Maßregeln
erkennen;

In Erwägung, daß das in der öffentlichen Sitzung
vorausgegangene Contumazialverfahren Rechtens regel-
mäßig ist;

In Erwägung über die Anklage selbst, daß der
Beweis für einen Diebstahl erwiesen sei.

fremden Andrey, Taglöhner, Bürger in Bruchschneider
verübt, in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts
zu Zweibrücken vom 2 März 1840 zu Recht
der eines Tagdiebstahl beschuldigten Johann Adam
aus Bruchschneider gegen das diesen Theiles ein falsches
Zeugniß abgelegt hat, und daß durch die Ablegung des
falschen Zeugnisses dem Angeklagten
Johann Adam gemeinsam Johann Andrey zu einem falschen
Zeugnisse verleitet hat;

In Erwägung, daß diese Thatsachen erwiesen sind durch
das Geständniß, welches nach Art. 365 in Verbindung
mit Art. 362 des Code pénal mit der Kraft des
Beweises der Zwangsarbeit auf eine bestimmte Zeit zu be-
trachten ist;

In Erwägung, daß die Thatsachen, so wie die Art. 19. 36. 55.
des Code pénal und Art. 471. 472 und 368 des
Code d'instruction criminelle, welche von dem Präsidenten
in öffentlicher Sitzung vorlesen wurden, und also lautet:

Art. 365:

„Jeder Zeuge, der einer falschen Aussage verleitet,
„soll, wenn das falsche Zeugniß, das der Verleitung
„der Verurtheilung gefolgt ist, die Strafe der Zwangsarbeit
„auf eine Zeit, zu Zwangsarbeiten auf einen bestimmten
„Zeit; wenn das falsche Zeugniß die Strafe der
„Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit, oder
„die Deportation nach sich zieht, zu gleicher langjähriger
„Zwangsarbeiten; und wenn es strafbare langjährige

„Zwangsarbeiten oder die Todesstrafe verschärfen,
„zum Tode verurtheilt worden;“

Art. 362:

„Ferner ist Jedermann, der polizeyliche oder
„gerichtliche Anzeige gegen oder für die Angeschuldigten
„ablegt, gegen die Einsperrung bestraft worden.“

Art. 19:

„Ferner zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit
„verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe verbunden
„auf fünf und höchstens auf zwanzig Jahre belegt
„werden.“

Art. 36:

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeit, die
„Degradation, die Einsperrung, die Reise des Zwangs-
„die Landesverweisung und den Verlust der staats-
„bürgerlichen Rechte verkennen, sollen aufgehoben
„und die Sache soll verwiesen werden.

„Die sollen in der Hauptstadt des Departements,
„in jener, wovin das Urtheil verlegt, in der Gemeinde
„des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist,
„in jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in
„jener des Wohnorts des Verurtheilten angeschlagen
„werden.“

Art. 55: „Alle wegen des nämlichen Verbrechens
„oder wegen des nämlichen Vergehens verurtheilten
„Individuen sind für die Geldbußen, Schadenersatzleistung,
„die Gefälle, die Spesen und Gerichtskosten Gesammt-
„und Jeder für das Ganze gesetzlich verbunden.“

Art. 471:

„Während der Augenblicke verurtheilt, so werden gegen
„Jeden von den Angeklagten so viele Strafen
„verhängt, als Jeder eines Ab-
„wesenden begangen hat; und wird
„durch die Verurtheilung durch Ablauf der Frist,
„welche dem Angeklagten gestattet ist, um sich
„seinen zu lassen (sich von dem Urtheilsspruche zu reinigen),
„unwiderruflich, so wird die Strafung über das
„gegen sie wegen Anzeigungen abgelegte, der
„Frage bestätigt ist.“

Art. 472:

„Die Ausfertigung des Verurtheilungsurtheils wird in den
„nächsten drey Tagen, nachdem es gefällt worden,
„auf Ersuchen des Kaiserlichen General-Prokurators
„des genau Sitz haben von dem Präsidenten an
„einen Platz angeschlagen, der in der Hauptstadt
„des Arrondissements, worin das Verbrechen be-
„gangen worden, auf einem der öffentlichen Plätze
„errichtet wird.

„Eine gleiche Ausfertigung wird ebenfalls in derselben

„Hilfsgesuch dem Kläger des Beklagten und sonstigen
„wenige gebührend zu dem Protokolle des Obergerichtes
„eingereicht."

Art. 368:

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der Kläger
„klagte oder der Civilklage pflichtig, wird allemal in die
„dem Kläger gemachte, als der andern Partheig erwachsene
„Kosten verurtheilt."

Aus diesen Gründen

erklärt das Appellationsgericht die wider Johann Adt
eingeleitete, dann in heutiger öffentlicher Sitzung
selbigen Tages gegangene Contumacial-
sprache für ungültig;

erklärt sofort den Johann Adt, Hutschmied,
zu Herxheim, in contumaciam für schuldig: den
bereits verurtheilten Johannes Bader zu Trier in
der Correctionsstrafe zu Minimum eines
zweiten Monats 1820 zu Hundert neun Franken Adt
abgetragen falschen Hanfes verurtheilt zu haben;

demnach ihn denn zur Strafe der Zwangs-
Arbeit auf die Dauer von fünf Jahren und in
gänzlichen Kosten der Urtheilsfindung und des fernern
Verfahrens, und zwar solidarisch mit dem bereits
durch Contumacial des Appellationsgerichtes vom 17 März l. J.
verurtheilten Johann Bader, - gemäß Art.
zwei Hundert fünfzig und fünfzig Gulden Hanfs und

Mainz Franzosen;

demnach, daß der gegenwärtige Urtheil, im Beur-
theilungs, innerhalb drey Tagen von Seiten des Verurtheilten
auf dem Marktplatze zu Landau
an einem Pfahl angeschlagen werde;

demnach ferners, daß der Anfang der gesammten
Strafzeit zum Augenblicke der Vollziehung des gegen-
wärtigen Urtheils an der Anfang einer Abwesenheit
bestimmt und verwaltet werden soll, und daß
zu diesem Ende allenfalls innerhalb drey Tagen ein
Auszug dieses Urtheils der Gemeindeverwaltung
zugestellt werde;

demnach endlich den Kosten und Anschlag des
Urtheils, im Auszuge, an den im Gesetze
bestimmten Orten.

Also gerichtet und verkündet zu Zweybrücken
in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichtes der
Pfalz vom obigen Tage abgesprochend und ein und
dreißig, worauf gegenwärtig waren: Schultz,
Rath am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz,
Präsident des Appellationsgerichtes, v. Krach, Bergrath,
Rath am besagten Appellationsgerichte, Lingler,
Procur, Richter am hiesigen Königl. Bezirksgerichte,
beisitzend wie Richter des Appellationsgerichtes;
Hillgard, Assessor, und Clemens, Greffier.

Schultz

Krug Procur. Lemm

Lingler

=

Abschrift.

Protokoll.

Heute, den siebenundzwanzigsten Juny achtzehnhundert neun und vierzig, auf Requisition des Königl. Landgerichts Kassel, und in Gemäßheit eines Beschlusses des Königl. Tribunals erster Instanz des Kreises Hanau vom 22ten Juny l. J., erschien der Amtmann Hellmund, wohnhaft zu Schmiedsmatten, Bezirks Hofgeismar, wegen Vornahme der beschlossenen Pfändung, zu dem Behufe der Herausgabe an die Frau von seiner in contumaciam verurtheilten und geschiedenen Ehefrau, und zugleich wegen Vollziehung des Urtheils in Betreff der Kosten auf dem Marktplatze zu Caßel zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden, — bei welcher Gelegenheit sich der unterzeichnete Gerichtsbote Philipp Lukas, Gerichtsschreiber am Königl. Bezirksgerichte Cassel, auf den Marktplatz daselbst, und zwar in das Local gelegene Wohnhaus des Apothekers Carl Müllenhoff, welches ihm, weil das Rathhaus in einem entfernten Theile der Stadt gelegen ist, von dem Einzeichnungsbeamten zu dem Behufe bezeichnet worden, begeben, um behufs der Pfändung des nachbenannten Ehetheils beizuwohnen, und sämmtliche in Gemäßheit des Art. 52 und 53 des Gesetzes vom 18 Juny 1811 eine Protokolle aufzunehmen. — Nachdem nämlich zum Behufe der Pfändung auf den Platz

des Marktplatzes ein Tisch gestellt war, so wurde ein gehörig beglaubigter Auszug des angeführten Urtheils auf an dem oberen Theile des Tisches angebrachtes Brett angeschlagen. Diese Anschlagung geschah in Gemäßheit eines Befehles des Einzeichnungsbeamten Herrn Johannes Löffler, erhalten zu dem Cassel vom Könige. Landgerichtsbezirk ernannt worden, und zwar des Nachmittags um fünf Uhr.

Hierüber Protokoll. Es geschehen und aufgenommen zu Cassel-Landau am Tag und Jahr, des Nachmittags um fünf Uhr.

Der Königl. Bezirksgerichtsschreiber.
Unterzeichnet: Lukas.

Für richtige Abschrift:

Lemmel
Königl. Bezirksgerichtsschreiber

Peter Klein.

13 Juny 1841.

Das Königl. Bezirksgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil gefället:

Nach Einsicht der Akten der Anklagskammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 14 May l. J., wodurch

Peter Klein,

34 Jahre alt, Bürstenbinder, geboren zu Miesenbach, wohnhaft in Katzenbach, Landau Landcommissariat, der Exhabitation und wissentlichen Annahme falscher Münzsorten beschuldigt und gegen dessen Person angeklagt und vor das Bezirksgericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Landesbehörde am 16 des nämlichen Monats ausgefertigten Anklageakte, dessen Akten Inhalt also lautet:

„Anklage gegen Peter Klein angeklagt:

„im Jahr 1840 falsche Münzsorten und gegen dessen „Haben aus Frankreich Etwas gebracht, und von „diesem Gelde, wissend, daß es falsch sey, wen „ausgab zu haben;"

Nach Vollziehung der Handlung dieses Briefes in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des Königl. Landesbehörde in der Zusammenfassung der Gründe, auf denen die Anklage beruhet, und in seinen Anträgen, dahin gehend: das Bezirksgericht wolle den Peter Klein gemäß

6)

der Art. 132. 134. 12. 26. 36. 11 der Prozeßgesetz-
bücher und 368 der Hypothekenbuch über das gerichtliche
Verfahren, wenn Widerklagen und zu den Klagen
der Widerbeklagten weitere Thatsachen, die Exceptionen der
in Folge zugelassenen Angriffsmittel, so wird der
Termin und Anberaumung der zu vertagenden Verhandlung an
den neuen Gerichtstag mit Vorladung;

Nach Anhörung der gegenseitigen Anwaltschaften
Klage in seinen Verhandlungen mittels für den
Klagebegehren und in seinem Antrage, dass beklagte
zu gestatten dem Königl. Bezirksgerichte der Pfalz
Klein seinzusenden;

Nach Anhörung der Klagebegehren gestattet, wenn
das Einsagen, nachdem, dass zu dem Vor- und
Antrage seiner Verhandlung genügend nicht
erklärt begründen müssen;

Nach stattgehabter Ausgestellung, Erwägung
und Abstimmung, in Gemäßheit Art. 580. 581
und 582 der Gerichtsbuches über das gerichtliche
Verfahren; —

erklärt das Bezirksgericht der gemeldeten
Pfalz Klein als nicht zuständig, und gestattet
gesetzt zu der gegen sie abgebrannte Antrag seine
und verordnet, dass Akten gerichtlich in Kanzlei
gehalt werden, gegenen keine weitere

Urtheil der Verhandlung gegen sie bestehen.

Als gesetzlich und verkündet in der öffent-
lichen Sitzung des Bezirksgerichts der Pfalz zu
Frankenthal am vierzigsten Juny eintausend
neun und vierzig; zugegen gegenwärtig
waren: Hamb, Rath am Königl. Appellations-
gerichte der Pfalz, Präsident des Bezirksgerichts,
Mangel, Rath am besagten Appellationsgerichte,
Beisitzer, Braun, Beisitzer, Lang, Ergänzungs-
richter am besagten Königl. Bezirksgerichte,
Schreiber Hirn als Diener des Bezirksgerichts,
Hilgard, Rechtsverweser, und Braun, Ge-
richtsschreiber am Königl. Appellationsgerichte
daselbst.

Hamb

Lang Mangel Dingler Braun

Braun

Entschuldigung des Geschworenen Besserd.

30te August 1841.

Des Königl. bayerische Assisenhof des Rheinkreises hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von dem einberufenen Geschworenen Johann Georg Besserd, Gutsbesitzer und Wirth zu Landau, eingereichten ärztlichen Zeugnisses;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators, welcher den Antrag stellte, der Assisenhof wolle den Besserd für hinreichend entschuldigt erklären, und verordnen, dass derselbe von der Liste der Assisengeschworenen gestrichen und seine Stelle durch jenen des Ersatzmannes, Geschworenen ersetzt werde; Geschworenen

Nach Einsicht der Art. 397 und 395 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 397.

„Ausgenommen sind diejenigen, welche beweisen, dass es ihnen „unmöglich war, an dem bestimmten Tage sich einzufinden.

„Der Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit „der Entschuldigung."

Art. 395.

„Finden sich an dem bestimmten Tage weniger als 30 Geschworne ein, diejenigen nicht mitgerechnet, die entweder „entschuldigt oder dispensirt worden, so wird die Zahl der „Geschwornen von dem Präsidenten des Assisenhofes jedesmal „bis auf 30 ergänzt. Sie werden öffentlich durch das Loos „bestimmt, aus den Personen genommen, welche zu den „im Art. 387 bezeichneten Klassen gehören, und in der Gemeinde wohnhaft sind. Der Präfekt pflicht zu diesem Ende

„jährlich von dem Gemeinderath aus Vorschlag dieser „Personen."

In Erwägung, daß durch das eingeführte mündliche Anklage-Verfahren für den Geschworenen Beisitzer die Unannehmlichkeit noch vermehrt ist, welche bei dem Verfahren, lediglich der gesetzmäßigen Person zu genügen, daß dieser derselbe für Hinreichend entschuldigt zu erklären und seine Stelle aus der Liste der Ersatzgeschworenen zu ersetzen ist;

Aus diesen Gründen

Erklärt der Assisenhof den Geschworenen Besserer für Hinreichend entschuldigt, seinen Namen als Geschworener für das III Quartal 1841 Folge zu leisten, vorordnet gestern, daß derselbe von der Liste der Hauptgeschworenen zu streichen und seine Stelle aus jener der Ersatzgeschworenen zu ersetzen sein soll.

Also gehalten und verkündet zu Heilbronn in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Kreises vom dreißigsten August achtzehnhundert ein und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Kaerner, Chef des K. Appellationsgerichts des Kreises, Präsident des Assisengerichts, Cotta, Dingler, Serini, Richter am K. Bezirksgerichte zu Heilbronn, Richter, Ex-, genzungsrichter von demselben Gerichte, letzterer nun als Richter des Assisengerichts, Petersen, und der Aktuar Königl.

Appellationsgerichts und Faber, Obergerichts-, schreiber dieses Gerichts.

Cotta Besserer Servii

Dingler

L. Richter

Faber

Entschuldigung des Gr. Geschworenen Werner.

30te August 1841.

Der Königl. bayerische Assisenhof des Isarkreises zu Zweibrücken hat folgenden Verfall erlassen:

Nach Anhörung des einberufenen Geschworenen Kgl. Werner, k. Notar in Klingenthal, welcher erklärte, daß die zwei von wenigen Tagen seine Kinder gestorben seyen und sein jüngstes noch jetzt krank darniederliege, so daß weder Er noch seine Gattin sich entfernen und zu Erfüllung seiner Pflichten als Geschworener noch zukommen und um Entlassung bitten müsse;

Nach Anhörung des k. Generalprokurators in seinen Anträgen, dahin gehend: den Assisenhof wolle den Geschworenen Werner, für hinreichend entschuldigt erklären und demselben, daß sein Name aus der Hauptgeschworenenliste zu streichen und auf die Liste der Ergänzungsgeschworenen versetzt werde;

Nach Einsicht der Art. 397 und 395 des Gesetzes, durch über den gänzlichen Ausschluß von den Geschworenen in öffentlicher Sitzung verhandelt worden, und also lautet:

Art. 397.

„Entschuldigungen sind diejenigen, welche bewirken,
„daß es ihnen unmöglich wäre, zu der bestimmten Zeit
„sich einzufinden.
„Der Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit
„der Entschuldigung."

Art. 395.

„sind der Grund der Unmöglichkeit seiner Anwesenheit, Krankheit u. s. w. sogleich bekannt gemacht

„Finden sich an dem bestimmten Tage wenigstens volle 30
„Geschworene ein, diejenigen nicht mitgerechnet, die
„entweder entschuldigt oder dispensirt werden, so
„wird die Zahl der Geschworenen von dem Präsidenten
„des Assisenhofes jedesmal bis auf 30 ergänzt. Die
„ersteren öffentlich durch das Loos bestimmt, und zwar
„aus den Bürgern genommen, welche zu den im Art.
„382 bezeichneten Klassen gehören, und in der Ge-
„meinde wohnhaft sind. Der Gerichtshof schickt zu
„diesem Ende jährlich an den Gerichtshof ein Ver-
„zeichniß dieser Personen."

In Erwägung, daß die von den Geschworenen
Werner geltend gemachten Entschuldigungsgründe
von der Art sind, demselben diejenige Rücksicht
schuldig zu machen, welche dieselben respectivelich
ist, um die Pflicht als Geschworener auszuüben
zu können; daß dieser derselben sich in der monatlichen
Staatsbürgerschaft befindet, den ihm gemordneten Pflich-
als Geschworener Folge zu leisten;

Aus diesen Gründen

Erklärt das Assisengericht den Notar Werner
für hinreichend entschuldigt, seinen Pflichten als Ge-
schworener für das III Quartal 1841 Folge zu
leisten, verordnet jedoch, daß derselbe auf die
Liste der Ersatzgeschworenen gesetzt und seine
Pflichten auf jene der Ersatzgeschworenen erfüllt
werden soll.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen

Sitzung des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken
vom drei Sechsten August achtzehnhundert vier
und vierzig, gehalten gegenwärtig waren: Baerner,
Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident
des Assisengerichts, Cotta, Dingler, Serini, Richter
und Recktor, Ersatzrichter am k. Appellationsgerichte
dieser, letzteren zwei als Beisitzer des Assisen-
gerichts, Peterson, erster Staatsprokurator und
Faber, Staatsgerichtsschreiber und k. Appellations-
gerichts der Pfalz.

Werner

Cotta

Dingler

Serini

Recktor

Peterson

Faber

Entschuldigung des Geschworenen Zimmermann.

30ten August 1841.

Das Königl. bayerische Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von dem einberufenen Geschworenen Joseph Zimmermann, Ackersmann und Wirth und Gemeindevorsteher in Endsee eingegangenen ärztlichen und bürgermeisteramtlichen Zeugnissen vom 28ten und 29ten dieses Monats und vom heutigen, wornach die Geschworenen Entkräftung der Ehefrau des genannten Zimmermann, und deßhalb dessen Ablehnen von heutigen Morgen bewährt befunden;

Nach Anhörung des K. Staatsprocurators, welcher den Antrag stellte, das Appellationsgericht wolle den Geschworenen Zimmermann zum Hinreichend entschuldigt erklären, und demgemäß, weßhalb derselbe von der Liste der Urtheilsgeschworenen zu streichen und seine Stelle durch jene der Ersatzgeschworenen zu setzen wäre;

Nach Einsicht der Art. 397 und 395 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, welche dem Präsidenten in gedachtlicher Sitzung vorzulesen waren und welche lauten:

Art. 397.

„Ausgenommen sind diejenigen, welche beweisen,
„daß es ihnen unmöglich wäre, zu dem bestimmten
„Tage sich einzufinden.
„Der Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit
„der Entschuldigung."

Art. 395.

„Finden sich zu dem bestimmten Tage weniger als 30

" Geschworne nicht, diejenigen nicht mitberechnet, die
" entweder entschuldigt oder dispensirt worden,
" so wird die Zahl der Geschworenen von dem Präsidenten
" des Assisenhofes jedesmal bis auf 30 ergänzt. Die
" Namen dieser werden öffentlich durch das Loos bestimmt, und aus
" den Einsatze genommen, welche zu den im Art. 384
" bezeichneten Classen gehören, und in der Gemeinde
" wohnhaft sind. Der Präsident zieht zu diesem Ende
" jedesmal aus der Hauptliste ein Vierzehntel dieser
" Personen."

In Erwägung, daß die einzigen Umstände für den Geschworenen Zimmermann die Unanständigkeit ausmachen, als solche bei den Verhandlungen für die gegenwärtige Assisen-Session zu erwähnen; daß dieser derselben für hinlänglich entschuldigt zu erklären, seine Stelle aber aus der Liste der Supplementargeschworenen zu ersetzen ist;

Aus diesen Gründen

beschließt das Assisengericht den Geschworenen Zimmermann für hinlänglich entschuldigt, seinen Namen als Geschworner für das III Quartal 1841 Folgen zu lassen, anordnet, daß derselbe von der Liste der Supplementargeschworenen gestrichen und seine Stelle durch jenen der Ergänzungsgeschworenen ersetzt werden soll.

Also gerathen und verkündet zu Gerichtshofen in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Inhalts vom dreißigsten August achtzehnhundert

ein und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Kaerner, Rath am k. Appellationsgerichte des Isarkreises, Präsident des Assisengerichts, Cotta, Dingler, Sorini, Richter, und Kießer, Ergänzungsrichter am k. Landgerichte dieser Hauptstadt, letzteren wie als Richter des Assisengerichts, Lerchenauer und Faber, Obergerichtsprocuratoren bei besagtem k. Appellationsgerichte.

Kaerner

Cotta Dingler Sorini

F. Kießer Faber

Conrad Böh.

30ten August 1841.

Das Königl. bayerische Assisengericht des Rheinkreises hat folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz am 29ten des letztverflossenen Monats Juli gefällten Urtheils, wodurch

Conrad Böh,

18 Jahre alt, Leinwandweberssohn, geboren und wohnhaft in Rhodt, Bezirks Landau, hinlänglich unter verschwerenden Umständen gravirter Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der Königl. Staatsbehörde den 2ten des laufenden Monats ausgestellten Anklageakts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in der Auseinandersetzung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Grau in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten; dem der Letztere selbst in seiner Erklärung, daß er den ihm Vorgehaltenen Vertheidigung persönlich nichts beizufügen habe;

Nach Einsicht der von den Geschworenen über allen Fragen, folgenden Inhalts:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Conrad Böh, 18 Jahre alt,
„Leinweber, geboren und wohnhaft zu Rhodt, schuldig:
„in der Nacht vom 12ten auf den 13ten Juni d. J., in dem

„ beschuldigten Theile das Leinengarn Factur Selbig zu
„ Rorschach und zu obigem Nachtheil, mittelst Einstei-
„ gen in jenes Haus und gewaltsamen Wegnehmens
„ eines von Letzterer angegebenen Quantums, ein Stück
„ Leinwand, 21 Ellen enthaltend, gestohlen zu haben?"

II. Zeugen.

„Ist derselbe Angeklagte schuldig: in der nämlichen
„Nacht in dem bemeldten Theile das Leinengarn
„Martin Müller zu Rorschach und zum Nachtheil
„desselben, mittelst Einsteigens in jenes Haus, ein
„Stück Leinwand, 39 Ellen enthaltend, gestohlen zu haben?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen auf
vorstehende Fragen abgegebenen Erklärung, also lautend:

„Die Erklärung der Geschworenen ist folgende:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig, die Diebstähle
„vermittelst Einsteigens begangen zu haben, sowohl
„bei Selbig als wie bei Müller.

„Hinsichtlich der gewaltsamen Erbrechung und der
„Nachtzeit erklären die Geschworenen den Angeklagten
„für nicht schuldig, und sprechen beide Fragen nein."

Nach Anhörung des königl. Staatsanwalts in seinen
Anträgen, dahin gehend: der Angeklagte wolle, auf den
Grund der Erklärung der Geschworenen, und in
Anwendung der Art. 381 No. 1, 384, 386 No. 1, 19, 36
des Strafgesetzbuchs, sowie der Art. 365, 366, 368 des
Gesetzbuchs über das Strafverfahren, den Conrad Boh
zum Ersatze der Untersuchungskosten und der bestimmten
Zeit, in welche den Gerichtskosten zu bemessenden Strafe

so wie zu den Kosten des Strafverfahrens verurtheilen,
die Restitution der in Beschlag genommenen
Leinwand an die Eigenthümer Selbig und Müller,
endlich den Druck und Anschlag des Urtheils an den
vom Gesetze bestimmten Orten anordnen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten,
welcher um Anwendung des Minimums der gesetzlichen
Strafe bat;

Ferner des Angeklagten selbst, welcher sich Be-
merkungen vorbehielt, deren er nichts zu bemerken habe;

In Erwägung, daß die Thatsachlichkeiten, denen der
Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen stra-
fällig anerkannt worden ist, diebstählich abgenommen bilden;

daß diese Abnahmen die Strafe des Verbrechens
verübt nicht bestimmter Zeit nach sich ziehen;

In Erwägung, daß in der Zurechnungsfähigkeit der An-
geklagten keine Gründe liegen, um über das
gesetzliche Minimum hinauszugehen;

In Erwägung, daß die Restitution der in Beschlag
genommenen Leinwand an die Beschädigten zu verfügen
und der Angeklagte in die Kosten des Verfahrens zu
verurtheilen ist: zu gemäß Theilen ist;

Nach Einsicht der Art. 384, 381 No. 1, 19, 36 des
Strafgesetzbuchs, dann der Art. 368, 365 alinea 2 und 366 al. 2
des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, welche
von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen
wurden und also lauten:

Art. 384 des Strafgesetzbuchs.

„Wer eines Diebstahls schuldig ist, der mit Einschluß
„eines von den unter der Ziffer 1 des Art. 381
„angezeigten Mitteln verübt worden, soll selbst dann,
„wenn schon der Einbruch, der Einsteigen und der
„Gebrauch falscher Schlüssel in Gebäuden, Zimmern
„oder umschlossenen Räumen, die andern zur
„Wohnung dienen, noch zu bewohnten Häusern
„gehören, Nacht hatte, und sogar dann, wenn der
„Einbruch nur im Innern vorhanden ist, mit
„Zuchtarbeiten nicht unter bestimmter Zeit
„bestraft werden."

Art. 381 No. 1 desselben.

„Haben sie (die Schuldigen) entweder in einem
„Hause, in einer Hütte, Zimmer oder besonders
„in einem Raume, oder einem Gefängnisse, die be-
„wohnt sind, oder zur Wohnung dienen, oder ihrem
„Zubehör des Verbrechens mittelst nachgemachter Ein-
„bruchs, oder Einsteigen oder falscher Schlüssel
„begangen, oder haben sie dabei den Titel einer
„obrigkeitlichen Person oder einer Civil- oder Militär-
„Beamten angenommen, oder waren sie dabei in
„der Uniform oder im Kostüm einer obrigkeit-
„lichen Person oder eines Beamten, oder haben sie
„sich dabei auch einer falschen Befehl der Civil-
„oder Militär-Obrigkeit bezogen."

Art. 19 ibid.

„Wer zu Zuchtarbeiten auf eine bestimmte Zeit
„verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens
„auf fünf, und höchstens auf zwanzig Jahre belegt
„werden."

Art. 36 ibid.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zuchtarbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deg-
„radation, die Einsperrung, die Strafe der Brandmarkung, die
„Landesverweisung, und den Verlust der staatsbürgerlichen
„Rechte aussprechen, sollen Auszugsweise gedruckt
„werden.

„Sie sollen in der Hauptstadt des Departements,
„in jener, wovon der Urtheil erlassen, in der Gemeinde
„des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist,
„in jener, wo die Vollstreckung vorgeht, und in
„jener des Wohnorts des Verurtheilten ausgeklebt
„werden."

Art. 368 des Gesetzbuchs über die peinl. Strafen.

„Der untersuchende Theil, gleichviel ob es der Strafklagte
„oder der Civilkläger sey, wird vollmacht in die dem Gerichts-
„hofe, vor der andern Partei ausgestellten Akten nehmen;
„Theile."

Art. 365 al. 2 ibid.

„Ist der Angeklagte mehrerer Verbrechen oder Vergehen
„überführt, so wird blos die schwerste Strafe erkannt."

Art. 366 al 2 ibid.

„Der Gerichtshof bestimmt ebenfalls, daß die entwendeten
„und noch vorgefundenen Sachen dem Eigenthümer zurückgegeben
„werden sollen."

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesstellen, sowie
Urteil des Assisengerichts von Bonndorf Böh, 18 Jahre
alt, Landwirtssohn, geboren und wohnhaft zu
Rothsberg bei seinem Vater Albrecht Böh, Landwirt,
5 Fuß 6 Zoll 1 Linien groß, mit blonden Haaren und
Augenbrauen, niedrer Stirn, gesunden Augen,
spitzer Nase, kleinem Munde, schon Barthaarwuchs,
ovalem Gesichtskreis, gesunden Gesichtsfarbe,
untersetztem Körperbau, und dem besonderen Kenn-
zeichen, dass an rechter der vorderen Seite der Brust
eine Narbe sich befindet, —

Zur Strafe der Zuchthausarbeit rechtskräftig
verurteilt worden sind und in die Kosten des Verfahrens
solidarisch zu einem Hundertstel seines Anteils davon und sämtlich
Barauslagen zu erstatten haben;

Anordnet die Zuerkennung der in Verlust
kommenden Ehrenrechte;

Anordnet ferner, dass Urteil
im Auszuge veröffentlicht und an allen vom Gesetze
bestimmten Orten angeschlagen werde.

Also gerichtet und verkündet zu Freiburg
in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts
des Kreises vom dreißigsten August achtzehn
hundert und einundsechzig, wobei zugegen waren:
Baerner, Rath am K. Appellationsgerichte des
Kreises, Präsident des Assisengerichts, Cotta, Dingler,
Serini, Richter am K. Bezirksgerichte daselbst,

Riesser, Ergänzungsrichter bei demselben Gerichte,
letzteren nur als Richter des Assisengerichts,
Petersen, Gerichtsprokurator von S.
Appellationsgerichts der Kreis und Faber, Ober-
gerichtsschreiber dieses Gerichtes.

Baerner
Cotta
Dingler
Serini
Riesser
Petersen
Faber

Peter Wentz.

30 Aug. 1811.

Das Königl. bayerische Appellationsgericht des Rheinkreises hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz am 7ten des laufenden Monats erlassenen Urtheils, wodurch

Peter Wentz,

36 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Mutterschiedenhofen, im Canton Ottweiler, Landgerichts Zweibrücken, zuletzt bei Jacob Enzer auf der Schlimpfmühle bei Breitfurt stehend in Dienst, des vorsätzlichen Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der k. Staatsbehörde in Pfalz dieses Urtheils am 12ten desselben Monats erwirkten Anklagestands;

Nach vorhergehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, welche die Anklage unterstützen;

Nach Anhörung des Rechtsbeistands Müller in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten; denn der Letztere selbst, welcher erklärte, daß er der Sprache der Vertheidigung vorsätzlich nicht beizustehen habe;

Nach Einsicht der den Hauptpunkt betreffenden Akten also lautend:

„Es hat der Angeklagte Isaac Wentz, 36 Jahre
„alt, verheirathet, israelitischer und wohnhaft hier
„dem Münzgesetze zuwider, schuldig: in der Nacht
„vom 31ten Mai auf den 1ten Juni 1841, in dem
„verschlossenen Hause und zum Nachtheil des
„Schlossers Abraham Cazza aus dem Münzgewande
„fast, mittelst Einsteigens in jenes Wohnhaus, 1.
„ein Stück Tuch-Leinwand, ohngefähr 60 Ellen
„enthaltend, 2. ein Stück baumwollen Tuch, 3.
„fünf Gulden baaren Geldes, und 4. einige Kleidungs-
„stücke zu haben.

Durch Einsicht des von dem Gerichtshofe hier-
über gefällten Erkenntnisses findet

Inhalts:

„Es, der Angeklagte ist nicht in dem obigen
„Thatbestande schuldig, und seinen
„unter den oben angegebenen entschuldigenden
„Umständen."

Durch Anordnung des K. Staatsbehörde in ihrer
Anklage, deren Gründe: der Nichtigkeitsgrund
aus dem Grund der Verletzung der Gesetzvorschrift
und in Anwendung der Art. 381 No 4, 384, 386 No 1,
19, 36 des Strafgesetzbuchs, der Art. 366 und 368
des Gesetzbuchs über das Strafverfahren, dem
freien Wentz zur Strafe der Zuchtarbeit auf
bestimmte Zeit, in einer Dauer, welche das Gericht
bemessen wird, sowie zu den Kosten des Rechtsstreits
verurtheilen, die Restitution der in Beschlag
genommenen Gegenstände an den Eigenthümer,
auf die Dauer und Abgabe des Urtheils
an den vom Gesetze bestimmten Orten
vorzunehmen;

Durch Anordnung des Angeklagten, welcher um
eine gänzliche Nichtigkeit bat, und des Nichtigkeitsgrund,
welchen unter Berücksichtigung der vorliegenden
mildernden Umstände, die Anwendung des gesetz-
lichen Minimums beantragte;

In Erwägung, daß die That, deren der An-
geklagte durch die Erklärung der Geschworenen
für schuldig erkannt wurde, das Verbrechen
des Diebstahls bildet;

In Erwägung, daß daher Verletzung gesetz-
licher Bestimmungen zufolge mit der Strafe
der zeitlichen Zuchtarbeit zu belegen ist, und
daß keine Gründe vorliegen über das gesetz-
liche Minimum hinauszugehen;

In Erwägung daß der Angeklagte, als
unterliegender Theil, in die Kosten des Straf-
verfahrens zu verurtheilen und die Restitution
der in Beschlag genommenen Gegenstände
an den Eigenthümer zu verordnen ist;

Durch Einsicht der Art. 384, 381 No 4, 386 No 1,
19, 36 des Strafgesetzbuchs, der Art. 366 alinea 2
und 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Ver-
fahren, welche von dem Gerichtshofe in öffentlicher

Sitzung zu berufen wurde, und also lautet:

Art. 384 des Strafgesetzbuches.

„Wenn eines Diebstahls schuldig ist, wer mit Waffen
„solche eines von den unter der Ziffer 1 des
„Art. 381 angezeigten Mittel bewaffnet wurde,
„soll selbst dann, wenn der Diebstahl, der er
„beigezogen und der Gebrauch solcher Waffen
„in Abrede, sowohl als eine zufällige Kenntniß
„man, die solche zum Wohnung dienen, noch zu
„begehen Absicht gehabt, doch solle, und
„sogar dann, wenn der Diebstahl nur in Versuch
„begangen ist, mit Zuchthausarbeit nicht unter
„bestimmter Zeit bestraft werden."

Art. 385 desselben.

„Haben sie (die Schuldigen) mit Gewalt in einem
„Hause, in einer Hütte zu menschlichen Wohnungen
„dienen, in einer Scheune, oder einem Gewölbe,
„die bewohnt sind, oder zum Wohnung dienen,
„oder einem Zubehör des Hausbesitzes mittelst
„von Innen Einbruches, oder Ersteigung oder falschen
„Schlüssel begangen, oder haben sie dabei den
„Titel einer obrigkeitlichen Person oder eines
„Civil- oder Militär-Beamten unrechtmäßig, oder
„wenn sie dabei in der Uniform oder in Costüm
„einer obrigkeitlichen Person oder eines Beamten,
„oder haben sie sich dabei nicht einer falschen Qualität
„der Civil- oder Militär-Obrigkeit bedienet."

Art. 386 Nro 1 desselben.

„Wenn eines Diebstahls schuldig ist, der in einem der
„folgenden Fälle begangen worden:

„1. Wenn der Diebstahl des Nachts und von Zwei
„oder mehreren Personen, oder wenn er blos mit
„einem dieser Zwei Umstände, aber zugleich in
„einem bewohnten oder zur Wohnung dienenden
„Orte begangen worden; [...]
„soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 19 ibid.

„Wenn zu Hemmung des Arbeiten noch eine bestimmte
„Zeit genau theilt wird, soll mit dieser Strafe
„wenigstens noch gemacht, und höchstens noch Zuchthaus
„Jahre belegt werden."

Art. 36 ibid.

„Alle Strafen, die die Todesstrafe, Zuchthaus-
„arbeiten noch Lebens- oder noch eine bestimmte
„Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die
„Strafe des Pranges, die Landesverweisung,
„und den Verlust der gesetzlichen Rechte
„nehmen, sollen Strafurtheile genannt werden.

„Die sollen in der Gerichtsstadt des Departements,
„wonach, in jeder, wovon der Strafbare wohnet,
„in der Gemeinde des Orts, wo der Verbrechen
„begangen worden ist, in jener, wo die Voll-
„ziehung geschieht, und in jener des Wohnorts
„des Strafbaren ausgeführt werden."

Art. 366 al. 2 des Gesetzbuchs über das gem. Recht.

„Das Gemeinschaft besteht, abgesehen davon, daß die „entgegenstehenden und noch vorzubehaltenden Sachen dem „Eigenthümer zurückzugeben waren sollen."

Art. 368 desselben.

„Der unverlierbare Theil, gleichviel ob er der „Hauptbestandtheil oder der Zugehörtheil sey, wird „allemal in die dem Theile folgende, als der andern „Hauptsache nächstkommenden Kosten mitgetheilt."

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der obigen Gesetzbestellen,

wegen Theil des Appellationsgerichts des gelehrten Herrn Wentz, 36 Jahre alt, Verlegers, gebornen und wohnhaft auch dem Wirthshause, Haus Nro. 5. Holl gross, mit dunkelbraunen Haaren, schmalen Stirn, braunen Augenbrauen und Augen, mittlerer Nase, gewöhnlichen Mund, gesunden Zähnen, runden Kinn, braunen und schmalen Gesicht, gesunder Gesichtsfarbe, mittler Gesichtsform, ohne besondere Kennzeichen,

Zum Beweise der Hauptgerichtsbarkeit auch die Namen von fünf Zeugen und in die Kosten des Verfahrens, begründet auf den Betrag von acht und vierzig Gulden drei Kreutzer;

Verordnet die Zurückgabe der Gerichtsstandsurkunden gegenwärtiger Akten und der Eigenthümer

sowie die Ernennung und Eidesleistung der Geschworenen und in die Kosten der Verhandlung und in die Gebühren zu Gunsten der Gerichtsbeamten, Kläger, Zeugen, Gerichtsdiener bei denselben Gerichte, letztere zwar als Theile des Appellationsgerichts, Peters, als Beamte, Vorbemerkung und des Appellationsgerichts der Schelz und Faber, Obergerichtsschreiber bei dem selben Gerichte.

Schelz Zimmern Schiff

Reinhard

Fr. Müller Faber

Dominick Münch.

31ten August 1841.

Freisprechungs-Ordonnanz.

Der unterzeichnete Königl. Appellationsgerichts-Rath, Ritter Konrad Wilhelm Raerner, Präsident der Assise des III Quartals 1841.

Nach Einsicht der den Geschworenen vorgelegten Fragen, also lautend:

"Ist der Angeklagte Dominick Münch, 20 Jahre
"alt, Schlosser, geboren und wohnhaft zu Edenkoben,
"schuldig:

"am 8ten März 1841 zum Nachtheil des Philipp
"Heinrich Trautz zu Edenkoben, mittelst Einbruchs
"in seine Wohnung und Verbrechung einer in
"derselben befindlichen Kleiderkommode drei goldne
"Kronenthaler gestohlen zu haben?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen sonach gegebenen Erklärung, des Inhalts:

"Die Erklärung der Geschworenen ist: nein!
"der Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach Einsicht des Art. 358 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, welches von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also lautet:

"Ist der Angeklagte ganz nicht schuldig erklärt
"worden, so steht der Präsident den Ausspruch,
"daß er von der Anklage losgesprochen sey,
"und verfügt, daß er in Freiheit gesetzt werde,

» falls es nicht um einer andern Ursache willen
» in Anspruch ist.«

Erkannt, dass der genannte Dominik Künech von der gegen ihn erhobenen Anklage los-
zusprechen ist, und demnach, dass demselben
vorläufig in Freiheit gesetzt werde, insofern
es nicht um einer andern Ursache willen noch
gehalten ist.

Gegeben zu Sprechbrunnen in der öffentli-
chen Sitzung des Appellationsgerichts des Kantons
Bern am neun und dreissigsten Januar achtzehn-
hundert neun und neunzig.

Carolina Maurer.

1ter Verhandl. 1841.

Das Königl. Bezirksamt Ettlingen hat wegen Mordversuchs an seinem Kinde gegen

Carolina Maurer,

23 Jahre alt, ledig, geboren und wohnhaft zu Bruchhausen, katholischer Religion, wegen vorsätzlicher Tödtung ihres neugebornen Kindes angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der k. Staatsbehörde am 8ten desselben Monats erhobenen Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwicklung der Gründe, welche dieselbe die Anklage begründet;

Nach Anhörung des Advokaten Weis in seinen Vertheidigungsmitteln, über die Angeklagte, – welche letztere selbst in ihrer Erklärung, daß sie das, was sie gethan, bereue, Vertheidigung persönlich nicht weiter beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen vorgelegten Fragen, welche lauten:

„Ist die Angeklagte Karoline Maurer, 23 Jahre alt, „Dienstmagd, geboren und wohnhaft zu Bruchhausen, schuldig:

„den 23ten Juni 1841 zu Bruchhausen ihr neugebornes „Kind, männlichen Geschlechts, vorsätzlich getödtet zu haben?"

Nach Einsicht des Verdikts der Geschworenen, wornach

Erklärung des Inhalts:

„Die Erklärung der Geschworenen ist: Ja! die Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage dahin gehend: daß Assisenhof wolle in Anwendung der Art. 300, 302, 12, 26, 36 des Strafgesetzbuchs und des Art. 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, die Caroline Maurer zum Todesstrafe und den Kosten verurtheilen, und verfügen daß das Urtheil durch den Strangplatz zu Hergenbrücken vollzogen, und im Auszuge gedruckt und an den durch das Gesetz bestimmten Orten angeschlagen werde.;

Nach Anhörung der Angeklagten und ihrer Vertheidiger, welche noch Bemerkungen vorbrachten, daß sie nichts zu bemerken hätten;

Nach Einsicht der Art. 300, 302, 12, 26 und 36 des Strafgesetzbuchs, und des Art. 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 300 des Strafgesetzbuchs.

„Kindermord ist der Mord eines neugebornen Kindes."

Art. 302 ibid.

„Jeder, der eines Mordes, Vatermordes, Kindermordes „und einer Vergiftung schuldig ist, soll, unbeschadet der besondern Anordnung, die in Hinsicht des Vatermordes in „Art. 13 enthalten ist, mit dem Tode bestraft werden."

Art. 12 ibid.

„Jeder zum Tode verurtheilte wird den Kopf abgeschnitten."

Art. 26 ibid.

„Die Vollstreckung geschieht auf einem der öffentlichen „Plätze des Ortes, welcher im Urtheile bezeichnet wird."

Art. 36 ibid.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf „Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, „die Einsperrung, die Strafe des Pranger, die Landesverweisung, und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte „aussprechen, sollen Auszugsweise gedruckt werden.

„Sie sollen in der Hauptstadt des Departements, in „jener, worin der Urtheil gefällt, in der Gemeinde „des Ortes, wo der Verbrechen begangen worden ist, in „jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in jener des „Wohnortes der Verurtheilten angeschlagen werden."

Art. 368 des Gesetzbuchs über das peinl. Verfahren.

„Der aussprechende Theil, wenigstens ob ad der Angeklagte „oder der Einzelklagte sey, wird allemal in die dem Kosten „sowohl, als der andern Theile auferlegten Kosten ver„urtheilt."

In Erwägung, daß die That, deren die Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt worden, ein Verbrechen bildet, welches die Todesstrafe nach sich zieht;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesartikeln, verurtheilt der Assisenhof die Caroline Maurer, 23 Jahre alt, Gemeinin, geboren und wohnhaft zu Kratzenheim, 5 Fuß 5 Zoll groß, mit blonden Haaren und Augenbrauen, hohe Stirn, graue Augen, feine gerade Nase, gewöhnlichen Mund, gesunden Zähnen, breites Kinn, gewöhnliches Gesicht, gesunder Gesichtsfarbe, runder Gesichtsform, und den besondern

Kennzeichen, dass deshalb Blattverweis, wenn letztere Anzeige
genug, und von welcher hiervon unterrichtet ist.–

Zum Vorabstrafen, zu vollziehen durch den Amtsbürgermeister
in Zweibrücken, und zu den Kosten des Angeschuldigten, hierin
direkt zum Betrag, in Betrag der k. bayer. Klasse zu sechzig sechs
Gulden sechzig Kr. für den großherzogl. hessischen Klasse zu zwei Gulden 48 Kr.
für den Rechtsanwalt Dr. Raab in Zweibrücken zu
neun Gulden;

Angewendet den Artikel und Anschlag des gegenwärtigen
Urtheils in Anzeige von den vom Gesetze bestimmten Orten.

Also gehalten und verkündet in der öffentlichen
Sitzung des Assisenhofes des Rheinkreises
Sitzung des Assisenhofes des Rheinkreises zu Zweibrücken
vom ersten Dezember achtzehnhundert ein und vierzig,
wobei gegenwärtig waren: Raerner, Rath am k. Ap-
pellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofes,
Stengel, Rath am besagten Appellationsgerichte,
Cotta, Dingler, Serini, Richter am hiesigen k. Bezirksgerichte,
zweiter, letzterer nur als Richter des Assisenhofes,
Hilgard, 2ter Staatsprokurator und Faber, Gerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises.

Raerner Cotta Dingler Serini Stengel

Faber

Zufolge allerhöchsten Reskripts vom 22ten Dezbr. 1841 wurde die
der Franziska Wemmrich zuerkannte Todesstrafe in die ihr
vorherige Ausstellung der Hand Gottes vom Scharfrichter, zu
vollziehende Strafe der Hinrichtung durch die Enade mon
zeitlebens Haft umgewandelt. Faber

Franziska Wemmrich.

1ten Dezember 1841.

Der Königl. bayerische Assisenhof des
Rheinkreises zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil ge-
sprochen:

Auf Einsicht des von der Anklagekammer des k.
Appellationsgerichts des Rheinkreises am 20ten Juli letzthin
erlassenen Urtheils, wodurch

Franziska Wemmrich,

24 Jahre alt, zuletzt Ehefrau bei den Eheleuten
Karl David in Zweibrücken, geboren und wohnhaft zu
Steinfelden, Kantons Zweibrücken, des qualifizirten Raubes
angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Auf Einsicht des dem mündlichen Vortrag durch die k.
Staatsbehörde gemachten Anklageakts;

Auf stattgehabter Verhandlung dieser Sache in
der heutigen öffentlichen Sitzung

Auf Anordnung der k. Staatsbehörde in der Art,
wie solche die Gesetze, welche die Anklage unterstützen;

Auf Anordnung des Advokaten Stuertz in seiner
Vertheidigung mittelst der Anklagekammer,
dem der Angeklagten selbst in ihrer Erklärung,
dass sie der für sie vorgetragenen Vertheidigung
persönlich nichts beizufügen wisse;

Auf Einsicht der den Geschworenen vorgestellten Fragen,
folgenden Inhalts:

I. Frage.

„Ist die Angeklagte Franziska Wemmrich, 24 Jahre
„alt, geboren und wohnhaft zu Steinfelden gewesen:
„im Laufe des Jahres 1841 zum Nachtheile des

„Tuchscheerergesell Karl David in N., während sie
„bei demselben ihren Lohn in Diensten stand, folgende
„Thatsachen gestohlen zu haben:
„a) zwei Tuchscheeren, eine porzellanene Tasse, einen
„Scheerenen, zwei Tischmesser, einen zinnernen Löffel
„vier Tuchscheer-Gesellen und ein halbes Schund Tisch-
„b) einen Zinnen Esslöffel von mindestens zwanzig Gulden-
„c) verschiedene Stücke Leinwand ungefähr neunzig Ellen
„enthaltend –
„und zwar die Sub b und c bezeichneten noch überdies
„mittelst Einbruch gestohlen Diebstahls."

II. Frage.

„Ist derselbe nicht mehrfach und schuldig: an dem in der
„ersten Frage erwähnten Diebstahle dadurch Antheil
„genommen zu haben, dass sie die von einer andern
„Person gestohlenen Gegenstände, oder einen Theil der-
„selben, entfernt, dass sie gestohlen seyen, verhehlt?"

Durch Einsicht der von den Geschworenen hierüber ge-
gebenen Erklärung, selbe bestand:

„Die Erklärung der Geschworenen ist folgende:
„auf die erste Frage:
„Ja, die Angeklagte ist schuldig, im Laufe des
„Jahres 1811 zum Nachtheile des Tuchscheergesellen Karl
„David in N., während sie bei demselben gegen
„Lohn in Diensten stand, jedoch nur folgende Gegen-
„stände gestohlen zu haben:
„1. einen Zinnen Esslöffel von mindestens zehn Gulden-
„2. verschiedene Stücke Leinwand ohngefähr neunzig
„Ellen enthaltend, –
„jedoch nicht mit Einbruch gestohlen Diebstahls."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage,
dahin gehend: das Assisengericht wolle in Anwendung
der Art. 386 N° 3, 21 und 36 des Strafgesetzbuchs, 366
und 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren,
die Fortsetzung Hemmrich zur Strafe der Einsperrung
auch die Dauer von fünf Jahren und in die Kosten
dieser Stufen, die Konstitution über in Haftung genom-
men Gegenstände an die Eigenthümer verfügen,
und verordnen, dass das zu vergehende Urtheil im
Auszuge gedruckt und an den durch das Gesetz
bestimmten Orten angeschlagen werde;

Nach Anhörung des Vertheidigers der Angeklagten,
welcher die Anwendung der Verordnung vom 31ten Mai
1811 beantragte und der Angeklagten selbst, welche um
eine gelinde Strafe bat;

In Erwägung, dass die That, deren die Angeklagte
durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig
anerkannt worden ist, nur einen Diebstahl be-
gründet;

In Erwägung, dass die Jugend der Angeklagten,
ihre gute Aufführung und die Hoffnung, dass sie sich bessern
werde, den Assisengericht bestimmen, die Verordnung vom
31ten Mai 1811 in Anwendung zu bringen;

Nach Einsicht der Art. 386 N° 3 des Strafgesetz-
buchs, 1 der Verordnung vom 31ten Mai 1811, 366 alinea 1

und 368 des Strafgesetzbuchs über den gesetzlichen Thatbestand welche von dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung anzuhören waren und also lautet:

Art. 386 No 3 des Strafgesetzbuchs.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der in einem der „folgenden Fälle begangen wurde:

„3. Wenn der Dieb ein Hausgenosse ist, oder gegen „Lohn dient, selbst wenn er auch den Diebstahl gegen gegen „Personen verübt, denen er nicht dient, die jedoch „unterdessen im Hause sind Fremde oder in gemeinschaftlichen „er sich begleitete, Begleiter; oder wenn es ein Ort, „Leiter, Gehülfe oder Lehrling ist, der in dem Hause, „in der Werkstätte oder dem Warenmagazine seines „Herrn stiehlt, oder gemeint, der in der Wohnung, wo er „stiehlt, gewöhnlich verbleibt;

„Soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 4 der Verordnung von 1814.

„Der Haus- und Feldiebstahl bezeichnet Jeden „der und jene sich und sonst die Gelegenheit oder „Gewalt zunutze, den Gebrauch von Criminal- „Verbrechen, allein es wird dem richterlichen Ermessen gestattet, bei mitwirkenden mildernden „Umständen durch eine korrektionelle Strafung, „niedrigere zu erkennen, welche jedoch nie unter „einem Jahre Haft betrage."

Art. 366 al. 3 der peinl. Prozeßordnung.

„Der Gerichtshof beschließt abwechselnd, ob die entwendeten „und nach vorgenommenem Beweis dem Eigenthümer „zurückzugeben werden sollen."

Art. 368 desselben.

„Das mitwirkende Theil, gleichviel ob es der „Anzeigeakte oder der Civilklage sey, wird „allemal in die dem Staate gemeine, als der andern „gerichtlichen Kosten gerechtheilt."

Und diesen Gründen

und in Anwendung obiger gesetzlichen Bestimmungen und mit Berücksichtigung der verschiedenen mildernden Umstände, waren Theil der Assisenhof die schuldig erkannte Franziska Hemmrich zu einer Haft, polizeilichen Aufsicht Strafe von drei Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu einhundert sieben und zwanzig Gulden ein und dreißig Ct. Kr.;

Anordnet die Restitution der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an den Eigenthümer.

Also gerichtet und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofs der Pfalz vom ersten Dezember achtzehnhundert ein und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Raerner, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisenhofs, Cotta, Dingler, Perini, Richter, und Kiesser, Ergänzungsrichter am k. Bezirksgerichte daselbst, letzteren nur als Richter des Assisenhofs, Hilgard, Gerichtsschreiber

Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber
am K. Appellationsgerichte des Isarkreises.

Seidel Hermann
Dingler Levin
P. Kaiser
Faber

Joseph Hansen.

2 Sept. 1841.

Zweite Untersuchungs-Sitzung.

Der Untersuchungs-Richter Königl. Appellations-Gerichts-Rath Conrad Wilhelm Simons,

in Gegenwart des Actuars des hiesigen Friedens-Gerichts Herrn Hubert Schmitz,

hat hinsichtlich der den Gefängnißwärter Joseph Hansen,

also lautend:

1ste Frage:

„Ist der Angeklagte

„Joseph Hansen,

„37 Jahre alt, Ackersmann, geboren und wohnhaft
„zu Bödingen, Landkreis Düsseldorf, Amtsbürgermeisterei Hilden;
„am 2 May 1841 den Fabrikanten Conrad Hasenclever zu Bödingen
„seine Ehefrau Wilhelmine Hasenclever
„wissentlich eines Diebstahls mit einem Complicen
„oder Mitschuldigen Namens Joseph Hansen
„zu Hilden gemeinschaftlich zu begehen, durch eine mehr
„als zwanzig Tage währende Vorenthaltung des Angeschuldigten
„und Verhaftung desselben zu Hilden
„Widerstand die folgen davon waren?"

2te Frage:

„Ist der genannte Angeklagte Joseph Hansen zu der
„ihm der vorigen Frage bezeichneten That durch
„Thätlichkeiten, Mißhandlungen oder gewaltthätigkeiten

„gegen Jedermann geltend machen."

Der Einspruch der von der Gegenpartei gegebenen Erklärung, welche also lautet:

„Die Erklärung der Gegenpartei über die „Klagbehauptungen enthält Gründe folgender: „Jede Summe mit mehreren und jede Summe „über Tausend Thalern ausmachende Verpflichtung."

zu berücksichtigen, da nach dem Gesetz nur in obiger Art abgegebene Erklärung dem „Einspruche gleichsteht;

in Erwägung des Art. 358 der Gesetzbücher über das gerichtliche Verfahren, welches vor dem Friedensrichter in öffentlicher Sitzung gepflogen werden, und folgendermaßen lautet:

„Ist der Klagbehalt für mehr Thaler erklärt „worden, so steht der Friedensrichter, „sobald von der Beklagten beigebracht sein „wird, und bestimmt, daß er in gerichtl gesetzt „werden, in welchem es nicht um einen „andern Grund willen in Anspruch ist; —

erklärt, daß der genannte Betrag Gründen der vorher in obigem Beklagten bei- gebracht ist, und verordnet, daß derselbe

gerichtlich in Anspruch gesetzt werde, falls keine rechtzeitige Klage der Verfassung gegen sie beschehe."

Gegeben in der öffentlichen Sitzung des Friedensgerichtes der Stadt und Landgemeinden von Grindelwald Vormittags acht Uhr und dreißig.

Grindelwald
den

Johann Ph. Ewald.

2 Sept. 1841.

Das Königl. Bayerische Appellationsgericht
der Pfalz zu Zweybrücken hat folgendes Urtheil
erlassen:

Nach hingesehe die Akten der Anklagekammer des
Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 29 July 1841,
wodurch

Johann Ph. Ewald,

30 Jahre alt, Bauer, geboren und wohnhaft zu
Odenbach, Canton Kirchheim, der fortwährend
ferneren Anwendung der Anklagekammer Zuwiderhandlungen
zur Last gelegt und vor die Assisen
verwiesen worden ist;

Nach hinsicht der von der Königl. Staatsbehörde
am 1 August l. J. vorgelesenen Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung sowohl vor
der streitigen öffentlichen Pflege;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in
ihre Entwickelung der Gründe, auf denen die
Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Mannes in
seiner Vertheidigung rücksichtlich für den Angeklagten, dem die Letztere selbst, endlich
auf Befragen, erklärte, daß er die für ihn
vorgebrachten Vertheidigung persönlich nichts weiteres
habe beizufügen müssen;

Nach Einsicht der von den Geschworenen gefällten
Aussagen, also lautend:

1te Frage:

„Ist der Angeklagte Johann Schwald, 20 Jahre alt,
„Maurer, gebürtig und wohnhaft zu Rosenheim,
„schuldig: am 2 May 1841 dem Ehemanne
„Benedikt Zimmermann von da durch einen Schlag
„mit einem Prügel den rechten Arm muthwillig
„gebrochen und ihn hiedurch freiwillig schwer zu
„verwunden, das Geschäft in Folge
„dieser Handlung während länger als zwanzig
„Tage Hauß und zur Verrichtung gewerblicher
„Arbeiten unfähig war?"

2te Frage:

„Schuldt der Angeklagte Schwald zu der in der
„ersten Frage verneinten That durch Schläge, Stöße
„oder andere Gewaltthätigkeiten gegen Personen
„gradirt?"

Nach Einsicht der hierauf von den Geschworenen
gegebenen Antwortung, welche also lautet:

„Die Antwortung der Geschworenen über den ange-
„klagten Johann Schwald ist folgende: Schuldig,
„verneinlich Bejahung."

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts in
seinen Anträgen, dahin gehend: der Gerichtshof
wolle, auf den Grund der Antwortung der Ge-
schworenen und in Anwendung der Art. 309.
321. 326 des Baierischen Strafgesetzbuches, 368 des Gesetz-

buches über das gerichtliche Verfahren, den Johann Schwald zu einmonatlicher Gefängniß-Strafe in gemeinen Landes Lasten, so wie zu den Kosten des Verfahrens verurtheilen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten und des Letzteren selbst, welche beiden auf Abwendung der Minimum der gesetzlichen Strafe antragen;

Nach Einsicht der Art. 309. 321. 326 des Baierischen Strafgesetzbuches, 365 und 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche von den Geschworenen in öffentlicher Sitzung bejahet wurden, und also lauten:

Art. 309 des Strafgesetzbuches:

„Jeder Tumultuant, welcher mit Waffen betroffen worden ist, soll,
„wenn keine gewaltthätige Handlungen seine
„Tumultuant oder Aufrührer zum vorsätzlichen Mord
„während nicht als zwanzig Tagen zur Folge
„gehabt, mit der Gefängnißstrafe bestraft werden."

Art. 321 ibid:

„Wenn, wo nicht auf Verbrechungen und Vergehen
„besonders gesetzliche Strafen gesetzt sind, solche
„Gewaltthätigkeiten, Handlungen oder
„Drohungen, welche in Schläge, Stöße
„oder andere Gewaltthätigkeiten gegen
„Personen dazu geeignet waren, begangen worden ist."

Art. 326 ibid:

„Ist die Thatsache, die zur Entschuldigung dient,

„ bezeichnet, so soll
„ [illegible] von einem Abwesenden die Anzeige, daß
„ die Todeserklärung oder lebenslängliche Freiheitsstrafe
„ oder die Deportation über ihn ergangen, die Person auf
„ zwei- bis fünfjährige Gefängniß, –
„ Und wenn von seinen nächsten Angehörigen die
„ Rede ist, auf ein Gefängniß von sechs Monaten
„ bis zu zwei Jahren [illegible] erkannt werden." –

Art. 365 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren:

„ Ist gegen Jemand verhaftet, so nehmen der Friedensrichter und die im Gesetze vorgesehenen Beamten, sobald sie können, davon aus den öffentlichen Verhandlungen sich vergewissern sollen. Es soll ihm binnen vier und zwanzig Stunden zur Vernehmung des Gefängnißwärters gebracht." –

Art. 368 sagt:

„ Der anklagende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der Einschläger sey, muß allemal in die den Akten beigefügte, als der andern Partey vorgehaltene Liste vervollständigt."

In Erwägung, daß die Akte, wenn der Angeklagte Zeugen die Zulassung der Geschworenen für schuldig erkannt worden, mit einer klaren gesetzlichen Gefängnißstrafe zu belegen ist; daß jedoch die Verhältnisse der Sache das Gericht ermächtigen, über das Minimum der gesetzlichen Strafe hinauszugehen;

Aus diesen Gründen

Verurtheilt das Assisengericht den genannten Johann Schaal zu einer zweijährigen Gefängnißstrafe zum Maximum und in die Kosten des Verfahrens, hinsichtlich für den Staat zu Zeugen hundert sechsund sechzig Gulden drei und dreißig Kreuzer, für den königl. Landrichter zu Frankenthal zu dreißig Gulden.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtes der Pfalz zu Zweybrücken am zweiten Dezember achtzehnhundert neun und vierzig, nachdem gegenwärtig waren: Herr, Rath am königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichtes, Ritter, königl. Bayer. Ritter des Civilverdienstordens, Rath, königl. Bayer. Ritter des Civilverdienstordens, Beisitzer, Lang, ergänzungsweise zum königl. Landgerichtsrathe daselbst, – Holzhauer und die Beisitzer des Assisengerichtes, – Advokat, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber am königlichen Appellationsgerichte.

Ritter

Lang

Clemens

Heinr. Klingner.

3 Sept. 1851.

Der Königl. Bayerische Appellationsgerichts-Präsident der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 17 August 1851, erkennt

Heinrich Klingner,

47 Jahre alt, Israelit, Handelsmann, wohnhaft zu Zweibrücken, angeklagt worden ist, in seiner Eigenschaft als gewesener Beamte und Commissär des Hospitals zu Zweibrücken zum Nachtheile dieses Hospitals, den Entwurf von Lieferungsverträgen absichtlich Summen unterschlagen zu haben;

Nach Eingesehen der von der Königl. Staatsbehörde am 18ten des nämlichen Monats erhobenen Anklageakte;

Nach stattgehabter Abhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Ablesung der Königl. Staatsbehörde in den Schlußerhebungen der Gründe, auf welchen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Generalanwalts Hertz in seinen Abschließungsmitteln für die Anklagebehauptungen, daß der Angeklagte schuldig, rechtswidrig, und Betrügerei, nachdem, daß derselbe für sich zu unrechtmäßiger Bereicherung gewerbsmäßig listige Kunstgriffe be-

Zeugen vernommen;

Nach Eingang der den Geschworenen gestellten Frage, welche lautet:

„Ist der Angeklagte schuldig, in seiner Handlung „Kindesmord, versucht zu Lichtenthal „schuldig: in seiner früheren Eigenschaft als Person „und Einsasse des Hospitals zu Lichtenthal „in der Zeit vom Jahre 1832 bis Ende 1840 einen, „im Belang von drey Tausend Franken, oder „einige hundert Gulden, übrig Eigenthum Einem „von den, dem besagten Hospitale angehörigen „Pflegern entwendet zu haben;

Nach Eingang der heraus von den Geschworenen gegebenen Erklärung, welche also lautet:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig, in seiner früheren „Eigenschaft als Person und Einsasse des „Hospitals in Lichtenthal, Baden, zwischen „dem Jahre dem Belang von drey Tausend „Franken, entwendet zu haben.“

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Anträgen, dahingehend: Das Urtheil wolle, in Anwendung der Art. 171. 172 des Strafgesetzbuches, 365 und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, den Friedrich Klingler in die gesetzliche Strafe und die Kosten verurtheilen, und ihn für immer unfähig

erklären zu irgend einer öffentlichen Anstellung;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher dahin anträgt: es gefalle dem Königl. Assisenhofe, zu erklären, daß auf den gegebenen Fall nicht die Art. 169 und 171, sondern blos der Art. 408 des Strafgesetzbuches anwendbar sey, dagegen den genannten Friedrich Klingler nur zum Minimum der Strafe des Art. 408 zu verurtheilen;

Nach Anhörung des Angeklagten selbst, welcher erklärt, daß er bezüglich der Strafe nichts zu bemerken habe;

In Erwägung, daß durch die Antwort der Geschworenen erhellt, daß der Angeklagte in seiner Eigenschaft als Einsasse und Person des städtischen Hospitals zu Lichtenthal in der Zeit vom Jahre 1832 bis Ende 1840 von den, dem genannten Hospitale gehörigen Geldern, welche sich theils seiner Aufbewahrung als Einsasse und Person des erwähnten Hospitals in seinem Hause befanden, einen, die Summe von dreytausend Franken, oder einige hundert Gulden nicht übersteigenden Betrag entwendet habe;

In Erwägung, daß nach der besonderen Angabulation der Angeklagte als Einsasse

und Rechner des städtischen Hospitals zu Kassel-
laufen den Einnahmen und Ausgaben und den
Stadt gehörigen Gefällen, und endlich Rollung,
Haushaltungsbuch und jährige Hauptbilanzen angeht,
ganz gleich stehe, und als Comptable und Depositaire
public der dem Hospitale gehörigen und Kasse
seiner Rechnungsführungen in seinen Händen be-
findlichen Gelder verantwortlich verwalten zu, und
Laser auf die strafgesetzlichen Anordnungen des §. 1,
Sect. II, Capit. 3, Tit. 1, Buch III anwendbar,
— Conf. Arrêté vom 19 Vendem. XII, Art. 5. —

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte Beschuldigung die Feststellung des Geschworenen für schuldig erklärt worden, eine belegene Ausgabe bildet, welche mit dem Gesetz mit einer zuchtpolizeilichen Gefängnißstrafe nicht belegen ist;

In Erwägung, daß die Verfahrungsart des Polizeigerichts, über das Minimum der gesetzlichen Strafe zu erkennen; lediglich auf seinem Grunde beruhend, der Prüfung des Cassationshofes;

In Erwägung, was die neue vorgeschlagene Gesetzesregel anlangt, deren Einführung zufolge eine Künftliche Verschiedenheit der Gesetze und der Grade der Qualifikationen und Circumstanzen bewirkt werden soll, und daß die Grenze zwischen Gefängnißstrafe nach der Basis des neuen Strafgesetzbuches

Regierung des Staats gezogenen und von dem Richter-
kommissarius als richtig anerkannten Kassenausgaben
zu bestimmen ist;

In Erwägung, daß der Angeklagte, als mehr
Eingeweihter Theil auf die Kosten des Verfahrens zu
verurtheilen ist;

Nach Einsicht der Art. 171, 172 des Strafgesetz-
buches, 365 und 368 der Strafgesetzbücher über das
gerichtliche Verfahren, endlich von dem Präsidenten
in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also
lautend:

Art. 171 des Strafgesetzbuches:

„Ist der Akt der widerrechtlichen oder willkührlichen
„Anhaltung länger als drei Tage dauern,
„und kommt er in den Fällen der vorhergehenden
„Artikel des Strafgesetzbuches nicht vor,
„so soll der Thäter in einer peinlichen zwangsarbeiten
„und höchstens fünfjährigen Gefängnißstrafe bestehen,
„und außerdem der Ehrenrechte zur Ausübung
„irgend einer öffentlichen Amts verwiesen für
„immer unfähig erklärt werden."

Art. 172 ibid.:

„In den, in den drei vorhergehenden Artikeln
„aufgenommenen Fällen soll immer gegen den Thäter,
„welchen eine Polizeibehörde anhalten werden, die
„nicht geringere als die zweijährige, aber nicht
„höhere als die fünfjährige Arbeitsverwaltungsstrafe

" und Festsetzungen gegen Sauf."

Abt. 365 der Gesetzbuchs-Übersetzung Hanfstengel

" Ist einer Gattung verboten, so nehmen die Richter
" auch die in Gesetzen unbenannte Busse, selbst als Strafe,
" wovon aus den öffentlichen Abschreibungen sich ergeben
" sollten, dass sie nicht mehr zur Übertretung der
" Gesetze gehört."

Abt. 368 ibid:

" Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der Angeb-
" klagte oder der Civilklagen sey, wird allemal in
" die, dem Richter gemäss der vorigen Bestimmung vor-
" geschossen Kosten verurtheilt."

Die siegen Gründe

Nachdem der Appellationsgrund der gemeinsame seine
mit Fleiss zu einer gesetzgebenden Gewalt Ordnung
der Richter von Berg Gesetz, einer Gesetzbuch von
zwey hundert Artikeln und zu den Kosten der Ver-
fassung, beigetragen zu drei und dreyzig Gulden
neun und dreyzig Kreutzer Zwei Pfennige;

nachdem denselben auch zur Übernehmung seiner
öffentlichen Amts verrichtung für immer entsetzt.

Als gerichtlich und rechtskundig in der öffentlichen
Sitzung des Appellationsgrichts der Pfalz zu Zweyb-
rücken von diesem Tag Monat Jahr
wie oben dreyzig, wobey zugegen waren:

Ranauer, Rath am Königl. Appellationsgerichte der
Pfalz, Präsident des Appellationsgerichts, v. Landes,
Rath am besagten Appellationsgerichte, Zeller,
Zeigler, Cramer, Richter am besagten Königl.
Appellationsgerichte, - Salzmann wie als Richter
des Appellationsgerichts, - Hilgard, Advocat-Anwalt,
und Clemens, Gerichtsschreiber am Königl.
Appellationsgerichte Pfalz p.

Ranauer
v Landes
Cramer
Zeigler
Salzmann
Clemens

Abschrift wie dem Re-
monstranten
No 1523. Registrirt zu
Zweibr. den 1 May
1823 für 18 kr.
Taxirt: Pfeffel.

Heinrich Graf

4 Sept. 1851.

Das Königl. Bezirksgericht
der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil
erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Anklagekammer des Königl.
Appellationsgerichts der Pfalz vom 20 August 1851, und
zwar

Heinrich Graf,

18 Jahre alt, Tagelöhner, gebürtig und wohnhaft
zu Altenbach, Kantons Pirmasens, des
protestantischen Religionsbekenntnisses, ledig und von den Akten
anzuführen wandelnd;

Nach Einsicht der von der Königl. Staatsbehörde
zum mündlichen Vortrag gekommenen Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der
heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in der
Fortsetzung der Gründe, auf denen die Anklage
beruhet;

Nach Anhörung des Vertheidigers Hermann
in seinen Vertheidigungsgründen für den Angeklagten,
dann des Letzteren selbst, endlich, auf Befragen, er-
klärend, daß er über sein vorgetragenes Ver-
theidigungsmittel persönlich nichts beizufügen
wünsche;

Nach Einsicht der den Geschworenen gestellten Fragen,
also lautend:

„Ist der Angeklagte Heinrich Graf, 18 Jahre alt,

16

„gebauer und wohnhaft zu Altenbürk, zuletzt
„Einschnauer bey Jakob Eigmann auf der Kohnistub,
„flüchtig: am 8 August 1848 zum Nachtheile des Fabri-
„kant, des zweiten, zu Altenbürk, mittelst
„Einsteigens in dessen Wohnhaus und Gebrauch eines
„falschen Dietrichs, einen Einmer zum preis Gulden
„fünf und dreißig Kreuzer gestohlen zu haben."

Nach Lesung der Anklage und der Vertheidigung, welche also lautet:

„Es, der Angeklagte Fabian Graf ist schuldig."

Nach Absonderung der Königl. Geschworenen in ihren Berathungs, Sitzungssaal: das Abstimmungsrecht eröffnet, in Anwendung der Art. 384. 381, Nro. 4, 19. 36 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, den Fabian Graf zum Beweis der Gewerbsarbeiter auf ein Lamm und fünf Jahren und in die Kosten verurtheilen, sodann die Abstimmungen der im Loosflag genommenen Augenscheine und durch und Auffschlag der zu vergleichenden Thatsache zu den Inhalt des Gesetzes bestimmten Orten vorlegen;

Nach Absonderung des Angeklagten und seiner Vertheidigers, welche verblieben, das Gericht bezüglich der beantragten Beweise weiter zu berathschlagen fanden;

Nach Lesung der Art. 384. 381, Nro. 4.

19. 36 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche vom dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung analysirt wurden, und also lauten:

Art. 384 des Strafgesetzbuches:

„Jeder einer Diebstahl schuldig ist, der mit Einbruch
„einer von den unten der Ziffer 4 des Art. 381
„angezeigten Mitteln verübt wurde, vollendet kann,
„wenn von der Einbruch, des Einsteigen und der Ge-
„brauch falscher Schlüssel in Gebäuden, Zimmer
„den eingeschlossenen Räumen, den wenden zur
„Wohnung dienen, oder zu bewachten Häusern
„gehören, statt hatte, und sogar dann, wenn der
„Einbruch nur in Innern geschehen ist, mit Zwangs-
„arbeiten auf einer bestimmten Zeit bestraft wurde."

Art. 381, Nro. 4.

„Zweihundert Zwanzig verübten Diebstähler folgende sind
„Umstände zusammen vereinigt, nämlich
4. „Haben sie mehrere in einem Hause, in einem
„Hofe zu einander gehörenden Zimmer, in einem
„Kammer oder einem Quartiere, der bewohnt sind,
„oder zur Wohnung dienen, oder ihren Zubehör
„Das Nachmachen mittelst äußeren Einbruches oder
„Einsteigen oder falscher Schlüssel begangen, oder
„haben sie dabey den Titel einer obrigkeitl. Person

Art. 19 ibid:

„ Wenn zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit
„ verurtheilt wird, soll mit Einem Tage wenigstens
„ auf fünf und höchstens auf zwanzig Jahre belegt
„ werden."

Art. 36 ibid:

„ Alle Thatsachen, die die Verbrecher, Zwangsarbeiten
„ auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die
„ Degradation, die Einsperrung, die Acht, die Strafe des Pranger,
„ die Landesverweisung und den Verlust der Staats-
„ bürgerlichen Rechte nehmen, sollen auf zwei Zeugen
„ gegründet werden.

„ Sie sollen in der Landeshauptstadt des Departements,
„ in jener, wo das Verbrechen entdeckt, in dem Ge-
„ richte des Ortes, wo der Verbrecher begangen
„ worden ist, in jener, wo die Volksversammlung
„ gehalten, und in jener der Wohnsitz des Ver-
„ brechers vorgelesen werden."

Art. 366 des Gesetzbuches über das gemeine Verfahren:

„ Der Gerichtshof befindet ebenfalls, daß die mit-
„ verbundenen und nur vorgeschützten Thaten den
„ Eigenthümer genügend angegeben werden sollen."

(Art. 368 ibid):

„ Der mitverbrecherische Theil, gleichviel ob er der

- Angeklagte oder der Civilkläger sey, muß
- allemal in die dem Rechte passende als der andere
- Hälfte verurtheilten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß in Fall, wenn der Angeklagte durch die Lösung der Geschworenen für schuldig erkannt worden, der Thatbestand des Verbrechens bildet;

daß dieses Verbrechen, den oben vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, mit der Strafe der Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit zu belegen, auf den Angeklagten, als mitverbrecherischen Theil, in die Kosten zu verfallen, nebst der Restitution der zu Gunsten seines gewesenen Gegenstandes an den Eigenthümer zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

verurtheilt der Gerichtshof den Angeklagten Johann Baptist Theodor Hubert, 18 Jahre alt, ledigen Standes und wohnhaft zu Rheinbach, klein, schwarz, gesund, mit blauen Augen, niederer Stirne, blauen Augenbrauen, grauen Augen, spitzer Nase, gewöhnlichem Mund, gesundem Gesichtsfarbe, ovalem Gesichte, ohne besondere Kennzeichen, —

zur Strafe der Zwangsarbeit auf die Dauer von fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens, die mittels zu neun und zwanzig Gulden sieben und dreißig Kreuzer;

Verordnung des Inhalts und Umfangs der Amtsbefugnisse, in Beziehung auf den zum Gebrauche bestimmten Stempel, so wie die Einrichtung der zu diesem Gebrauche an die Eigenthümer.

Also genehmigt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Gesetzgebungsrathes der Pfalz zu Homburg am vierten Dezember 1841, vorbehaltlich unserer Königlichen Genehmigung.

Der Präsident des Gesetzgebungsrathes der Pfalz, Präsident des Gesetzgebungsrathes, Voltz, Ungler, Braun, Diffené, Lang, Ergänzungsräthen am sitzigen Königl. Bezirksgerichte, – Lehmann, zum als Räthen des Gesetzgebungsrathes, – Hilgard, Notar, Forstmeister, und Clemens, Gerichtsschreiber am Königl. Appellationsgerichte daselbst ständig.

Voltz

Präsident

Lang

Clemens

Abgeschrieben aus Blatt des Amtsblatts, No 1338. Königl. Zu Zweibrück. 27 März 1841 Seite 28 Col. Sp. 58 L. 98. L. S. Vidimus. Duffert.

Entschädigung der Gutsherrschaft Michaup.

29 Nov. 1811.

Der Königl. Regierung Abtheilung des Innern hat sich zu Herzogbehuf folgendes Verhältniß erklärt:

Nach Einsicht der von dem ehemaligen Gutsherrn Carl Joseph Michaup, Handelsmann und Hausbesitzer in Jauer, eingereichten gutachtlichen Vorstellung, worinne angetragen, daß derselbe sich in der Nothwendigkeit befindet, seine Unterthanen zu Hausdienste zu nöthigen;

Nach Anhörung der Königl. Landesbehörde, welche den Antrag stellte: daß Abtheilung wollte die gesammten Gutsherrschaften für sich einmal entschädigt machen, und anordnen, daß derselben von der Casse der Hauptgutsherrschaften geschehen und aus jener der Entschädigungsbetrag ersetzt werde;

Nach Einsicht des Art. 397 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welcher von den Friedensrichtern in öffentlicher Sitzung verhört werden muß, und also lautet:

„Ausgenommen sind Zeugnisse, welche beweisen,
„daß sie sind unmöglich wahr, in den bestimmten
„Tagen sich ereignet haben.

„Der Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit
„der Entschuldigung;

In Erwägung, daß der Geschworene Carl Georg Michaux aus gesetzlichen Gründen Dispensation, daß er sich unmöglich genauen, als gesetzen Lage der Umstände die gegenwärtigen Geschäfte übernehmen zu können;

A. L. G.

Auftrag des Königl. Appellationsgerichts der Geschworene Michaux für heute aufgefordert, seinem Platz als Geschworener für das zweite Quartal 1841 Folge zu leisten; wonächst gesetzt, daß hiervon an der Liste der Hauptgeschworenen gestrichen und seiner Stelle aus jener der Ergänzungsgeschworenen nachgerückt werden soll.

Also geschehen und verhandelt zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz vom neun und zwanzigsten November achtzehnhundert ein und vierzig, anwesend zugegen waren: Molitor, Präsident des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident der Assisen, Fries, Präsident des hiesigen Königlichen Landgerichts, Keller, Ziegler, Braun, Beisitzer am hiesigen Landgerichte, - Letzteren sind als Beisitzen der Assisen, - Hilgard,

Notar zu Annweiler, und Clemens, Gerichtsschreiber des Königl. Appellationsgerichts Pfalz.

J. A. Molitor

Braun Zeller Ziegler Hilgard

Clemens

Jakob Ackermann.

29 Novemb. 1841.

Das Königl. Tagesgericht Kaiserslautern
der Pfalz zu Zweybrücken hat folgendes Urtheil
gefällt:

Nach Einsicht der Akten der Anklagekammer des
Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 9 November
1841, wodurch

Jakob Ackermann,

21 Jahre alt, Schuhmachergeselle, gebürtig und wohnhaft
zu Neunkirch, der qualifizirten Mordthat
angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Prokuratur vom
nämlichen Tage ausgefertigten Anklageakte;

Nach stattgehabter Aufnahme dieser Akte in
der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Ablesung der Königl. Prokuratur in der
Untersuchung der Gründe, auf denen die Anklage
beruht;

Nach Ablesung des Schwurakts Worte in seiner
Verfassung vorgeschrieben für den Angeklagten, —
dann der Zeugen falls, mündlich, auf Eidespflicht, ver-
hören, Jeder der Geschworenen vorgenommen, der
Handlung persönlich muß anwesend beygewohnt
worden;

Nach Eingesehe der den Geschworenen gestellten Fragen,
also lautend:

„Ist der Angeklagte Jakob Ackermann, 21 Jahre
„alt, Schuhmachergeselle, gebürtig und wohnhaft

„zu Neustadt, zuletzt im Dorfe bey Oberhausen
„Daniel Lieser zu Kirchheim, schuldig: in der Nacht
„vom 24 auf den 25ten Oktober 1841 in dem Hofe
„des und zum Nachtheil des Gastwirths Martin
„Hanschling zu Kirchheim, mittelst gewaltsamer
„Einbrechung der in der Ostseite stehenden
„Thüre, eine Geldsumme von acht und dreyßig
„Thalern und dreyßig Kreutzern gestohlen zu haben."

Nach Eingang der hierauf von den Geschworenen
gegebenen Erklärung, welche also lautet:

„Ja der Angeklagte ist schuldig, den ihm zur Last
„gelegten Einbruchsdiebstahl mit der in der Frage be-
„zeichneten erschwerenden Umständen verübt
„zu haben; die gestohlene Summe beträgt aber
„nicht acht und dreyßig Thaler und dreyßig
„Kreutzer, sondern nur dreyßig Gulden
„Einundzwanzig Kreutzer."

Nach Anhörung des Königl. Staatsbeamten
in seinen Schlußvortrag, darin gestellt: das Erkenntniß
dahin, in Anwendung der Art. 379. 386, No. 1,
381. 384. Ziff. 36 des Strafgesetzbuches, 366 u. 368
des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren
dem Inculpat Lehmann zur Strafe des Zuchthauses
und auf die Dauer von fünf Jahren und in die
Kosten zu verurtheilen, die Confiscation der in
Beschlag genommenen Gegenstände an den

eigenthümer zu verfügen, und Hinsichtlich der zu vergütenden Diäten an den Inhalt der Gesetze bestimmten Taxen zu verfügen:

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten in seiner Erklärung, daß er bezüglich des beantragten Strafes nichts zu bemerken finde;

Nach Aufforderung des Angeklagten selbst, welcher sich Vertheidigung einer gleichen Strafe bat;

Nach Eingang der Art. 379. 386, No. 1, 381, No. 4, 384 Ziff. 36 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche vor den Geschworenen in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden, und also lauten:

Art. 379 des Strafgesetzbuches:

„Wer einen ihm nicht gehörigen Laden zugehörige Waare entwendet, ist eines Diebstahls schuldig;"

Art. 386, No. 1, ibidem:

„Wer eines Diebstahls schuldig ist, der in einem der folgenden Fälle begangen worden:

„1. wenn der Diebstahl des Nachts und von zwey oder mehreren Personen; oder wenn er blos mit einem Einzigen gemeinschaftlichen Einbruch, oder zugleich in einem bewohnten oder zur Aufbewahrung Sachen der Orte begangen worden, — etc.

„soll mit der Zuchtstrafe belegt werden."

Art. 384 ibid.: „Wer eines Diebstahls schuldig

„ist, der mit Freiheitsstrafe eines von der Dauer des Zeitraums
„des Art. 381 angegebenen Mittelsatz bestraft werden,
„falls selbst dann, wenn schon der Einbruch, der Er-
„steigung und der Gebrauch falscher Schlüssel in
„Gebäuden, Lagern oder umzäunten Räumen,
„die andere zur Wohnung dienen, oder zu be-
„wohnen bestimmt waren, oder falls der Diebstahl, und
„sogar dann, wenn der Einbruch nur in Gemeinschaft ge-
„schehen ist, mit Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
„Zeit bestraft werden."

Art. 381, Nr. 4 ibid:

„haben ein verbrochenes in einem Hause, in einer Hütte
„zu einander gehörenden Zimmer, in einem Kammer,
„oder einem Gebäude, die bewohnt sind, oder zur
„Wohnung dienen, oder in den Umfang der Wohnung
„mittels äußeren Einbruchs oder Ersteigung oder
„falscher Schlüssel begangen, xx.

Art. 19 ibid:

„Wenn die Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit
„ausgesprochen sind, soll mit dieser Strafe wenigstens
„ein Jahr und höchstens auf zwanzig Jahre
„belegt werden."

Art. 36 ibid:

„Alle Geldstrafen, die die Gerichtshöfe, Zwangs-
„arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die

„Reise des Zuchthauses, die Landesverweisung und
„der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte aussprechen,
„sollen sogleich nach vollzogen werden.

„Die sollen in der Landeshauptstadt des Departements,
„in jener, wenn der Verbrecher wohnhaft, in der Gemeinde
„des Delicts, wo das Verbrechen begangen worden ist,
„in jener, wo die Vollziehung geschieht, und in
„jener des Wohnorts des Verurtheilten angeschlagen
„werden."

Art. 368 des Gesetzb. über das gerichtliche Verfahren:

„Der urtheilende Theil, gleichviel ob er oder der Ange-
„klagte oder der Civilklagen zeig, wird allemal in
„die Kosten gerade so der andern Partey
„zu entrichten Recht verurtheilt."

366 ibid:

„der Gerichtshof befindet, daß die vorkommenden und
„zur Vertheidigung dienen Fakten den Eigenthümer gemacht
„gegeben worden sollen."

In Erwägung, daß die Frage, wann der Angeklagte für schuldig erkannt werden, ein Verbrechen bildet, welches mit der Strafe der Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit belegt ist;

U. s. w.

Anerkennt der Gerichtshof den Schuldig erklärten Jakob Hermann, 21 Jahre alt,

Obstmarkgrafen, gebürtig aus Neustadt, [illegible] Ritter des Goldenen Vließes, mit Hermann Hannes aus Augustenthal, mütterlicher Seits, Johann Eugen, beider Rechte Doctor, beeideten Notar, Johann Ludwig, Pfalzgrafen Rheins, wirklichen Hofrichtern, Johann Christoph Hofmeister aus Pfalzburg, Hofgrafen zu Hermannstadt, — zum Behufe der Zwangsarbeit auf die Dauer von fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens, hinsichtlich zu sechs und zwanzig Gulden acht und zwanzig Kreuzer Rheinisch, Namens und Behufs der Durchführung des Urtheils, in Anbetracht an die neuen Gesetze des Einundvierzig, so wie die Aufgaben der zu Grunde gewordenen Ordnungsbücher an die Eigenthümer.

Alle gerichtlich und rechtskündig in der ordentlichen Sitzung des Königlichen Appellationsgerichtes der Pfalz zu Frankenthal vom neun und zwanzigsten Novembre achtzehnhundert neun und siebzig, wobei zugegen ordentlich waren: Walther, Rath am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Appellationsgerichtes, Vidic, Präsident des siebenten Königlichen Bezirksgerichtes, Wolf, Ludwig, Braun, Räthe am Königl. Bezirksgerichte, — Schlosser, Rath des Appellationsgerichtes, — Hilgard, Rath des

Appellationsgerichtes, und Clemens, Gerichtsschreiber am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz.

J. or. Wolf

Braun

Vidic

Clemens

Johann Link.

29 Novemb. 1841.

Das Königl. Tagnisse Appellationsgericht
des Pfalz zu Zweybrücken hat folgendes Urtheil ver-
lesen:

Nach Einsicht der Akten des Anklagestandes der
Königl. Appellationsgerichte der Pfalz vom 8ten
November l. J., und

Johann Link,

46 Jahre alt, Häuserersohn, gebürtig von Rimschweiler,
wohnhaft zu Lyonnaisen, Landwehrmann, der
gerichtlichen Untersuchung angeklagt, und von der
Appellationsgerichte verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Staatsprocurie
am 11ten des nämlichen Monats verfassten Anklage-
akte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der
öffentlichen Sitzung;

Nach Berathung der Königl. Assisenbeisitzer in der
Berathschlagung der Gründe, auf denen die Anklage
beruht;

Nach Anhörung des Anwalts Generals in seinen
Schlußfolgerungsgründen für den Angeklagten; -
Dann des Letzteren selbst, endlich, auf Entsagung,
erklärte, daß er der für ihn vorgeschlagenen Ver-
theidigung gegenwärtig nichts weiteres beizufügen
wüßte;

Nach Einsicht der den Geschworenen gestellten
Fragen, also lautend:

„ist der Angeklagte schuldig sind, 16 Jahre alt,
„Zimmermann, geboren zu Riedlingen, wohnhaft
„zu Ingoldingen, schuldig: in der Nacht vom 27 auf
„den 28 September 1841 aus dem verschlossenen Hause
„des David Luther auf dem Marktplatze, Gemeinde
„Riedlingen, in Franken, und zu
„der Nachtzeit, mittelst Einsteigens durch Klettern
„Zimmermann, das neun und zwanzig, das andern
„Tages allen entstanden, gegen Wissenden
„und einen Polizeidiener zu stehlen zu haben."

Nach Eingang der Fragen von den Geschworenen
ergangener Erklärung, wonach also lautet:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig, der in der Frage
„bezeichneten Diebstahl verübt zu haben, jedoch ohne
„mit den erschwerenden Umständen. –"

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts in
seinem Antrage, dahin gehend: der Angeklagte wolle
den Inhalt sich, in Anwendung des Art. 101 des
Strafgesetzbuches, 366 und 368 des Gesetzbuches
über das peinliche Verfahren, die zuerkennenden
Strafen zu den Kosten verurtheilen, und die
Aufgaben der gestohlenen Gegenstände an den
Eigenthümer verweisen;

Nach Anhörung des Vertheidigers Glaser

rechtes erklärte, daß der die Zumessung der
Strafen der Antrag des Staatsanwalts;

Nach Anhörung des Angeklagten, wonach er erklärte,
daß er bezüglich der Strafen nichts zu bemerken habe;

Nach Einsicht der Art. 101 des Strafgesetzbuches,
365. 368 und 366 des Gesetzbuches über das peinliche
Verfahren, wonach von den Gerichten in öffentlicher
Sitzung erkannt werden, und also lautet:

Art. 101 des Strafgesetzbuches:

„Die übrigen, im gegenwärtigen Abschnitte nicht
„begriffenen Diebstähle, die diesfalls Unterschleife und
„Veruntreuungen, so wie auch die Betrügereien
„Betrügereien, sollen mit wenigstens ein- und höchstens
„fünfjähriger Strafarbeit bestraft werden, sogar
„kann dieser Strafe mit einer Geldbuße von
„wenigstens fünfzig und höchstens fünfhundert
„Franken hinzugefügt werden.

„Auch können die Schuldigen zur Überwachung
„der in Art. 12 des gegenwärtigen Gesetzbuches
„angeführten Arten wenigstens fünf und höchstens
„zehn Jahren lang, von dem Tage ihrer ausgestandenen
„Hauptstrafe angerechnet, unterstellt werden."

„Ein Räumen gleichfalls aber zu fünf Jahren lang
„kann der in der Hauptstrafe oder in der
„Festung verhaftete Schuldige unter die Polizei

„der Polizeybehörde gestattet werden."

Abth. 365 der Pfalzb. über das peinliche Verfahren.

„Ist Jemand betreten, so nehmen ihn die Gensdarmen in Haft, und führen ihn in das nächste Gefängniß, selbst „des Nachts, wenn auch die öffentlichen Verhandlungen „sich angefangen haben, doch sind sie nicht weiter zum Verhaft „des Abschreckens befugt."

Abth. 368 ibid:

„Der untersuchende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der Civilkläger sey, kann allemal in „die dem Polizeygesetz als der andern Hauptsey ent„sprechenden Rechten verurtheilt."

Abth. 366 ibid:

„Der Gensdarm bestimmt, daß die verhaftenden „und vorgeführenden Leute den Eigenthümer „gutsachtlich angeben werden sollen."

In Erwägung, daß der Fall, wenn der Angeklagte Dank der Schärfung der Gesetzmäßigkeit schuldig erkannt werden, ein Beispiel bildet, welches mit gutpolizeylicher Haftung streng zu belegen ist;

A. z. G.

Verurtheilt das Abschiedsgericht den genannten Josef Fink zur gutpolizeylichen Haftung;

strafen den Herrn Bessar und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu einhundert zwey Gulden und zwanzig Kreuzer sieben Pfennige für den F. C. Anwalt, und zu dreyzehn Gulden für den K. Herrn Staats-Advocaten, daß sie zu Gemeinschaften genommenen Gegenstände an die Eigenthümer zurückgegeben werden sollen.

Also gemeldet und verkündet in der öffentlichen Sitzung zu Neu-Landau den zwanzigsten November achtzehnhundert ein und siebzig, worüber gegenwärtig waren: Molitor, Rath am Königl. Appellations-Gerichte der Pfalz, Präsident des Abschiedsgerichts, Fixis, Präsident des hiesigen Königl. Civilgerichts, Lotta, Ziegler, Braun, Richter am diesem Civilgerichte, — Letzteren sind als Richter des Abschiedsgerichts, — Hohenhorst, Rathsgerichtsschreiber, und Klemens, Gerichtsschreiber am Königl. Appellations-Gerichte der Pfalz zu Zweybrücken.

J. A. Molitor

Fixis Lotta Braun

Ziegler

Klemens

Joseph Weiß I.

30 November 1841.

Der Königl. Tagmonsch Assisenhof,

Der Pfalz zu Zweybrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 14 Oktober 1841, wodurch

Joseph Weiß I,

31 Jahre alt, Schneider, gebürtig von Finnentrop, Bürgermeisterey Lenhausen, Kantons Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg, Provinz Westphalen, der Verschwörung eines falschen Eides in einer Civilsache angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Staatsbehörde am 22 des nämlichen Monats verfügten Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in der Zusammenfassung der Gründe, auf welche die Anklage sich stützt;

Nach Anhörung des Angeklagten Weiß in seinen Vertheidigungsgründen, für den Angeklagten, — sowie der Vertheidiger selbst, welcher, auf Vorlegung, verschiedene, daß der für ihn vorgebrachte Vertheidigung nöthig erachtete beigefügten Akten;

Nach Einsicht der den Geschworenen gestellten Fragen, also lautend:

„Ist der Angeklagte Joseph Weiß, 31 Jahre

„ alt, Lemwerder, gebürtig von Lemwerder,
„ wohnhaft zu Hasbergen, schuldig: in der öffentlichen
„ Sitzung des Königl. Tribunals zu Osnabrück
„ vom 21 July 1821 in den Akten gemeldeten Sache und
„ des Ackermanns Johann Heinrich Lemmert zum Hasberg
„ anfangs gebrauchten Civilzeugnisses einander ins
„ Angesicht gestandene Civilzeugen dadurch falsch ausgesagt
„ zu haben, daß sie, der Wahrheit zuwider
„ aus gegen beyde Theile Klassen folgende nicht
„ verwandtschaften:

„ „ daß erstens, daß ihr nicht mit Lemmert Feindschaft
„ „ wäre, daß der Kaufpreis der wie vor-
„ „ handenen Handschrift Einhundert Goldmark be-
„ „ tragen sollte; — daß zweitens auf meine Lehnen
„ „ im Amt Vechta hiesiger wieder 14 Ko-
„ „ januar 1820 ausgenommene Kaufgelder des
„ „ Lehnsmanns Diers nur dreyhundert auf gemein-
„ „ schaftl. Gulden angegeben worden, damit
„ „ ich mich verpflichtete, Einsmeyer einhundert
„ „ Gulden, welche ich gleich bezahlen sollte,
„ „ ohne Haftung zu entrichten; — daß drittens
„ „ Erlaß von einhundert Gulden, welche ich
„ „ am 26 Januar und 18 Februar bezahlen,
„ „ auf sie in den Kaufhandbrief vom 14 Ja-
„ „ nuar 1820 nur dreyhundert Gulden be-
„ „ dungen worden; —

Nach Eingang der Anklage und gegebener Ladung, worin also erkannt:

„ Ist der Angeklagte schuldig."

Nach Ablesung der Königl. Verhandlungen in seinem Verhöre, dahin gehend: der Angeklagte verletze den Inhalt Artikels, in Anwendung der Art. 366. 38. 34. 36 des Strafgesetzbuches und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, zum Nachtheil der Verhandlung nothwendigen Kosten und zu den Kosten verurtheilen, auch den Druck und Anschlag des Urtheils an den vom Gesetze bestimmten Orten anordnen;

Nach Ablesung der Akten, Gutachten und der Angeklagten, welche beide nachhaben, daß sie wünschten, daß die öffentliche, in Anlage gebrachten Briefe mögen zu den Akten genommen werden;

Nach Eingang der Art. 366. 34. 28. 36 des Strafgesetzbuches und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche von den Angeklagten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden, und also lauten:

Art. 366 des Strafgesetzbuches: „ Jeder,

„ Januar 1820 nur Hundert Gulden bezahlen,
„ Januar nur auf die Hälfte davon stehen."

Nach Eingang der Antwort von den Geschworenen gegebener Erklärung, welche also lautet:

„ Ist der Angeklagte schuldig."

Nach Absetzung der Königl. Verhandlungen in seinem Verhöre, dahin gehend: der Angeklagte verletze den Inhalt Artikels, in Anwendung der Art. 366. 38. 34. 36 des Strafgesetzbuches und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, zum Nachtheil der Verhandlung nothwendigen Kosten und zu den Kosten verurtheilen, auch den Druck und Anschlag des Urtheils an den vom Gesetze bestimmten Orten anordnen;

Nach Ablesung der Akten, Gutachten und der Angeklagten, welche beide nachhaben, daß sie wünschten, daß die öffentliche, in Anlage gebrachten Briefe mögen zu den Akten genommen werden;

Nach Eingang der Art. 366. 34. 28. 36 des Strafgesetzbuches und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche von den Angeklagten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden, und also lauten:

Art. 366 des Strafgesetzbuches: „ Jeder,

„ dem im Civilpfade der sie angehörige oder
„ gewährsleistend geworden ist, und der einen falschen
„ Eid geschworen hat, wird mit dem Verluste
„ der strafgesetzlichen Rechte bestraft."

Art. 31 heißt:

„ Der Verlust der strafgesetzlichen Rechte besteht
„ in der Absetzung und Ausschließung der Ver-
„ theidigung von allen öffentlichen Aemtern und
„ Anstellungen, und in dem Verluste aller in
„ Art. 28 angeführten Rechte."

Art. 28 heißt:

„ Jeder, der zur Zwangsarbeit auf eine bestimmte
„ Zeit, zur Landesverweisung, zur Einsperrung
„ oder zum Zwange verurtheilt worden ist, kann
„ niemals Geschworner, noch Beisitzender jeder
„ Art seyn, noch als Zeuge bey Urkunden zuge-
„ zogen werden, noch bey Gerichts-Erklärungen
„ machen, es sey denn, um seine Aussage bloß
„ schriftlich zu geben.

„ Es ist untersagt, Vormund oder Curator zu
„ seyn, es sey denn über seine Kinder und
„ allenfalls auf Ansuchen seiner Familie.

„ Es ist der Person wegen, Testamente zu machen,
„ und bey der Abfassung der Briefe zu
„ siegeln."

Art. 36 heißt:

„ Alle Verbrechen, die die Todesstrafe, Zwangsar-
„ beit auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit,
„ die Deportation, die Einsperrung, die Verlust der
„ Strafgüter, die Landesverweisung und den Verlust
„ der strafgesetzlichen Rechte nehmen, sollen vor-
„ zugsweise genannt werden.

„ Sie sollen in der Ordnung der Strafgesetze,
„ in jener, wenn das Verbrechen verübt, in dem Ge-
„ meinden der Ort, wo das Verbrechen begangen
„ worden ist, in jener, wo die Verfolgung getroffen,
„ und in jenem der Aufenthalt der Angeschuldigten
„ angeschlagen werden."

Art. 368 des Gesetzb. über das gerichtliche Verfahren:

„ Der entlastende Theil, gleichviel ob es der Ange-
„klagte oder der Civilkläger sey, wird allemal
„ in die Rede gesetzt als der andere Theil vor-
„ gefallen haben sollte."

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte
durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erkannt
worden, die Verbrechen bildet, welche nach Art.
366 des Strafgesetzbuches mit dem Verluste der
strafgesetzlichen Rechte zu belegen ist;

K. s. G.

Verurtheilt der Assisengerichtshof des Seine-Dep.

31 Jahre alt, Lehmann, gebürtig von Diedenhofen, evangelisch, Handlung, Lange Straße No. 3 bei Vater wohnhaft, mittlerer Statur, ovalem Gesicht, blauen Augen, mittelblonden Augenbrauen, mittelblondem Schnurr- und Backenbart, mittelblondem Haar, langer Nase, mittelgroßem Mund, breitem Kinn, langlichem rundem Gesichte, blasser Gesichtsfarbe, gesundem Aussehen, kleiner Statur, —

zum Nachtheile der gesetzgebenden Gewalt und (und) die Rechte der Verfassung, insbesondere zu Folge und fünfzig Gulden eine und sechzig Centimen zu Strafe; —

Angeklagte, daß das gegenwärtige Urtheil im Auszuge gedruckt und an allen vom Gesetze bezeichneten Orten angeschlagen werde.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes der Stadt zu Herzogthum zum Schwurgerichten Verhandlung eröffnet am und einzig, zwölfen geschworenen Herren: Moldor, Rath am Königl. Appellationsgerichten der Stadt, Präsident des Assisenhofes, Hirsch, Präsident des hiesigen Königl. Tribunals erster Instanz, Lotka, Siegler, Ostein, Beisitzer am Assisenhofe, — beizusetzen einer der Beisitzer des Assisenhofes, — Fabricius, Rath am

Appellationsgerichten, und Clemens, Gerichtsschreiber am Königl. Appellationsgerichten Salinen J.

J. A. Moldor

Hirsch

Lotka

Dingler

Lehmann

Jacob Kubing.

1. Dezemb. 1841.

Das Königl. bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des kr. Appellationsgerichts der Pfalz vom 28ten Oktober letzthin erlassenen Urtheils, wodurch

Jacob Kubing,

41 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Ottweiler, des angeklagten Aufgriffs wegen die Oeffentlichkeit und gleichzeitige Mündlichkeit ausgeschlossen und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der kr. Staatsbehörde vom 30ten desselben Monats erneuerten Anklageakts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der kr. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Advokaten Golden in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

denn das Letztere selbst, ungeachtet er erklärte, daß er der ihm in Vorgetragenen Vertheidigung nichts beizufügen wisse;

Nach Einsicht der den Verhandlungen beigelegten Akten, folgenden Inhalts:

„Ist der Angeklagte Jakob Kubing, 41 Jahre alt,

" Zuchmacher, geboren und ansässig zu Ottersberg,
" schuldig: am 23ten August 1841 einen gewaltthätigen
" Angriff gegen die Diensthaftigkeit des Ortsvorstehers
" Heinrich Alt, Vaters des Ermordeten,
" durch Peter Alt zu Ottersberg, wegen zu
" heben?"

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen gegen vorgetragene Anfrage, also lautend:

"Ja der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der Kr. Vertheidigung in ihrem Antrage, dahin gehend: den Assisenhof wolle, in Anwendung der Art. 331, 332, 19, 36 des Strafgesetzbuchs und des Art. 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren den Jakob Kubing zum Strafen der Zwangsarbeit gegen die Dauer von sechs Jahren und in die Kosten verurtheilen, auch verfügen, daß das zu vollstreckende Urtheil im Auszuge abgedruckt und an den vom Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werde;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher die Verwerfung der Thatsachen der Klage und das Assisenhof anheimstellte;

Denn der Angeklagte selbst, welcher erklärte, daß er nichts zu seiner Vertheidigung habe;

Nach Einsicht der Art. 331, 332, 19 und 36 des Strafgesetzbuchs und des Art. 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, welche Alles dem Gesetze gemäß in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lauten:

Art. 331 des Strafgesetzbuchs.

" Wer einen Todtschlag an einem Ascendenten vorsätzlich, oder irgend einen andern Verbrechens gegen die Diensthaftigkeit, ausübenden gerichtlichen Beamten gegen Personen des einen oder des andern Geschlechts vollzogen oder versucht worden, sich schuldig macht, soll mit der Todesstrafe belegt werden.

Art. 332 ibid.

" Ist der Mörder ein Kind, welches noch nicht volle fünfzehn Jahre alt ist, gewesen, so soll der Schuldige zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit verurtheilt werden."

Art. 19 ibid.

" Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens auf fünf, und höchstens auf zwanzig Jahre belegt werden."

Art. 36 ibid.

" Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Strafe des Pranger, die Landesverweisung, und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte aussprechen, sollen Auszüge enthalten."

" Sie sollen in der Gerichtsstadt des Verbrechens, in jener, wohin das Urtheil verlegt ist, in der Gemeinde des Ortes, wo das Verbrechen begangen

» worden ist, in jener, wo die Vollstreckung geschieht, und
» in jener das Absonderl das Strafurtheil vorgelesen
» werden.

Art. 368 der peinl. Gerichtsordnung.

» Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der An-
» geklagte oder der Civilkläger sey, wird allemal
» in die dem Staate gemäß, als der andere Theil
» unterliegende Kosten verurtheilt.«

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte für schuldig erkannt wurde, ein Verbrechen bildet, vorliegt nach obigen Thatsachenstellen mit der Strafe der Zuchtarbeit auf bestimmte Zeit zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

verurtheilt der Assisenhof den schuldig erklärten Jakob Kubing, 41 Jahre alt, Tuchmacher, geboren und wohnhaft zu Ottenburg, 5 Schuh 11 Zoll groß, mit blonden Haaren, gelblicher Stirne, blonden Augen, braunen, spitzen Nase, proportionirtem Munde, unterm gespaltenen Kinne, runden Gesichte, kurzen Haaren, gesunder Gesichtsfarbe, kurzlichter Gesichtsform, an dem rechten Auge erblindet, –

zur Strafe der Zuchtarbeit auf die Dauer von fünf Jahren und zu den Kosten des Verfahrens, hiezu dient auf den Antrag des Vertheidigers von elf und siebenzig Gulden acht und zwanzig Kreuzer Zeugtaxe –

für den H. Bezirksarzt Dr. Kundt in Ottenburg zu elf Gulden zwanzig Kreuzer;

Inwendig des 5 gegenwärtigen Urtheil im Auszuge gedruckt und an den vom Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werden.

Also gesprochen und verkündet den Geschworenen in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes des Isarkreises vom ersten Dezember achtzehnhundert ein und sechzig, wobei gegenwärtig waren: Molitor, Präsident und die Assisenbeisitzer des Isarkreises Friedl und Assisenrichter, Liebl, Staatsanwalt und die H. Appellationsgerichtsräthe Dingler, Zerzog, Vorsitzer bei demselben Gerichte, Lattner, wie als Richter des Assisenhofes, Hilgard, 2ter Staatsanwalt, Kramer und H. Appellationsgerichtsrath der Isarkreis und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichtes.

J. a. Molitor

Leopold Cordier.

2ten Dezember 1841.

Geschworenen-Ordonnanz.

Der unterzeichnete Königl. Appellationsgerichts-Rath Joseph Hugo Advokat, Präsident der Assise des IV Quartals 1841 –

Kraft Einsicht der von den Geschworenen festgestellten Fragen, also lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Leopold Cordier, 29 Jahre „alt, Tagelöhner, gebohren zu Coblenz, wohnhaft „im Jägerthale, schuldig:

„den 29ten September d. J. den Alexander Berger „von der Kupferhütte bei Ehrenbreitstein in der Absicht, „getödtet und Joseph Schneider zu Arzheim durch „Erschlagen mit einem eisernen Meissel gewaltsam „so gefährlich zu verletzen, dass sein Tod „des linken Auges und eine mehr als sechszig „Tage dauernde Krankheit des Körpers und Amtsunfähigkeit „desselben zu persönlichen Arbeiten die Folge davon „war?"

II. Frage.

„Ist der Angeklagte in der in der vorigen „Frage bezeichneten Absicht durch Schläge ohne gewalt„thätigkeiten gegen Personen gereizt worden?"

Kraft Einsicht der von den Geschworenen auf die I. Frage gegebenen Erklärung, des Inhalts:

„Nein der Angeklagte ist nicht schuldig."

Laut Einsicht des Art. 358 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, welcher von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurde und also lautet:

„Ist der Angeklagte zwar nicht schuldig erklärt
„worden, so steht der Präsident den Ausspruch, daß
„er von der Anklage losgesprochen sey, und
„beschließt, daß er in Freiheit gesetzt werde,
„falls er nicht um einer andern Ursache willen
„in Haft sey."

Erklärt daß der Inculpat Leopold Cordier von der gegen ihn erhobenen Anklage losgesprochen ist, und verordnet, daß derselbe sogleich in Freiheit gesetzt werde, insofern er nicht um einer andern Ursache willen verhaftet seyn sollte.

Erkannt zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes des Rheinkreises vom zwanzigsten Januar tausendachthundert neun und dreißig.

J. A. Molitor

Carl Goettel.

24ten Dezember 1841.

Das Königl. bayerische Appellationsgericht des Isarkreises hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Isarkreises am 16ten vorigen Monats erlassenen Urtheils, wodurch

Carl Goettel,

22 Jahre alt, Leinwandweber, gebürtig und wohnhaft zu Mosbach, Kantons Ottenburg, des wiederholten Diebstahls angeklagt und von die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der k. Polizeibehörde des gedachten Orts angefertigten Anklageakte;

Nach stattgehabter Abhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Polizeibehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Advokaten Petri in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

denn der Letztere selbst, welcher erklärte, daß er über sein vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen vorgelegten Fragen, folgenden Inhalts:

"Ist der Angeklagte Karl Goettel, 22 Jahre alt,
" Leinwandweber, geboren und wohnhaft zu Mosbach, schuldig:

„ am 31ten Oktober 1841, das Nachmittags,
„ mit dem bezeichneten Theile des Steinweg Schlages IV
„ zu Niederkirchen, mittelst neuen Einbruchs und
„ Einsteigens
„ 1. zum Nachtheil des Christoph Wannemacher II
„ von Niederkirchen, aus dessen Kiste, welche
„ er mit dem dazu gehörigen in der Scheune,
„ durch verschiedenen Schlüssel öffnete, einen
„ Betrag von 17 Fl. 18 Xr.,
„ 2. zum Nachtheil des obengenannten Steinweg Schlagen
„ aus dessen Kiste, nach Erbrechung derselben,
„ eine Summe von ohngefähr 52 bis 53 Gulden,
„ gestohlen zu haben."

Nach Einsicht der Exkulpirung der Angeschuldigten
auch sonstige Akten, also kundet:

„ daß der Angeklagte nicht schuldig."

Nach Erklärung der K. Staatsbehörde in ihrem
Antrage, dahin gehend: der Gerichtshof wolle, laut
den Grund der Exkulpirung der Angeschuldigten, den
Karl Goettel zur Strafe der gesetzlichen Zeugnißverbindlichkeit und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilen, auch die Strafe und Absitzung der Untersuchungshaft an dem vom Gesetze bestimmten Orten verordnen;

Nach Erklärung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher des gesetzliche Minimum der Strafe nicht zu übergreifen bat;

Nach Erklärung des Angeklagten selbst in seiner Exkulpirung, daß er nichts zu bemerken habe;

Nach Einsicht der Art. 381, 381 No 4, 19 und 36 des Strafgesetzbuchs und des Art. 368 des Gesetzes, betreffend über das gerichtliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 381 des Strafgesetzbuchs.

„ Wer eines Diebstahls schuldig ist, der mit Einschluß
„ eines von den unter der Ziffer 4 des Art. 381 enge-
„ führten Mitteln begangen wurde, soll selbst dann,
„ wenn schon der Einbruch, der Einstieg und der
„ Gebrauch falscher Schlüssel in Gebäuden, Zimmern
„ oder eingeschlossenen Räumen, die mittels Zer-
„ störung dienen, noch zu bezeichnete Strafen gezogen
„ hätte, und sogar dann, wenn der Einbruch
„ mit im Innern verübten ist, mit Zuchthaus bestraft
„ auf eine bestimmte Zeit belegt werden."

Art. 381 No 4 ibid.

„ Haben sich (die Schuldigen) entweder in einen Theil,
„ in einer Küche zur einstweiligen gehörenden Zimmer,
„ in einer Kammer, oder einem Gewölbe, die bezeichnet
„ sind, oder zur Wohnung dienen, oder diesen Zubehör
„ des Hofraumes mittelst neuen Einbruchs, oder
„ Einsteigen oder falscher Schlüssel bezogen; oder haben
„ sie dabei den Titel einer obrigkeitlichen Person oder
„ eines (Beamten) sich: Civil- oder Militär-Beamten

» aufgenommen, oder wegen sein Verbrechen in den Einsperrungs-
» oder in den Verlust einer obrigkeitlichen Person oder
» eines Amtes, oder Haben sein Leben durch einen
» falschen Gebrauch der Civil- oder Militär-Obrigkeit
» verwirket.

Art. 19 ibid.

» Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
» Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe
» wenigstens zwey Jahre, und höchstens neun Zwanzig
» Jahre belegt werden. »

Art. 36 ibid.

» Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangs-
» arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
» Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Strafe
» des Prangers, die Landesverweisung, und den Ver-
» lust der gerichtsherrlichen Rechte aussprechen, sollen
» Ausfertigungen publicirt werden. »

» Die Fälle in der Entwickelung des Deportationsrechts,
» in denen, wenn der Urtheil erlassen, in der Ge-
» meinde des Orts, wo der Verbrecher begangen
» worden ist, in denen, wo die Vollstreckung ge-
» schieht, und in denen der Wohnorte der Verur-
» theilten bekannt gemacht werden. »

Art. 368 des Gesetzbuchs über das peinl. Verfahren.

» Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Anklagende
» oder der Civilkläger sey, wird allemal in die dem
» Staate sowohl, als der andern Partey verursachten
» Kosten verurtheilt. »

In Erwägung, daß die That, deren der Anklagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt worden ist, ein Verbrechen bildet, welches mit der Strafe der Zwangsarbeit zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesstellen,

Verurtheilt der Assisenhof den hier schuldig erkannten Karl Goettel, 22 Jahre alt, Tischler, geboren und wohnhaft zu Mosbach, 5 Fuß 10 Zoll groß, mit braunen Augen und Augenbrauen, hohe Stirne, grauen Augen, spitzer Nase, proportionirtem Munde, guten Zähnen, spitzem Kinn, ovalförmigem Gesicht, ohne Bart, blonden Gesichtsfarben, kurz, lichten Gesichtsfarben, pockennarbig, mageren Armen, —

zur Strafe der Zwangsarbeit auf die Dauer von zwölf Jahren und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt zu acht und neunzig Gulden acht und neunzig Kreuzer zum Ersatze;

Demgemäß den Entwurf des gegenwärtigen Urtheils in Anfügung und den Anschlag desselben an den im Gesetze bestimmten Orten.

Also gerathen und verkündet zu Heidelberg in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofs des Kreises vom Neckar, Heidelberg, Freitags den 11. November, wobei gegenwärtig waren: Molitor, Rath am k. Appellationsgerichte, präsidirt des Kreises, Präsident des Assisenhofs,

Cotta, Dingler, Serini, Richter vom K. Bezirks-
gericht Ansbach, Kieffer, Landgerichtsdiener bei
demselben Gerichte, beglaubigen hier als Richter
das Requisitionsgericht, Petersen, erster Staatsdiener,
Kanzler vom K. Appellationsgerichte der Pfalz
und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

J. A. Molitor

Cotta

Dingler

Serini

K. Kieffer

Faber

N 1